

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIX

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1992

Die Augen der Magistratur

Zur richterlichen Arbeitsteilung spanischer Justiz in der Moderne

Läßt sich wissenschaftliche Fremdbeobachtung auf rechtshistorische Kultursoziologie ein, so bietet die Geschichte der spanischen Richterschaft, ihrer Berichterstatter und höchstrichterlichen Rechtsprechung einen besonders aufschlußreichen Fall für juristische Normierung bei institutionellem Wandel. Freilich sind dann der Hypothese nach sowohl für das staatliche Revirement als auch für die entsprechenden normativen Eingriffe zwei Faktoren bestimmend: neben den unterschiedlichen Konfigurationen des allgemeinen sozialen Feldes die dazu homologen Konstellationen seines juristischen Raumes. Daß hierbei zuallererst dessen justizieller Sektor interessiert, bedarf eigentlich keiner ausdrücklichen Erwähnung. Betont sei hingegen, inwieweit derartige Vorgaben auf eine soziologische Analyse hinauslaufen, bei welcher jede einseitige Bevorzugung juristischer Techniken vermieden werden soll, nicht anders als jene Perspektive, der die spezifische Produktion desjenigen Feldes aus dem Blick gerät, dessen justizielltem Segment nachfolgend die besondere Aufmerksamkeit gilt. Aller forschungsstrategischen Erfahrung nach bliebe bei jedem anderen Ansatz Historische Justizforschung ebenso auf der Strecke wie Rechtssoziologie aus ähnlichen Gründen scheiterte.

Im Verlauf der letzten Jahre fehlte es nicht an Beispielen dafür, daß die Erforschung geschichtlicher Justiz weder mit rein prosopographischen Arbeiten zur Richterpopulation noch mit dem Versuch zusammenfällt, die Geschichte der richterlichen Techniken relativ isoliert zu erkunden. Davon war logischerweise in erster Linie das Richterrecht betroffen. Solange indes die hohe Technizität juristischer Produkte in ihrer zunehmenden Unverwechselbarkeit nicht zur selben Zeit und in gleichem Maß Berücksichtigung findet wie die Konkurrenzsituation, auf welche die spezifisch justiziellen Interventionen letztlich zurückgehen, wird das rechtshistorische Ziel offensichtlich verfehlt. Bestenfalls arbeitet man späteren Untersuchungen vor. Extreme und somit indiskutable Fälle einmal ausgenommen, gilt dies streng genommen selbst für Filippo Ranieri, trotz seiner vielfachen Verdienste gerade um die Histo-

rische Justizforschung. Gedacht ist speziell an seine Erörterung der spanischen Urteilsbegründung im Kontext des europäischen Ancien Régime. Alles in allem wird dort evident: Wer die sozialen Auseinandersetzungen und Brüche vernachlässigt, fördert objektiv den Eindruck, als hätten Mitte des 19. Jahrhunderts lediglich gewisse technische Kontinuitäten zu besonders markanten Neuerungen des juristischen Diskurses geführt. Immer in Parallele zur langwierigen Diskussion um eine Kodifikation der neuen bürgerlichen Rechtsordnung, die im *Código civil* von 1888/1889 ihren Höhepunkt fand, scheint die bloße Fortschreibung katalanischer und sonstiger aragonesischer Besonderheiten, deren Übernahme in Gesamtspanien, für eine bislang nie gekannte Anschaulichkeit justizeigenen Agierens verantwortlich gewesen zu sein – als ob nicht die bekannten Differenzen mit den Protagonisten einer genuin katalanischen Rechtsordnung das Gegenteil wahrscheinlicher machen.¹

Für die zweite Variante, eine Justizgeschichte ohne Recht, stehen die spanischen Historiker selbst. Ihr Beispiel belegt, welche Wege rechtshistorisch betrachtet gerade heute in die Irre führen, wo doch Sozialgeschichte ihrem juristischen Pendant vergleichsweise leicht begegnen könnte. Statt dessen bleiben die verschiedenen Bemühungen isoliert: auf der einen Seite eine bloß empirische Erfassung der Richterbänke an den alten *Audiencias* und *Chancillerías*, kombiniert mit familiären Bezügen und Karriereprofilen; und auf der anderen eine Geschichte der spanischen Justiz der vier Jahrzehnte vor 1870, eine Präsentation, die sich an den gesetzlichen Regelungen abarbeitet, um der Masse namentlich der Daten irgendwie Herr zu werden, welche aus den Personalakten der damaligen spanischen Richterschaft folgern. Javier Paredes hätte diese besser auch gewürdigt, damit auf einer solchen Basis bis zur technischen und sozialen, eben justiziellen Kompetenz derart arbeitsteilig vermittelter gesellschaftlicher Konflikte vorgestoßen werden kann.²

Anders als in den frühen fünfziger Jahren kam diesmal die französische der spanischen Historiographie bis jetzt jedenfalls nicht zur Hilfe, was freilich kaum erstaunt, da ihre hervorragendsten Vertreter Spaniens Justizgeschichte immer noch mit der Rekonstruktion der ober-

¹ FILIPPO RANIERI, *El estilo judicial español y su influencia en la Europa del Antiguo Régimen*, in: ANTONIO PÉREZ MARTÍN (ed.), *España y Europa, un pasado jurídico común*, Murcia 1986, S. 101–118.

² Vgl. PERE MOLAS RIBALTA et al., *Historia social de la administración española. Estudios sobre los siglos XVII y XVIII*, Barcelona 1980; und JAVIER PAREDES, *La organización de la justicia en la España liberal. Los orígenes de la carrera judicial: 1834–1870*, Madrid 1991.

sten Instanzen verwechseln. Zwar besticht dabei die archivalische Akribie, aber der Ansatz dürfte wohl ungeeignet sein, gar Dritte zu animieren, die Quellenparaphrase zu verlassen. Mit der personellen Besetzung ist es nun einmal nicht getan, genausowenig wie mit den Familiendynastien der Amtsinhaber. Eine größere Transparenz bei den Tagesgeschäften oder – bezüglich der hiesigen Fragestellung – der lakonische Hinweis auf die große Bedeutung von gerichtsinternen Rapporteurs zu Zeiten eines überwiegend schriftlichen Verfahrens ersetzt noch keine Analyse. Diese hätte vielmehr in etwa zu gleichen Teilen die rechtliche Entwicklung wie auch die sonstigen geschichtlichen Abläufe zu veranschlagen. Deswegen versteht es sich dann eben auch nicht von selbst, weder aus der hiesigen noch aus einer technizistischen Perspektive, daß Richter es anderen überlassen, die Akten in Augenschein zu nehmen, um den Prozeßstoff entscheidungsfähig aufzubereiten, über den eigentlich nur sie und niemand anderes zu befinden haben.³

Im Grunde ist von der Forschungsintensität her auch der bequemere Versuch nicht viel positiver einzuschätzen, unter expliziter Aufgabe aller narrativen Geschichtsschreibung über eine fixe Typologisierung das rettende Ufer der Historischen Sozialwissenschaften zu erreichen. So dagegen dann, wenn mit Blick auf den Übergang zum modernen Rechtsstaat zwischen drei Justizmodellen unterschieden und im Anschluß an angloamerikanische Behauptungen der siebziger Jahre obendrein davon ausgegangen würde, einer traditionell gewohnheitsrechtlichen Justiz sei eine bürokratische Gerichtsverfassung und auf diese ein legalistisch-liberales Modell staatlicher Streitschlichtung gefolgt, ganz als ob es sich um einen linear verlaufenden Prozeß gehandelt habe, ohne zeitliche Verschiebungen oder lokale Überlappungen.⁴

Mehr als andere Beispiele dürfte wohl gerade der spanische Fall mit seinen vielfachen Verzögerungen und Rückschlägen davor warnen, blindlings auf die gängigsten heimischen Hypothesen zu vertrauen,

³ Typisch hierfür GILDAS BERNARD, *Le Secrétariat d'Etat et le Conseil espagnol des Indes (1700–1808)*, Genève, Paris 1972, insbesondere S. 101–103, 186 und 234, mit einer rein deskriptiven Darstellung zu den Rapporteurs des obersten Indienrates; zu den Rapporteurs des *Consejo de Castilla* und an der *Audiencia y Chancilleria* von Valladolid vgl. JANINE FAYARD, *Les membres du Conseil de Castille à l'époque moderne (1621–1746)*, Genève 1979, S. 27 und 113; generell zu den *Relatores*, mit dem Hinweis auf ihre Wichtigkeit angesichts des damals vorherrschenden schriftlichen Verfahrens, vgl. auch JEAN-MARC PELORSON, *Les Letrados – juristes castillans sous Philippe III. Recherche sur leur place dans la société, la culture et l'Etat*, Paris 1980, S. 65 und 67.

⁴ FRANÇOIS OST, Juge-pacificateur, juge-arbitre, juge-entraîneur. Trois modèles de justice, in: PHILIPPE GÉRARD et al. (eds.), *Fonction de juger et pouvoir judiciaire. Transformations et déplacements*, Bruxelles 1983, S. 4–5.

soweit diese von der Modernisierungstheorie und ihren funktionalistischen Äquivalenten inspiriert wurden. Wenn sich wie heute Geschichte auf den ersten Blick in einer Gesellschaftsordnung erfüllt, bei der das justizielle Arrangement unverzichtbar wird, da doch nur dieses den allgemeinen sozialen Interessen, einer rechtsstaatlich organisierten Marktordnung gerecht zu werden scheint: Insbesondere dann würden derartige Vorgaben geradezu die Sicht auf jene unbestreitbar vorhandenen geschichtlichen Phänomene verstellen, in deren Verlauf ungeachtet dessen auf ein angeblich überholtes, aber sozial allem Anschein nach noch immer gebotenes Instrumentarium recurriert wurde. Wie die nachfolgende Analyse zu zeigen versucht, wurde nämlich ab der Mitte des vergangenen Jahrhunderts, genauer gesagt: anlässlich der Reorganisation des spanischen Gerichtswesens, durchaus wieder auf eine für diese Gesellschaftsformation jedenfalls weiterhin erprobte richterliche Arbeitsteilung zurückgegriffen. Entsprechend einem über Jahrhunderte bewährten Muster sollte Richterarbeit trotz aller sonstigen Neuerungen auch in der Zukunft von einem Doppelgespann geleistet werden: teils von den *Relatores* als den Gerichtsexperten, denen eine besondere Beobachtungsgabe für konfliktuelle Realitäten nachgesagt wurde, teils von den *Magistrados* als denjenigen, welchen sowohl im Binnenverhältnis als auch nach außen die endgültige Entscheidung zugeschrieben wurde, das letzte Wort gebührte. Aus gutem Grund, soviel schon vorab, plazierte man diese auch künftig an die Spitze aller staatlichen Gerichtsbarkeit.

Will man nun die richterliche oder dritte Gewalt, wie sich auch die spanischen Verfassungsväter des 19. Jahrhunderts zu sagen angewöhnten, von ihren Bedingungen her und in ihren Auswirkungen begreifen, so hat sich diese im Laufe einer dahingehenden Untersuchung als Ort spezifischer Kultur zu erweisen, als eine symbolische Produktionsweise juristischer Art von justizielltem Zuschnitt. Hierfür jedoch sind zwei Komplexe möglichst gleichzeitig zu veranschlagen. Einmal, inwieweit eine geradezu entrealisierende, euphemistische Umschreibung des unterbreiteten Konflikts die damit korrelierende, ganz und gar unverwechselbare Neudefinition der offenbar abweichenden Standpunkte über ohnehin unterschiedlich verfügbares Kapital akzeptabel macht, darüber indes die zeitgleich vorgenommene gerichtliche Verteilung sozialer Positionen. Zum anderen ist auf jede nur denkbare morphologische Veränderung außerhalb des relativ unabhängigen juristischen Feldes zu achten, worüber feldinterne soziale Konstellationen freilich nicht vergessen werden dürften.

Aller bisherigen Erfahrung nach, die mit einem solchen theoretischen Modell bei anderen, örtlich und zeitlich divergierenden Feldphänomenen gemacht wurden, sind jedoch diese Binnenkonfigurationen ein weiteres Mal komplex. So spricht erstens nichts dagegen, daß auch bei der Frage nach dem Zusammenspiel von hoher Richterschaft und ihren Berichterstattern der jeweilige Stand der gesellschaftlich verpolten Auseinandersetzung auf diesem vergleichsweise engen Raum eine Rolle spielt, mithin das unablässige Ausmessen richterlicher Kompetitivität, die unleugbaren Rivalitäten, also die ständige Konkurrenz unter den Akteuren ein und desselben juristischen Sektors. Daß diese im Vergleich zu Dritten von etwa derselben Ebene herab entscheiden, ändert daran wenig. Doch damit nicht genug: Im Verhältnis zu ebenjenen Drittfeldern können sich die Angehörigen dieses Ausschnitts des juristischen Feldes noch nicht einmal in ihrer Gesamtheit ein für allemal der gemeinsam errungenen Stellung sicher sein. Insofern war namentlich im damaligen Spanien mit seiner extrem hohen Politisierung des öffentlichen Lebens Vorsicht angesagt. Wie man sehen wird, bestanden gerade dort aus diesem Grund viel direktere, auf den ersten Blick jedenfalls billigere Durchgriffsmöglichkeiten. Und was den zweiten großen Komplex betrifft, so haben wir es sicherlich auch bei dieser speziellen Fragestellung mit einer internen justiziellen Logik zu tun. Mangels juristischer Kenntnisse des heutigen Beobachters wird diese bedauerlicherweise oft übersehen, gerade bei ansonsten historisch ausgelegten Untersuchungen. Um sich eine Vorstellung über das Defizit zu machen, genügt es, an ihr Gegenstück zu denken, jene vorwiegend juristisch orientierten rechtsgeschichtlichen Studien, die es auf Kosten historischer Erkenntnis bei der mehr oder weniger wörtlichen Wiedergabe dieses hochspezifischen, weil arbeitsteilig praktizierten Regelwerks bewenden lassen.⁵

Weit von jeder bloß ideologischen Rhetorik entfernt, sind solche sachspezifischen Techniken im Prinzip jedem Agenten des juristischen Feldes und seines Justizsegments zu eigen, weshalb derartige Verfahren, um es normativ auszudrücken, im selben Zug das Universum des

⁵ Zur rechtshistorischen Notwendigkeit von Feldanalysen bei juristischen Produkten vgl. JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, *Éléments pour une histoire du droit moderne*, in: JOAQUÍN CERDÁ Y RUIZ FUNES, PABLO SALVADOR (eds.), *I seminario de historia del derecho y derecho privado. Nuevas técnicas de investigación*, Barcelona, Bellaterra: Universidad Autónoma de Barcelona, 1985, S. 423–524; SCHOLZ, *L'obstacle épistémologique premier de l'historien du droit*, in: PAOLO GROSSI (ed.), *Storia sociale e dimensione giuridica*, Milano 1986, S. 275–312; und PIERRE BOURDIEU, *La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* (Paris) 64 (1986), S. 3–19.

juristisch Machbaren abstecken, im hiesigen Fall zuerst Justiz ihren Rahmen geben. Unter der zweifachen Annahme, daß es im hier interessierenden Zeitraum einmal zum Übergang von einer rein autoritativen richterlichen Entscheidung zu einer neuen Rationalität gerichtlichen Urteilens kam, anhand von nunmehr für jedermann ersichtlichen, wenn auch vielleicht nicht einsichtigen, weil fachgerechten Argumenten, und daß des weiteren ein solcher Wechsel mit gesellschaftlichen Veränderungen innerhalb wie außerhalb des juristischen Feldes in Verbindung zu bringen ist, dürfte sich aller Erwartung nach nicht nur das Arsenal juristisch vertretbarer Lösungen geändert haben, sondern auch das einschlägige Procedere, das ja im gleichen Ausmaß sozial vorbestimmt ist. Insoweit der definitive Richterspruch und somit die endgültige Verteilung, da juristisch anerkannte Zu- oder Aberkennung des je umstrittenen Kapitals, logisch gesehen Funktion der Art und Weise ist, mit der die im Streit befindliche Realität der Endentscheidung wegen rekonstruiert zu werden pflegt, ist man geradezu gehalten, vor anderem zu überprüfen, inwiefern die soziale Glaubwürdigkeit richterlichen Handelns von nun ab in erster Linie aus jenen neuen Verfahren resultiert, welche die strukturellen Tendenzen juristisch-rationaler auszuwerten versprochen. Mithin ist dem Aufstieg des modernen Richtertums hauptsächlich dort nachzuspüren, wo es um justizielles Beobachten in all seiner Subtilität geht, metaphorisch gesprochen: um das Auge des Richters und seine ihm eigene Manier, die Umwelt wahrzunehmen. Demgegenüber treten selbst etwaige Änderungen im Normenhaushalt zurück, wird die Feststellung abweichender Interpretationskanones zweitrangig.

Was die angepeilte Thematik betrifft, kann es, folgt man der Selbstbeschreibung der zeitgenössischen spanischen Juristen, nicht den geringsten Zweifel daran geben: Richterliche Arbeit nahm in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts andere Formen an. Insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung scheint sich nicht mehr derselben Instrumente zu bedienen, wenn sie mit der Außenwelt fachlich Kontakt aufnimmt, um diese im Rahmen des jeweils anhängigen Verfahrens besser und folglich legitimer beurteilen zu können. Dafür genügt ein Blick in die „Práctica forense“ des Advokaten Mariano Nogués Secall, eine Einführung für Justizjuristen und zugleich einer der einflußreichsten Kommentare zur in weiten Bereichen neuartigen Zivilprozeßordnung des Jahres 1855. Spätestens an dieser Stelle setzte man die Relatoren mit den Augen der hohen Magistratur gleich, womit ein Bild in die Diskussion einge-

führt worden war, auf das nachweislich bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts immer wieder rekurriert wurde.⁶

Dies sollte aber anfangs der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts in der spanischen Enzyklopädie „ESPASA“ – nicht von ungefähr aufgrund deren reicher Ausstattung bestimmt, das Prestige ihres bürgerlichen Besitzers zu erhöhen – ins glatte Gegenteil umschlagen. Jetzt ist es der sog. *Magistrado ponente*, ein zum offiziellen Rapporteur bestimmter, die endgültige Abstimmung in hohem Grad vorausnehmender oberster Richter, dem man weit über den engen Kreis der Spezialisten hinaus eine sichere Erkundung des Terrains zugute schrieb. Wie bei dieser Gelegenheit unmißverständlich zutage tritt, besser vielleicht, als in so mancher nur für Juristen bestimmten Abhandlung, avancierte jener Richter im Lauf der Jahre vor seinem mehr und mehr verbürgerlichten Publikum zum Dreh- und Angelpunkt gerichtlicher Aktivitäten. Im gesucht literarischen, auf gesellschaftliche Unterscheidung bedachten Duktus spanischer Intellektualität sublimierte man ein zusätzliches Mal richterliche Arbeitsteilung, indem jetzt freilich vom *Ponente* als Auge und Seele des Gerichts gesprochen wurde – „siendo como los ojos y el alma del Tribunal“.⁷

Nimmt man vorübergehend die *Fiscales* aus, jene seit den obersten Gerichts- und Verwaltungsinstanzen des Ancien Régime bestellten Verteidiger des öffentlichen Interesses und als solche erstrangigen richterlichen Informationsquellen, soweit es die rechtliche und tatsächliche Situation des Einzelfalles angeht,⁸ bleibt folglich die Frage, warum gerade in Spanien der Aufbau einer zeitadäquateren Justiz genau mit der Abschaffung der Relatoren kongruierte, möglicherweise auch nur mit deren Rücknahme ins zweite Glied. Oder anders formuliert, warum dafür die Richter der allerhöchsten spanischen Gerichte die Aufgaben dieser Sach- und Rechtsexperten und infolgedessen die Gestaltung des Prozeßabgangs gänzlich in die eigenen Hände nahmen – wenigstens

⁶ MARIANO NOUGUÉS SECALL, Tratado de práctica forense, según la Ley de enjuiciamiento civil, de 5 de octubre de 1855, con el texto literal de sus artículos, con las notas, explicaciones referencias y comentarios oportunos, para su mejor inteligencia y exacta aplicación, con los formularios correspondientes a cada juicio, y un prontuario alfabético de las palabras, términos y objetos que comprende dicha ley, II, Madrid 1856, S. 271; MANUEL ORTIZ DE ZÚÑIGA, Práctica general forense, tratado que comprende la constitución y atribuciones de todos los tribunales y juzgados y los procedimientos judiciales, sexta edición, I, Madrid 1870, S. 81.

⁷ ESPASA (ed.), Enciclopedia universal ilustrada europea-americana, XLVI, Bilbao, Madrid, Barcelona: ESPASA (1922), S. 274–275.

⁸ Zum Beispiel Ordenanzas de la Real Audiencia de el Principado de Cataluña, mandadas imprimir por su Magestad, Barcelona 1742, 1.9.231 (fol. 63r).

nach außen hin. Ohne gleich gesetzlichen Anordnungen an sich sozial verändernde Kräfte zuzusprechen, wie dies namentlich unter spanischen Juristen noch heute gang und gäbe ist, kann in diesem Zusammenhang wohl kaum die Tatsache geleugnet, d. h. der symbolische Effekt verneint werden, den die Justizpraxis seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts der gesetzlich gleich mehrfach wiederholten Direktive verdankt, richterlich gefällte Entscheidungen seien außerdem mit Gründen zu versehen und diese neben dem Tenor publik zu machen.

Den bisherigen Hypothesen ist aber noch eine weitere hinzuzufügen. Es sieht nämlich so aus, als ob die angedeuteten institutionellen Veränderungen eng mit strukturalen, politischen Umwälzungen einhergehen. Anknüpfungspunkt für diese Vermutung ist die schon immer besonders exponierte Position der Magistrate. Ganz abgesehen davon hat die richterliche Rekonstruktion, und dies erneut ungeachtet aller Neutralität, sehr wahrscheinlich immer eine Konfliktgeschichte zum Gegenstand, bei der bereits die Selektivität der dem Gericht zugänglich gemachten Fakten gesellschaftlich prädestiniert ist. Dabei ist noch nicht einmal ausdrücklich in Erwägung gezogen, daß der Streit, dessen Schlichtung angestrebt wird, seine soziale Vorbestimmung von vornherein nicht verleugnen kann, jene grundsätzlich ungleiche Verteilung gesellschaftlicher Anwartschaften und Besitzstände.

Endlich sei nicht vergessen: Trotz allen institutionellen Wandels dürfte darüber kaum der normative oder juristisch-symbolische Wert von justiziellen Eingriffen riskiert worden sein. Und Ähnliches gilt mit Sicherheit für die privilegierte Stellung derer, die ein Amt an der Spitze der Justizhierarchie innehaben, so zumindest bei spanischer Justiz. Nach solch tiefgreifenden Reformen würde indes gerade ihre Position wie auch der diskursive Stellenwert höchstrichterlicher Interventionen unbegreiflich bleiben, kurz: die Formierung von Richterrecht, falls sich die historische Analyse nicht der richterlichen Beobachtungsverfahren im einzelnen annähme, bei Spanien demnach bis zu den Berichterstaten ohne Magistratentitel vorstieße. Nur wenn aufgedeckt wird, was im jeweiligen Zeitpunkt realisierbar war, was, exakter formuliert, die sektorielle Soziallogik spanischer Justiz erlaubte, nur dann besteht Aussicht, dessen gewahr zu werden, was neutralisierende Richtertechniken und ihre Administration verbergen.

1. Ständische Justiz

Anders als generell von Rechtshistorikern vermutet, fand die „ars referendi“ des Gemeinen Prozesses, deren Bedeutung für ein realistischeres Verständnis von Recht und Justiz seit dem Spätmittelalter zuerst Ranieri erkannte,⁹ keineswegs in den richterlichen Beisitzern der alteuropäischen Kollegialgerichte ihre einzige persönliche Entsprechung. Die Vorbereitung des abschließenden Urteils als der wohl herausragendsten richterlichen Entscheidung konnte durchaus auch Dritten überantwortet werden. Gleichwohl gilt: Soll der Richter des „ius commune“ in seiner historischen Dimension erfaßt, der sog. „stilus Curiae“ hinreichend gewürdigt und somit die Summe der Entscheidungsmuster, wie sie sich an den zentralen Gerichten herausbildeten, in den Erklärungsprozeß einbezogen werden – die *Rota Romana* liefert für beides zweifellos das signifikanteste Beispiel –, ist vor allem anderen zu konstatieren, daß die Magistrate in der Regel einen der ihren mit der „relatio judicialis“ beauftragten. Lediglich im Ausnahmefall fiel die Rolle des *Ponens* einem Sachverständigen zu, der am selben Gericht wirkte. Daß es diesem an einem entsprechend hohen Titel fehlte, war dann offenbar unerheblich, wenn er es nur verstand, die Aktenlage für die ihm übergeordneten Richter kunstgerecht zu resümieren und dabei die debattierten Probleme auf den Punkt zu bringen.

Im spanischen Alten Reich gibt es genügend Beweise dafür, daß selbst unter ein und derselben Krone die Lage von einem zum anderen Königreich und über die Zeiten hin wechseln konnte, obschon die breite Streuung bis hin zu den drei *Relatores* des Sevillaner Indienrates nach 1525 genauso charakteristisch ist.¹⁰ Während die Doktoren bzw. Magistrate der Valencianer *Audiencia* bis 1585 die Relationen eigenhändig anfertigten, eine Pflicht, der sie sich ab 1604 erneut unterziehen sollten, hatte die lokale Ständeversammlung (Cortes) zwischenzeitlich erreicht, daß man vier neu zu schaffende *Relatorías* dotierte, damit die Fülle der aufgestauten Verfahren schnellstmöglich abgearbeitet und die künftigen Prozesse eiligst erledigt würden.¹¹ Katalanischerseits ist die Situation nicht viel anders, versteht man darunter das Katalonien bis zum

⁹ Vgl. vor allem FILIPPO RANIERI, *Stilus Curiae*, in: *Rechtshistorisches Journal* (Frankfurt am Main) 4 (1985), S. 75–88; RANIERI, *Estilo judicial* (Anm. 1), S. 107–111.

¹⁰ Zum *Consejo Real de Indias*, vgl. BERNARD, *Secrétariat d'Etat* (Anm. 3), S. 101–103, 234.

¹¹ TERESA CANET APARISI, *La magistratura valenciana* (s. XVI–XVII), Valencia 1990, S. 101–103.

Anfang des 18. Jahrhunderts, weil von da ab ohnehin das dortige Rechtssystem weitgehend dem kastilischen anzupassen war, den Verlierern des Spanischen Erbfolgekrieges entsprechend den Regeln der sog. „Nueva Planta“ keine Extravaganzen mehr gestattet wurden und eine zentralistische Bürokratie den Aufschwung bringen sollte.¹² Aber sogar Kastilien mit seinen *Consejos*, *Chancillerías* und *Audiencias* bietet kein einheitliches Bild. Relatoren ohne Richtertitel kamen auch hier nicht in jedem Fall zum Einsatz. Glaubt man Juan Matienzo, einem Relator an der *Chancillería* von Valladolid des Jahres 1558, war die Hilfe der Berichterstatte Mitte des 16. Jahrhunderts allein dann gefragt, wenn sich der zu beurteilende Rechtsstreit als besonders schwierig erwiesen hatte.¹³

Andererseits steht ebenso fest, daß zwei Jahrhunderte später, als jegliche Berichterstattung durch nichtrichterliche Rapporteurs ernsthaft in Zweifel gezogen wurde, keine der obersten Instanzen hierauf verzichtete. Zum Beleg sei auf die Vorgängerin der Madrider Audiencia verwiesen, die *Sala de Alcaldes de Casa y Corte* vom Ende des 18. Jahrhunderts, wo neben polizeilichen und Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung des Raumes Madrid in letzter Instanz Strafverfahren abgewickelt wurden und in Zivilsachen, als Vorinstanz zum *Consejo de Castilla*, Recht gesprochen wurde. Um 1805 arbeiteten gleich sieben Relatoren für den Hohen Rat Kastiliens, grob gesagt das oberste Gerichts- und Verwaltungsorgan des immer noch riesigen spanischen Reiches. Vergleichbares gilt für den *Consejo de Castilla* der Jahre zwischen 1823 und 1833. Wie Stichproben anhand der einschlägigen Register ergaben, kam es in allen drei Fällen zu einer umfangreichen Relatorentätigkeit.¹⁴ Trotzdem deutet vieles darauf hin, daß im Vergleich dazu die 17 Relatoren der

¹² RAMON LÁZARO DE DOU Y DE BASSÓLS, *Instituciones del Derecho público general de España con noticia particular de Cataluña y de las principales reglas de gobierno en qualquier Estado*, III, Madrid 1801, S. 32.

¹³ JUAN MATIENZO, *Dialogus relatoris et advocati pinciani senatus. In quo varia hinc inde proponuntur et longe controvertuntur ad renunciatorum, advocatorum, et iudicum munera: eorumque dignitate et eminentia spectancia, eorumdem que ad electionem probe faciendam plurima advertuntur autore Iohane Matienzo in iure Caesereo designato eiusdem que senatus causarum expositore, Pinciae (= Valladolid) 1558, fol. 17v (1.5.5).*

¹⁴ Libro donde se toma la razón de las libranças que se depachan por mandado de la Sala de los Señores Alcaldes de la Casa y Corte de su Magestad desde 21 de Febrero de 1668 en adelante (z. B. Verabschiedung des Relators Josef de la Vega Carballo (3. 10. 1800) und Ernennung seines Nachfolgers Pedro de la Puente y Ruiz, zunächst als sog. „Relator interino“ (30. 9. 1800), später als Inhaber dieses Postens (3. 12. 1800) (Archivo Histórico Nacional [Madrid] (= AHN) Consejos, lib. 1170, fol. 110r–110v); AHN Consejos, leg. 2884, carp. 1805; Consejo de Castilla. Inventario de expedientes de Relatores y Fiscales, t. 1–2 (AHN Consejos, lib. 2884).

Chancillería von Valladolid, so jedenfalls die Angaben für das Jahr 1733, eine noch entscheidendere Rolle spielten – was im gegebenen Fall durchaus wörtlich genommen werden darf.¹⁵ Deswegen aber sofort für die kritische Zeit des 19. Jahrhunderts auf die Bedeutungslosigkeit dieser Einrichtung zu schließen, wäre verfehlt. Denn nicht von ungefähr befaßt sich das Reglement von 1839, in dem es detailliert um den kurz zuvor erneut eingesetzten *Tribunal Supremo* geht, lang und breit mit jenen fünf Hilfskräften, die durch ihre Relationen die Richter des höchsten Gerichts ganz wesentlich zu entlasten hatten.¹⁶

Verglichen mit den *Relatores* gab die hohe Magistratur seit dem Ancien Régime in dieser justiziellen Konfiguration zusammenfassend gesagt ein Machtrelais ab. *Magistrados* mittelten so betrachtet höchste staatliche, letzten Endes auf Gott bezogenen Gewalt. Soziologisch lief das notwendigerweise auf eine demonstrative Bevorzugung schon im Verhältnis zum übrigen Justizpersonal hinaus, vom weiteren sozialen Umfeld gar nicht erst zu reden. Den „Instituciones del Derecho público general de España“ und damit dem ersten System des spanischen öffentlichen Rechts zufolge, das dem um die Wende zum 19. Jahrhundert an der katalanischen Universität Cervera lehrenden Ramón Lázaro de Dou zu verdanken ist, geht eine derartige „suprema potestad“, die sich nebenbei gesagt des Gesetzes als bevorzugtem Kommunikationsmittel bedient, im Grunde auf göttlichen Ursprung zurück.¹⁷

Je größer nun die Zahl derjenigen war, die als Repräsentant der verschiedenen *Consejos*, *Chancillerías* und *Audiencias* tatsächlich der dominierenden Schicht angehörten, desto leichter mußte es den Justizpraktikern der ersten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts fallen, den Begriff der „magistratura“ sowohl mit einem hohen Richteramt als auch – worauf es hier besonders ankommt – mit dessen Dignität und mit der „clase o cuerpo de magistrados“ zu identifizieren, insofern aber mit

¹⁵ MANUEL FERNÁNDEZ DE AYALA AULESTIA, JOSEPH DE LUYANDO, *Práctica, y formulario de la Real Chancillería de Valladolid*, que recogió, y compuso Manuel Fernández de Ayala Aulestia, reimpressa con methodo más claras, y emendada de muchos yerros, juntamente con un breve, y clara Instrucción del modo de proceder en causas criminales, I–II, Zaragoza 1733, insbesondere II: fol. 65r–66r.

¹⁶ Vgl. JUAN MARTÍN CARRAMOLINO, *Método actual de la sustanciación civil y criminal en la jurisdicción Real ordinaria o compilación lógica y metódica por el orden de materias, y de las atribuciones de cada funcionario en la administración de justicia*, que comprende todos los procedimientos judiciales, dictados o restablecidos desde la publicación del Reglamento provisional de 1835 hasta fin de diciembre de 1838, Madrid 1839, S. 217–220.

¹⁷ RAMON LÁZARO DE DOU Y DE BASSÓLS, *Instituciones* (Anm. 12), I, Madrid 1800, S. 8–9, und II, Madrid 1800, S. 6–7.

einem besonders privilegierten Stand.¹⁸ Die Aristokratisierung der kastilischen *Consejeros* unter Carlos II. ist hierfür das bekannteste Beispiel, deren ständige Rekrutierung aus ebendiesen höchsten Gerichts- und Verwaltungsinstanzen ein weiteres. Entsprechendes konnte Pere Molas auch für die *Ministros* der *Audiencia de Cataluña* des 18. Jahrhunderts nachweisen.¹⁹ Und um nur noch einen zusätzlich Fall zu nennen, sei ausdrücklich auf die Städte Santiago de Compostela und La Coruña verwiesen. Neben der lokalen Oligarchie bildeten dort etwa zur gleichen Zeit die höchstrichterlichen *Oidores* der königlichen *Audiencia de Galicia* eine besonders angesehene soziale Gruppe. Dafür bürgte in erster Linie ihr institutioneller Bezug zum absoluten Monarchen und folglich eine Form der Vermachtung, die symbolisch ihre letzte Garantie darin fand, daß ihnen, wie auch vergleichbaren Oberinstanzen, verfahrensmäßig prinzipiell der *Real y Supremo Consejo de Castilla* übergeordnet worden war.²⁰

Matienzo zufolge gehört die juristische Autorität der obersten Richter zum „corpus mysticum“ des Königs. Ihre eigene Person sei dagegen vergleichsweise unwichtig. Einzig und allein die überragende gesellschaftliche Position desjenigen, den sie vertreten, bilde die Quelle aller justiziellen Legitimität.²¹ Konsequenterweise mußte bei einer solchen Deutung richterlicher Einfluß in dem Umfang zunehmen, als es namentlich den ranghöchsten Vertretern gelingen würde, sozialen Abstand von Justiz jedermann und in einem ganz ungewöhnlichen Ausmaß vor Augen zu führen. Im Gegenzug dazu wurde freilich die Masse der restlichen Akteure des übrigen Gesellschaftsfeldes, was das amtliche Wissen um Recht und Gerechtigkeit angeht, in ihre Schranken gewiesen. Über kurz oder lang mußten sie sich insoweit jedenfalls zu bloßen Laien degradiert sehen. Bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein erschien es deswegen den spanischen Juristen nur plausibel, den Richtern an Obergerichten von vornherein mehr Prestige einzuräumen als denjenigen, die den nachfolgenden Instanzen vorstanden. Dies allerdings mit der seinerzeit bereits für unabweisbar gehaltenen Folge, daß

¹⁸ JOAQUÍN ESCRICHE, *Diccionario razonado de legislación y jurisprudencia*, segunda edición, III, Madrid 1845, S. 92 (v. Magistrado).

¹⁹ JANINE FAYARD, *Les membres du Conseil de Castille à l'époque moderne (1621–1746)*, Genève 1979, S. 242; MARÍA DE LOS ANGELES PÉREZ SAMPER, *La formación de la nueva Real Audiencia de Cataluña (1715–1718)*, in: MOLAS RIBALTA et al. (eds.), *Historia* (Anm. 2), S. 232–238.

²⁰ LAURA FERNÁNDEZ VEGA, *La Real Audiencia de Galicia órgano de gobierno en el Antiguo Régimen (1480–1808)*, I, La Coruña 1982, S. 229.

²¹ MATIENZO, *Dialogus* (Anm. 13), fol. Iv, 15v (1.4.9) und 73r–73v (3.11.1–3).

einzig der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Stellenwert von Präzidenzien mit einem juristisch höherwertigen Gehalt zugebilligt werden durfte. Je mehr es der hohen Magistratur gelinge, auf Distanz zu gehen, desto mehr wachse ihr Ansehen, sei sie glaubwürdig, habe sie die öffentliche Meinung auf ihrer Seite – so das Argument. Damit hatte sich aber der Zirkel geschlossen: Richterliche Autorität war für die zeitgenössische juristische Logik hinreichend begründet worden.²²

Exakt an der Schnittstelle zwischen dem juristischen Feld und jenem sozialen Universum gelegen, das die Mächtigen jeglicher gesellschaftlichen Felder ungeachtet ihrer Divergenzen auf sich vereint, fungierte der Richter hauptsächlich als Hort überindividueller Autorität bzw. „depositario de la autoridad pública“. Logisch streng, so die Rechtspraktiker ausgangs des Ancien Régime, habe sich seine Tätigkeit mithin vorwiegend auf die Prozeßführung zu konzentrieren, d. h. auf Interventionen in Form von prozeßleitenden Beschlüssen, vornehmlich aber darauf, Zwischen- und Endurteile zu fällen. So paradox es erscheinen mag: Um die ihnen übertragene Jurisdiktion wirksam auszuüben, mußten die Richter einer ständisch verfaßten Justizlogik keineswegs unter allen Umständen auch Experten in wie immer gearteten Rechtsfragen sein. Fehlte es an einem solchen Spezialistenwissen, wurde es für ausreichend, mit Blick auf die unerläßliche Versinnbildlichung von Autorität andererseits für erforderlich gehalten, daß sich das richterliche Machtmedium wenigstens sog. *Asesores* bedient. Ihnen hatte dann allerdings der Ruf juristischer Kennerschaft vorauszugehen. Falls eine Frau adliger Herkunft ist, könne im Extremfall selbst diese Richter sein, deduzierte deshalb auch Lucas Gómez, 1827 königlicher Rat und *Fiscal* an der *Chancillería* von Valladolid.²³

Aus dieser Sicht wird jetzt auch eine 1733 angefertigte Liste aller bis zu diesem Zeitpunkt in Valladolid tätigen Berichterstatter erklärlich. Danach hatte die überwiegende Zahl der ehemaligen Relatoren zuvor ein vollständiges juristisches Studium absolviert. Wer keinen Lizentiatentitel vorweisen konnte, war zumindest *Bachiller*, ein Manko, das frei-

²² FERMÍN VERLANGA HUERTA, Curso de lógica judicial, arreglada a las doctrinas de los más célebres jurisconsultos modernos, Madrid 1840, S. 200.

²³ LUCAS GÓMEZ Y NEGRO, Elementos de práctica forense, a que precede un discurso como preliminar y plan de la obra, sobre el arte de litigar, y otro por apéndice sobre la autoridad que en su opinión tienen los códigos con los títulos de Fuero Real, las Siete Partidas, Leyes de Estilo, Ordenamiento de Alcalá y las Ordenanzas Reales de Castilla por ... añadido un formulario arreglado a estos elementos, segunda edición, Valladolid 1827, S. 24, 26, 42 ff.

lich für die Gesamtheit der Rapporteurs an dieser *Chancillería* durch jene aufgewogen wurde, die sogar über den Grad eines Doktors beider Rechte verfügten.²⁴ Allem Anschein nach waren die gerichtsintern bestätigten Rekrutierungskriterien grundsätzlich befolgt worden. Dazu zählten bereits ab 1493 ein zehnjähriges Rechtsstudium, während man für die Advokatur nur fünf Jahre verlangte. Vom 18. Jahrhundert ist außerdem bekannt, daß der Bewerber um eine *Relatoría*, wollte er überhaupt bei der näheren Auswahl berücksichtigt werden, schon vier Jahre praktisch tätig gewesen sein mußte.²⁵ Die Eingangswettbewerbe für Relatoren brauchen dabei noch nicht einmal veranschlagt werden, so daß auf diese später, an einem für die Untersuchung noch geeigneteren Ort, näher eingegangen werden kann. Denn bereits ohne eine solche Zusatzqualifikation ergibt sich, daß jedes noch so hohe Fachwissen der Relatoren nichts an der gerichtsinternen, letztlich ständisch geprägten Hierarchie zu ändern vermochte. Rangmäßig dominierten ausnahmslos die *Consejeros* oder *Magistrados*. Nie ließ man auch nur den geringsten Zweifel daran aufkommen, daß sich die Relatoren ihnen eindeutig unterzuordnen hatten. Diese gingen bestenfalls den *Escribanos de Cámara* vor, denen in diesem Zusammenhang hauptsächlich die Aufgabe zufiel, notwendige Beglaubigungen vorzunehmen.²⁶

Ginge man allerdings der Relationentechnik nicht im einzelnen nach, bliebe nicht nur die eigentliche soziale Problematik dieser vorprofessionellen Rangordnung spanischer Obergerichte und höchster Verwaltungsinstanzen unverständlich, sondern auch das institutionelle Revirement der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Gewinne bzw. gesellschaftlichen Folgekosten der neuen Gerichtsverfassung

²⁴ FERNÁNDEZ DE AYALA AULESTIA, LUYANDO, *Práctica* (Anm. 14), II, fol. 64v-65v.

²⁵ Novísima Recopilación 11.1.6 (1493); MATIENZO, *Dialogus* (Anm. 13), fol. 29r (2.1.3); Ordenanzas Audiencia Cataluña (Anm. 8), 1.13.266, S. 74; DOU, *Instituciones* (Anm. 12), III, S. 32.

²⁶ Novísima Recopilación 5.23.4; MANUEL SILVESTRE MARTÍNEZ, *Librería de jueces, útilísima y universal para todos los que desean imponerse en la Jurisprudencia Práctica, Derecho Real de España, y Reales Resoluciones más modernas de rigurosa observancia, y en especial para abogados, alcaldes, corregidores, intendentes, prelados regulares, y jueces eclesiásticos, párrocos, regidores, escribanos, diputados, síndicos, y personeros*, VI: En que se hace resumen, y exposición universal, y particular decisiva de todas las Leyes, y Autos Acordados de que se componen los libros II. y III. de la Recopilación, por el orden metódico de la Novísima que se ha reimpresso, y añadido en el año de 1772. Y asimismo de las Reales Cédulas, Ordenanzas, Instrucciones, Decretos, Resoluciones, y Pragmáticas, que antes, y después se han publicado, con los nuevos establecimientos, creación de alcaldes de barrio en la Corte, y ciudades donde hay Chancillerías, o Audiencias, y demás Providencias no recopiladas, con que se manifiestan las variaciones que han habido en el Real Derecho, desde la primitiva impresión del año de 1567 hasta el presente de 1774, séptima impresión, Madrid 1791, S. 178 (núm. 580); ESCRICHE, *Diccionario* (Anm. 18), III, S. 430 (v. Relatores).

für ein juristisch weitaus durchsetzungskräftigeres Richterrecht kämen eigentlich noch hinzu. Und was die weitere Analyse angeht, ist obendrein folgendes zu bedenken: Zumal sich die mündlichen Berichte ohnehin jeder heutigen Analyse entziehen, stützen sich die nachfolgenden Ergebnisse im großen und ganzen auf einschlägige Praktikerhandbücher. Einerseits Limitierung, haben diese andererseits den unbestreitbaren Vorteil, das gesamte Spektrum der schriftlichen und mündlichen Berichterstattung vor Augen zu führen, insbesondere dort und das mit besonderer Eindringlichkeit, wo abgesehen von den mehr oder weniger expliziten Anweisungen und entsprechenden Hinweisen auf ortstypische Usancen mitunter sogar gewisse Regelverstöße kurz thematisiert werden. Alles das, was eventuell bei der Benutzung solcher Texte an Details verloren zu gehen droht, dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Umstand aufgewogen werden, daß so eine langjährige Praxis, eigene, meistens wohl auch fremde Langzeiterfahrungen, zusammengefaßt, also alles in allem ein umfassender Einblick gewährt wird. Angesichts der überaus schwierigen Quellenlage läßt sich dem momentan noch nichts Vergleichbares zur Seite stellen.

Bezüglich der technischen Einzelheiten ist zunächst festzuhalten, daß im wesentlichen zwei Kriterien darüber bestimmten, ob der Bericht lediglich mündlich zu erstatten oder schriftlich abzuliefern war, um vom selben Relator anschließend der zuständigen Kammer (Sala) bei der „vista“ nochmals resümiert zu werden: einmal die Komplexität des zu beurteilenden Falles und der Schwierigkeitsgrad seiner Rechtsfragen und zum anderen der Stand des Verfahrens, inwieweit sich dieses also der endgültigen Entscheidung zuneigte.²⁷ Ausweislich derselben Praktikerschriften bestanden anscheinend keine speziellen Auflagen für die Vorbereitung der Relation. Welche Punkte bei der Durchsicht der Akten berücksichtigt werden mußten und von welchen Abstand zu nehmen war, hatte man nicht eindeutig geregelt. Ganz im Gegenteil, im Idealfall sollte dem Rapporteur möglichst nichts verborgen bleiben. Er hatte alles in seinen Bericht aufzunehmen, freilich wohl abgeklärt und übersichtlich zusammengefaßt – „relatar a los magistrados todo lo que se alega y resulta de los autos“.

²⁷ Novísima Recopilación 5.23.6 (1489/1515); FERNÁNDEZ DE AYALA AULESTIA, LUYANDO, *Práctica* (Anm. 14), I, fol. 28r; *Ordenanzas Audiencia Cataluña* (Anm. 8), 1.13.280, S. 77; DOU, *Instituciones* (Anm. 12), III, S. 31; MANUEL ORTIZ DE ZÚÑIGA, *Elementos de práctica forense*, II, tercera edición, Madrid 1852, S. 120–121.

Außerdem konnten die *Magistrados* die Hilfe der Relatoren in jedem nur denkbaren Verfahrensabschnitt in Anspruch nehmen. Dies mag der Zivilrechtsstreit zwischen Lorenzo Martín und Francisco González illustrieren, wobei es sich um einen Prozeß handelt, der im Jahr 1850 vor der zweiten *Sala* der Madrider *Audiencia Territorial* ablief. Listet man nämlich die einzelnen Aktivitäten des Relators Gutiérrez Teso chronologisch auf, dann zeigt sich bald, daß bereits die kleinste Intervention des *Fiscal* oder einer der beiden Parteien umgehend auf der Richterseite die Anordnung auslöste, die Akte dem eben genannten Berichterstatler zuzuschicken. Er hatte der Kammer schnellstmöglich die neueste Situation so zu schildern, daß die Magistrate im Hinblick auf das weitere Vorgehen im Bilde waren, ihre Optionen deutlicher erkannten.²⁸ So viel wir über Valladolid und dessen hohe Gerichtsbarkeit wissen, reichte die Informationspflicht im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts bis zu der Berechtigung, die Parteien bei sich, in den eigenen vier Wänden, also außerhalb des Gerichtlokals ein zusätzliches Mal einzuvernehmen. Keine Chance sollte ausgelassen werden, ganz wie sich der Relator ständig für den Fall zur Verfügung zu halten hatte, daß die Richter doch noch mit irgendwelchen Schwierigkeiten konfrontiert würden, etwa beim Votieren. Aus dem weiteren Pflichtenkatalog seien schließlich als besonders wichtig die Überwachung prozessualer Formalitäten genannt; der Hinweis, die Sache hätte nun Entscheidungsreife erlangt,²⁹ und die Aufgabe, die zu fällende Sentenz vorzuformulieren, ohne daß dabei der ortsübliche Stil vernachlässigt werden durfte, demnach die formalen Regeln, um die sich jedes Tribunal aus Praktikabilitäts- wie aus Legitimationsgründen mühte, damit auch der Rang gegenüber Drittinstanzen gewahrt blieb.³⁰

Im Laufe der Zeit entwickelten sich die *Relatorías* zu regelrechten kleinen Werkstätten. Deren Mitarbeiter, im allgemeinen studierte Juristen, sog. *Letrados*, verbrachten an Sitzungstagen die ersten Stunden bei Gericht, während die Nachmittags- und Abendstunden dem Aktenstudium vorbehalten waren.³¹ Eigentlich nahmen die *Relatorías* eine

²⁸ AHN Audiencia Territorial de Madrid, leg. 442.1/expediente sin número.

²⁹ Vgl. zum Beispiel Ordenanzas Audiencia Cataluña (Anm. 8), 1.13.279, S. 77; SILVESTRE MARTÍNEZ, Librería de jueces (Anm. 26), VI, S. 178 (núm. 578).

³⁰ FERNÁNDEZ DE AYALA AULESTIA, LUYANDO, *Práctica* (Anm. 14), I, fol. 28r; für einen konkreten Fall vor der *Real Audiencia de Cataluña* vgl. die „providencia“, wie sie der Relator Rufasta y Verde im Jahr 1812 formulierte (Archivo de la Corona de Aragón (Barcelona), Audiencia, Pleitos civiles, No. 11208, fol. 80v).

³¹ LUIS MARÍA BERMEJO et al. (= Relatores de la Audiencia de Albacete), *Exposición a las Cortes* (15. 2. 1849), in: *El foro español. Periódico de jurisprudencia y administración*

Zwitterstellung ein: Im Hinblick auf den Entscheidungsprozeß handelt es sich um integrale Bestandteile des jeweiligen Tribunals, von der Organisation her um bloße Arbeitseinheiten im Umkreis des Gerichtshofes, bei welchem die Relatoren quasi akkreditiert waren, bedenkt man den enormen Vertrauensvorschuß, den das Richterkollegium ihnen entgegenbrachte. Daher dann auch die unterschiedlichsten Kontrollvorkehrungen, denn schließlich war die arbeitsteilige Abhängigkeit und dafür erforderliche ständige Abstimmung zwischen *Magistrados* und *Relatores* unaufhörlich in Erinnerung zu rufen.

Hiervon abgesehen, ging es dabei um handfeste Interessen: eine gleichmäßige, zumindest ausgewogene Verteilung der anhängigen Verfahren und entsprechende Einkünfte auf Seiten der Relatoren. Allein um des internen Friedens willen, den effiziente Justiz nicht zuletzt hinsichtlich ihrer Pazifizierungsfunktion unablässig nach außen zu manifestieren hat, durfte es insofern nicht zu allzu gravierenden Unregelmäßigkeiten kommen. Wie etwa die Berichterstatter des Indienrates³² wurden deshalb 1742 diejenigen der königlichen *Audiencia* von Katalonien im Zuge der allgemeinen bürokratischen Zentralisierung verpflichtet, eine Quittung über die empfangenen Schriftstücke auszustellen, bevor sie die Akten mit nach Hause nahmen. Deren Seitenzahl bildete später den ersten Anhaltspunkt, wenn es um die Entlohnung für geleistete Dienste ging.³³

Der Schlußabrechnung lagen ferner die „aranceles“ zugrunde. Solche Gebührenordnungen für *Relatores* konnten zwar einerseits nur lokal Geltung beanspruchen, wechselten demnach von Gericht zu Gericht, andererseits sieht es so aus, als ob das Justizministerium und seine Vorläufer für eine spanienweite Angleichung sorgten. Verständlicherweise bezog man sich ausdrücklich auf diese detailliert ausgearbeiteten Regelwerke, so den Parteien selbst die kleinste Handreichung in Rechnung gestellt wurde. Der hohe Wert derartiger Aufstellungen für jede nachträgliche, minuziöse Rekonstruktion der Aktivitäten, mit denen man die Relatoren betraute, läßt sich unschwer errahnen.³⁴ Zumal praktisch auch die Gerichtsschreiber der Untergerichte, die *Escribanos*, bis

(Madrid) 1 (1849), S. 132 und 135.

³² Vgl. BERNARD, *Secrétariat d'Etat* (Anm. 3), S. 103.

³³ *Ordenanzas Audiencia Cataluña* (Anm. 8), 1.13.274, S. 75.

³⁴ Bezüglich einer Anordnung des 18. Jahrhunderts vgl. *Ordenanzas Audiencia Cataluña* (Anm. 8), 1.13.290, S. 79; eine detaillierte Rechnung, ausgestellt am 14. 7. 1907 durch die *Relatoría Secretaría* von Jorge Martínez Ruiz, befindet sich in: AHN Tribunal Supremo (civil), leg. 186/1944.

weit ins 19. Jahrhundert hinein in ähnlicher Weise den erstinstanzlichen Richtern zu berichten hatten und diesem persönlichen Druck trotz aller ab dem 16. Jahrhundert unaufhörlich wiederholten Verbote³⁵ auch nachgaben, verstärkt nur den Eindruck: Seit dem Ancien Régime erschien der spanischen Klientel ihre Justiz als eine Einheit und dies ungeachtet der Tatsache, daß die Ermittlung der juristisch erheblichen Daten, deren knappe, entscheidungsreife Präsentation und die endgültige, autoritative richterliche Schlichtung des anstehenden Konflikts auf mehrere Schultern verteilt waren.

Es kann nicht genug betont werden, daß juristische Selbstbeschreibung nicht ausreicht, um die Arbeit des Relators historisch zu werten. Derartige Definitionen kehren, wie sollte es anders sein, nur die technische Seite hervor, um so ein zweites Mal entsprechende Neutralisierungseffekte auszulösen. Tatsächlich handelt es sich um soziale Praxis, die neben deskriptiven Elementen untrennbar normative Eingriffe beinhaltet. Dies bezeugen im anstehenden Fall bereits die offensichtlichen Schwierigkeiten, eine jahrhundertlang als normal, weil sozialadäquat empfundene Arbeitsverfassung um die Mitte des letzten Jahrhunderts aufzugeben, infolgedessen auf eine Eigendarstellung zu verzichten, bei welcher der einzelne Richter vom Prinzip her ebensowenig wie eine kollegial besetzte Prüfungsinstanz gehalten war, die gefällte Entscheidung nach den Regeln juristischer Kunst zu rechtfertigen. Bis dahin konnte ein Dritter anstandslos zwischen den zu beurteilenden Rechtsstreit und seinen hierfür zuständigen Richter treten, insofern aber den Ausgang des Verfahrens in des Wortes unmittelbarster Bedeutung vorentscheiden.

Dafür ist es nicht unwichtig zu wissen, daß schon die Prozeßrechtsdoktrin des 16. Jahrhunderts die Aktendurchsicht oder Sachverhaltsfindung mit der Tätigkeit der hohen Magistratur identifizierte, „nempe videre et legere causas“. Die wortwörtliche Übereinstimmung zwischen Relation und Endurteil, die für den Zeitraum gelegentlich festzustellen ist, als der relevante Sachverhalt und die tragenden juristischen Argumente explizit zu machen und hernach den Parteien bekannt zu geben waren, kann wie im Fall eines Kassationsverfahrens aus dem Jahr 1907

³⁵ Novísima Recopilación 5.14.10 (1518) und 11.16.3 (1539); GÓMEZ Y NEGRO, *Elementos* (Anm. 23), S. 122 und 127; MANUEL ORTÍZ DE ZÚÑIGA, *Elementos de práctica forense*, I, tercera edición, Madrid 1851, S. 96, 346–347.

allenfalls ein letzter Beweis sein.³⁶ Viel ausschlaggebender ist es, hinter den einzelnen selektiven Akten eine hochgradig normative Kraft auszumachen. Diese nahm konkrete Formen an, wenn der Relator bei der vorbereitenden Aktenlektüre bzw. Befragung wie beim anschließenden Vortrag vor der versammelten Kammer unaufhörlich den überaus komplexen Konfliktstoff möglichst knapp und geordnet, damit aber unter Vernachlässigung ihm irrelevant erscheinender Tatsachen und Zusammenhänge reproduzierte. Indem man dem Lebenssachverhalt den Fall entreißt, über den zu befinden ist, kommt dieser bereits in dem Maß zur abschließenden, gerichtlich verbürgten und von da ab potentiell jedermann gegenüber durchsetzbaren Entscheidung, als der Rechtsstreit juristisch gesehen überhaupt erstmalig Gestalt annimmt.

Vielsagend genug waren die Relatoren streng verpflichtet, in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte auf eine rigorose Befolgung der allgemeinen materiellrechtlichen und prozessualen Vorschriften (Leyes) zu achten. Genausowenig durften sie auch von den „Ordenanzas“ abweichen, den spezifischen Verfahrensregelungen der einzelnen *Audiencias*.³⁷ Nach Juan Matienzo, jenem schon mehrfach zitierten Relator des 16. Jahrhunderts, findet das umfassende Prozeßwissen der Gerichtsrapporteure sein Korrelat in einem Bericht, der von den Grenzen der *Aequitas* bestimmt wird. Im Gegensatz dazu, was uns die späteren Jahrhunderte bezüglich einer derartigen „*relatio meri facti*“ zu suggerieren versuchen, gründet die Bilanzierung auf richterlicher Arbeit mit entsprechenden Durchsetzungschancen. Worum es geht, ist die Überführung von lebenspraktischen Zusammenhängen in eine letztentscheidungsfähige Form oder juristische Aufklärung anstehender Kontroversen – „*adveritatem aperiendam viam monstrat*“, wie Matienzo das Ziel definierte.³⁸

Das Nützliche aufwerten und das Überflüssige beiseite lassen, so die katalanischen *Ordenanzas* des Jahres 1742 und so auch 1849 die eigene Stellenbeschreibung der Relatoren der *Audiencia* von Albacete,³⁹ impli-

³⁶ MATIENZO, *Dialogus* (Anm. 13), fol. 16r (1.4.9); für einen Fall textueller Identität vgl. die „*Resultandos*“ des einschlägigen Urteils und die „*nota*“ des *Relator Secretario* Jorge Martínez Ruiz, verfaßt anläßlich eines Kassationsverfahrens des Jahres 1907 (AHN, Tribunal Supremo, leg. 186/1945).

³⁷ Vgl. zum Beispiel die Ernennung von Julián García Alhambra zum *Relator* der *Madridrer Audiencia Territorial* sowie den entsprechenden Titel, ausgestellt am 29. 6. 1866 (AHN Ministerio de Gracia y Justicia (= JM) 4904/11051).

³⁸ MATIENZO, *Dialogus* (Anm. 13), fol. 10r (1.2.12.) und fol. 17v–18r (1.6.1).

³⁹ *Ordenanzas Audiencia Cataluña* (Anm. 7), 1.13.284, S. 78; BERMEJO et al., *Esposición* (Anm. 31), S. 133.

ziert eine zutiefst juristisch-symbolische Praxis. „Relatar“ oder die selektive Reorganisation der Fakten, die der Richterbank zugänglich gemacht wurden, bricht Realität über die Brechungen hinaus, die ohnehin schon durch die Advokaten oder Zeugen verursacht wurden; atomisiert die Kette der Ereignisse und verallgemeinert, typisiert, wo nicht individualisiert wird. Weit vor jeder offiziellen Entscheidung tragen die Relatoren dazu bei, daß Dritte ungewollt verkennen, was normalerweise zusammengehört bzw. nichts damit zu tun hat. Im gleichen Zug werden aber Anerkennungseffekte beschleunigt und zwar notwendigerweise bezüglich all dessen, womit sich eine juristische Sicht der Dinge, Juristendoxa,⁴⁰ noch stets identifizieren kann.

Angesichts dessen, daß selbst schriftlich fixierte Zeugenbeweise ein zusätzliches Mal resümiert werden, somit aber zugleich – vielleicht gewollt, vielleicht ungewollt – ein juristisches Urteil über die Stichhaltigkeit der Belege fällt, ist der diskursive wie auch der normative Stellenwert der Relatorpraxis nicht hoch genug zu veranschlagen.⁴¹ Und über den Einzelfall hinaus ist es ähnlich. Von der narrativen Feinajustierung, der punktuellen, weil fallweisen Angleichung der gesellschaftlichen Spielregeln an die tagtäglichen Gegebenheiten profitieren außer den übrigen Angehörigen des juristischen Feldes in erster Linie die Akteure des justiziellen Sektors. Hierauf wird noch gesondert zurückzukommen sein. Jetzt nur so viel, daß sich auf diese Weise deren gesamtes System von Referenzreferenzen in einer Art präsentiert, die wenig Zweifel daran aufkommen läßt, hiermit auf der Höhe der Zeit zu sein, mithin legitim zu intervenieren, was insgesamt gesehen der eigenen beruflichen, damit aber auch der eigenen lebensweltlichen Existenz nur zuträglich sein konnte.

So betrachtet konvergieren über die Zeiten hinweg scheinbar unvereinbare Phänomene. Auf der einen Seite ist dabei an Pedro Gómez de la Serna gedacht, einen der führenden Protagonisten der neuen spanischen Ziviljustiz, wenn dieser 1855 gegenüber der Richterschaft seines Landes betont, ohne eine möglichst exakte Evaluierung der vorgetragenen Fakten (hechos) verbiete sich jede rechtliche Würdigung von selbst.

⁴⁰ Zu einer parallelen Verwendung dieses Bourdieuschen Konzepts für evidente und deswegen nicht mehr hinterfragte, damit aber gemeinsame Vorstellungen und sonstige Muster bestimmter sozialer Gruppen vgl. LOUIS PINTO, La doxa intellectuelle, in: Actes de la recherche en sciences sociales 90 (1991), S. 95–100.

⁴¹ Vgl. zum Beispiel den „apuntamiento“ vom 28. 1. 1870 (*Relator*: Iruegas), angefertigt anlässlich des Prozesses von Juan Domingo Pinedo gegen die „Sociedad Española General de Crédito“ (AHN Audiencia Territorial de Madrid, leg. 186/expediente sin número).

Und auf der anderen Seite haben wir es mit heutigen, einer langen Tradition zu verdankenden Anleitungen für deutsche Gerichtsreferendare, dem Versuch also zu tun, über relativ starre Regeln juristischer Provenienz die Sachdaten und ihre schier unauflösbaren Vernetzungen in den Griff zu bekommen.⁴² Sind aber die tatsächlichen Elemente, einschließlich der Prozeßgeschichte und der hiervon kaum zu trennenden bisherigen rechtlichen Einschätzung des anhängigen Verfahrens, demgemäß die Art und Weise ihrer Präsentation, von einer solchen Wichtigkeit für die endgültige Entscheidung, nimmt es nicht wunder, nur auf den ersten Blick befremdliche Relatorenpraktiken zu beobachten, die dem Rechnung tragen, ja sogar die bislang erzielten Effekte verstärken.

Zu diesem Zweck sei für das 18. Jahrhundert speziell an zwei Rituale (ceremonias) erinnert. So hatten die Relatoren an der *Chancillería* von Valladolid – „conforme a buena ceremonia“ – ihren mündlichen Vortrag an den Stellen mit einem demonstrativen „Señor esta es la dificultad“ oder ähnlichen Bemerkungen zu unterbrechen, falls eine besonders schwierige Frage berührt wurde. Und am gleichrangigen Barceloneser Gerichtshof oblag es den Berichterstatlern, Schwerpunkte dergestalt zu setzen, daß sie an entsprechenden Stellen ihre feierliche Kopfbedeckung (gorra) lüfteten und somit kraft einer scheinbar belanglosen Geste letzten Endes jede spätere Entscheidung prädeteterminierten.⁴³ Matienzo, wie gesagt zwei Jahrhunderte zuvor Relator an derselben Valladoliders *Chancillería*, durfte damit zu Recht behaupten: Was die richterliche Erfahrung und, wie wir ergänzen möchten, den Einfluß der Rapporteurs auf den sog. „Stilus Curiae“ angeht, werden die *Relatores* von keinem der Gerichtsangehörigen so leichtübertroffen.⁴⁴

„Da mihi factum, dabo tibi ius.“ Als Träger richterlicher Autorität hüteten sich die hohen Magistrate seit dem Römischen Recht⁴⁵ bewußt davor, etwaige Fehleinschätzungen, vornehmlich in Tatfragen, nach außen dringen zu lassen. Ansehen und Kompetenz, die symbolische Macht justizieller Mittlerschaft und am Ende das eigene Amt sollten darüber nicht verspielt werden. Ganz auf dieser Linie liegt die Zurück-

⁴² PEDRO GÓMEZ DE LA SERNA, JUAN MANUEL MONTALBÁN, *Tratado académico-forense de procedimientos judiciales*, I, segunda edición, arreglada a la nueva ley de enjuiciamiento civil, Madrid 1855, S. 390; H. BERG, *Gutachten und Urteil. Eine Anleitung für die zivilrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsarbeiten*, Stuttgart, Düsseldorf 1967.

⁴³ FERNÁNDEZ DE AYALA AULESTIA, LUYANDO, *Práctica* (Anm. 12), I, fol. 49v–50r; *Ordenanzas Audiencia Cataluña* (Anm. 8), 1.6.105, S. 30.

⁴⁴ MATIENZO, *Dialogus* (Anm. 13), fol. 251v (3.67.2.).

⁴⁵ GERO R. DOLEZALEK, „Stare Decisis“: *Persuasive Force of Precedent and Old Authority* (12th–20th Century), Cape Town: University of Cape Town 1989, S. 16 und 29.

haltung der Richterschaft, schon Mitte des letzten Jahrhunderts auch in Spanien die Gründe der Entscheidung offenzulegen und hierbei die Konfliktgeschichte, wie sie dem Urteil zugrunde gelegt wurde, in der Form sog. „Hechos“, dem ersten Teil der Sentenz, zu explizieren. Vorsichtshalber griff man beim *Tribunal Supremo* zunächst noch auf die in solchen Dingen seit langem erfahreneren Relatoren zurück.⁴⁶ Nicht nur, daß praktische, arbeitsökonomisch orientierte Justizlogik auf diese Art veranschaulicht, wie objektiv verbleibende Ressourcen genutzt wurden, ohne daß darüber die Anpassungsprozesse juristischer Diskursökonomie behindert zu werden brauchten. Derartige Vorsicht findet sogar im nachhinein ihre strukturelle Bestätigung. Wir denken dabei an jüngste Erhebungen, denen zufolge im Deutschland der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts 80% der den Zivilgerichten zur Entscheidung vorgelegten Fälle auf Unstimmigkeiten über den tatsächlichen Geschehensablauf basieren. Die Ermittlung der Fakten, deren Zuweisung und abschließende Organisation als die unbestreitbar schwierigsten Aufgaben stehen demgemäß eindeutig im Zentrum der richterlichen Arbeit.⁴⁷

In den letzten Jahren sind es aber vor allem zwei theoretische Ansätze, mit denen sich die bisherigen Ergebnisse untermauern lassen. Erstens eine juristische Methodenlehre in der Tradition Analytischer Philosophie, die die Sachverhaltsarbeit des Richters auch insofern problematisiert, als Eigenwahrnehmungen im Rahmen von Sachverhaltsrekonstruktionen, deren Ziel das Prädikat „wahr“ verdienen sollen, grundsätzlich für weniger irrtumsanfälliger gehalten werden.⁴⁸ Des weiteren sei an die neue Epistemologie des Radikalen bzw. Operativen Konstruktivismus erinnert.⁴⁹ Unmittelbar bezogen auf die hiesigen Zusam-

⁴⁶ (Anónimo), Observaciones sobre el modo con que suelen fundarse las sentencias del Tribunal Supremo con recursos de nulidad, in: El Derecho moderno. Revista de jurisprudencia y administración (Madrid) 7 (1849), S. 238–239.

⁴⁷ EIKE SCHMIDT, Struktur- und Kompetenzanforderungen an einen zeitgemäßen Zivilprozeß, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Frankfurt am Main, München) 1989, S. 304 und 314.

⁴⁸ Vgl. HANS-JOACHIM KOCH, HELMUT RÜSSMANN, Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie, in: ROBERT ALEXY et al. (eds.), Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland. Beiträge zur Standortbestimmung, Stuttgart 1991, S. 186–200 (194–196).

⁴⁹ SIEGFRIED J. SCHMIDT (ed.), Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus, Frankfurt am Main 1987; systemtheoretische Präzisierungen bei NIKLAS LUHMANN, Erkenntnis als Konstruktion, Bern 1988; vgl. neuerdings auch die Aufsatzsammlung PAUL WATZLAWICK, PETER KRIEG (eds.), Das Auge des Betrachters. Beiträge zum Konstruktivismus, (Festschrift für Heinz von Foerster), München, Zürich 1991. Die frappierende Ähnlichkeit mit dem hiesigen Titel, der ja auf ein Zitat des spanischen 19. Jahrhunderts zurückgreift, wird zugleich als ein gewisse Bestätigung empfunden, ohne daß deswegen der Gleichklang überinterpretiert werden soll.

menhänge verweist sie unter anderem wieder einmal darauf, wie wenig sich doch die sog. Realität der direkten Beobachtung erschließt, wenn die spätere Analyse nur konsequent genug jede Referenz auf das Subjekt durch die Referenz auf ein empirisch beobachtbares, operativ geschlossenes, selbstreferentielles System ersetzt. So gesehen geht dann jede Rekonstruktion des Sachverhalts über die Akkumulation der tatsächlichen Elemente bei weitem hinaus. Gesetzt den Fall, daß Kommunikation für gesellschaftliches Zusammenleben unerlässlich ist, sind aus dieser Perspektive heraus sowohl die Beobachtung als auch die Reorganisation des Beobachteten Funktion gelebter Erfahrung und/oder sozialer Präferenzen. Wenn dem aber so ist und das hiesige soziologische Erklärungsmodell folglich mit derartigen erkenntnistheoretischen Einsichten komplettiert werden darf, gebührt erneut jener juristischen Normalisierung die ungeteilte Aufmerksamkeit, welche die Rapporteurs an den spanischen Obergerichten in dem Moment auslösen, als sie scheinbar allein den Akteninhalt und die Prozeßgeschichte resümieren, obschon sie sich doch zugleich – schon bei der Sachverhaltsbildung – an textlich fixierten, amtlich verkündeten Normen oder beispielsweise an praktisch kategorisierten doktrinalen Inhalten ausrichten.

2. Politische Wirren und institutioneller Wandel

Wo die Durchsetzungskraft davon abhängt, inwieweit die justiziellen Entscheidungen tatsächlich im Namen der höchsten Staatsgewalt und nicht bloß aufgrund persönlicher Machtvollkommenheit ergehen, die Magistratur in der Tat als „depositário de la autoridad pública“ fungiert, ist im gleichen Ausmaß zu vermuten, daß politische Umbrüche die berufliche, darüber aber die gesellschaftliche Stellung hauptsächlich der letztentscheidenden Richter in all ihrer Machtfülle ganz wesentlich tangieren. Aus der Sicht des Historikers kann es nicht dem puren Zufall zugeschrieben werden, daß zwischen 1823 und 1834 bis hinab zu den *Alcaldes mayores* als den unmittelbaren Vorläufern der Unterrichter erster Instanz darauf gesehen wurde, niemanden ein Amt antreten zu lassen, es sei denn, er hätte dem vorausgehenden politischen System feierlich abgeschworen und so wenigstens im nachhinein mit dem sog. „*Tienio liberal*“ gebrochen. Was in den drei Jahren nach 1820 dem herrschenden Grundkonsens entsprochen hatte, galt nun gemäß der Eidesformel als absurd. Anstatt sich auf die Souveränität des Volkes zu beru-

fen, wurde jetzt der König und das Gesetz angerufen, ab 1836 zusätzlich die richterliche Neutralität.⁵⁰

Jede aufmerksame Lektüre der damaligen Doktrin bestätigt die ausgesprochene Interdependenz von hohem Richteramt und politischer Konstellation. Namentlich aus der ersten systematischen Gesamtdarstellung des öffentlichen Rechts wird ablesbar, daß die *Consejeros* und *Magistrados* der allerobersten spanischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden von etwaigen Verwerfungen der politischen Morphologie deswegen besonders bedroht waren, weil sie um ihres Amtes und ihrer Person willen vorwiegend und immer wieder darum bemüht sein mußten, sozial Abstand zu halten. Denn für den anscheinend nicht seltenen Fall, daß sie sich von der Stimme des gemeinen Mannes, den „voces infundadas del vulgo“, einnehmen ließen oder ihrer politischen Passion hingäben, verlören ihre Entscheidungen an Glaubwürdigkeit, so schon Ramon Dou um die Wende zum 19. Jahrhundert.⁵¹ Verständlicherweise ist damit zuerst an eine zutreffende Reduktion der Tatsachen gedacht, über die zu richten war – ebenjene „verdad de los hechos“, auf der eine wirksame, da möglichst sachgerechte und somit legitime richterliche Zuordnung der umstrittenen Rechte und Pflichten beruht. Nicht anders als heute mußte das Gegenteil die endgültige Neuverteilung des umstrittenen gesellschaftlichen Kapitals in Zweifel ziehen: zuerst bei den Parteien, letzten Endes aber auch auf Seiten des involvierten Justizpersonals.

Das Spanien der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts wird durch Verfall und schleppenden Wiederaufbau seiner politischen Strukturen gekennzeichnet. Angefangen bei der französischen Invasion der Jahre nach 1808 bis zu den Putschversuchen (*pronunciamientos*) der vierziger Jahre: Den verschiedenen Fraktionen der politischen Klasse bleibt weder Zeit noch bietet sich ihnen die Gelegenheit, ihre eigene Organisation auf Dauer zu stellen. Gar neue staatliche Institutionen in Ablösung des Ancien Régime zu implementieren, gelang keiner Gruppierung; ebensowenig den konservativen Reformern des Jahrzehnts nach 1823 wie denen, die 1812, 1820 und 1834 ohne Umschweife eine neue Gesellschaft errichten wollten und deswegen scheiterten. Instabilität schlug sich beispielsweise in einem Rekrutierungssystem nieder, bei dem für erstinstanzliche Richter die direkte Befriedung, ihre

⁵⁰ Vgl. beispielsweise die Ernennungen von Manuel José Jiménez Navarro in den Jahren 1814, 1824, 1832 und 1835 (AHN JM 4515/4100).

⁵¹ Dou, *Instituciones* (Anm. 17), II, S. 11 und 13.

unmittelbare Intervention zugunsten der öffentlichen Ordnung, mehr zählte als andere Meriten, etwa eine ausgefeilte, sich vielleicht auch noch gelehrt gebende juristische Technik: argumentative und nicht-argumentative Überzeugungsversuche, die höchsten Ansprüchen genügen können.⁵²

Der Karlistenkrieg der dreißiger Jahre ist ein weiteres Indiz. Zu jener Zeit sahen sich die Richter der erst kurz zuvor gegründeten *Audiencia* der mittelspanischen Stadt Albacete gezwungen, ins benachbarte Murcia auszuweichen, da sie sonst in die Hände marodierender Banden gefallen wären. Über das einzelne Ereignis hinaus hat man es generell mit kriegerischen Auseinandersetzungen zu tun, die am Ende keine Fronten mehr kannten. Spanien versank im weiteren Verlauf dieses Bürgerkrieges in politischem Chaos und schrankenloser Gewalt. Was blieb, waren nur noch lokale Inseln strukturierter Machtbeziehungen.⁵³ Staatliche Justiz als institutionelles Angebot für Konfliktbereinigung wurde hierbei bis hin zu ihren – scheinbar – unbedeutendsten Amtsträgern in Mitleidenschaft gezogen. Der Bürgermeister des Dorfes Tamajón zum Beispiel schrieb in seiner Eigenschaft als örtlicher Gerichtsherr an die unmittelbar vorgesetzte Madrider *Audiencia*, anscheinend war die Richterstelle ohnehin nicht mehr besetzt: Am 6. Juni 1837 hätten zwischen sechzehn und zwanzig Bewaffnete den nur schätzungsweise 50 km von der spanischen Hauptstadt gelegenen Ort überfallen, den Gerichtssekretär zusammengeschlagen, den *Promotor fiscal* und ihn selbst festgesetzt; er habe nur entfliehen können, weil er vorgab, Arzt und nicht Richter zu sein. Aus derselben Personalakte von Rafael Sacristán sei gleich noch auf ein weiteres, ebenso signifikantes Ereignis verwiesen. Danach, so berichtet der *Alcalde constitucional* von Molina de Aragón im November desselben Jahres nach Madrid, waren die für Sacristáns endgültige Ernennung zum *Promotor fiscal* der Gemeinde Tamajón erforderlichen Gutachten (*informes*) bei einem Überfall auf die Postkutsche unweit von Alcolea verlorengegangen, was zwangsläufig zu Verzögerungen führte, in Tamajón jedenfalls die Rechtspflege lahm legte. Anfangs der vierziger Jahre war die Situation nicht besser geworden. Sacristán, inzwischen endlich auf Lebenszeit zum *Promotor*

⁵² JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Amt als Belohnung. Eine spanische Justizkarriere am Ende des Ancien Régime, in: *Ius Commune* 18 (1991), S. 51–147.

⁵³ AGUSTÍN BERMÚDEZ AZNAR, Contribución al estudio del corporativismo curial: El Colegio de Abogados de Murcia, Murcia 1969, S. 47–52, 171; EMILE TÉMIME et al., Histoire de l'Espagne contemporaine de 1808 à nos jours, Paris 1979, S. 43–44.

fiscal von Tamajón ernannt, alarmierte damals Madrid, daß sich die Bevölkerung dieser ländlichen Gemeinde der ständigen Übergriffe nicht mehr erwehren konnte und keinen anderen Ausweg sah, als sich geschlossen in die benachbarten Berge zurückzuziehen.⁵⁴

Die allgemeine Unsicherheit sparte die soziale Basis der tradierten Gerichtsbarkeit keineswegs aus, erschütterte sie vielmehr bis in ihre Grundfesten. Während noch an einer prosopographischen Erfassung gearbeitet wird, so daß verlässliche statistische Aussagen im Augenblick bedauerlicherweise fehlen, spricht nach heutigem Wissen schon vieles dafür: Zuallererst mußten damals die höheren Justizchargen um ihre Stelle und somit auch für ihre allgemeine gesellschaftliche Stellung fürchten. Ein ähnlich umwälzendes Revirement ist vom 18. Jahrhundert bekannt, als der kleine und mittlere Adel in die besten Plätze aufrückte.⁵⁵ Zumindest war es für die Betroffenen eine Vorwarnung, mit welcher Selbstverständlichkeit eine sich ausdifferenzierende Verwaltungsrechtswissenschaft, etwa der mehrfach zitierte Katalane Ramon Dou,⁵⁶ an der Wende zum 19. Jahrhundert die Frage diskutierte, ob nicht von nun ab hochrangige Posten dieser Art auch anderen als nur denen zugänglich sein sollten, die den vornehmsten Familien des Landes entstammten.

Die Behauptung, daß insbesondere die höchste Richterschaft politisch stark exponiert war, bestätigt sich einmal anhand des Personalregisters der *Sala de Alcaldes de Casa y Corte*. Mit dem vorläufigen Ende von überaus bewegten Jahren nahm hiernach am 2. Juni 1814 eine komplette Richterbank unter Vorsitz von Ignacio Muñoz (Gobernador) und Manuel María Junco (Decano) an diesem obersten Gericht von ihrem Amt Besitz.⁵⁷ Doch den schlagendsten Beweis dürfte eine streng geheim gehaltene Umfrage von 1824 abgeben, womit die Spitzen von Kirche und Staat aufeinander abgestimmt und eingeschworen werden sollten. Nachdem das liberale „Trienio“ Ende 1823 untergegangen war und das alte, vorkonstitutionelle Regime gerade dazu angesetzt hatte, sich

⁵⁴ Personalakte Rafael Sacristán y Sacristán (AHN JM 4813/9005: Schreiben von Vicente de la Rúa (6. 10. 1837) und des *Alcalde constitucional* von Molina de Aragón (28. 11. 1837) an die *Audiencia* von Madrid; Brief vom 17. 6. 1842 von Sacristán an den *Regente del Reino*, den Duque de la Victoria).

⁵⁵ ANTONIO MORALES MOYA, *Política y administración en la España del siglo XVIII. Notas para una sociología histórica de la administración pública*, in: *Revista de administración pública* (Madrid) 105 (1984), S. 176–177.

⁵⁶ DOU, *Instituciones* (Anm. 12), Madrid 1801, S. 69–72.

⁵⁷ Libro ... Sala ... Alcaldes de la Casa y Corte (Anm. 14), fol. 138r (AHN Consejos, lib. 1170).

erneut zu etablieren, ließ Ignacio Martínez de Villela, *Gobernador del Consejo y Cámara*, an zwanzig ausgewählte, für besonders vertrauenswürdig erachtete Bischöfe in den ersten Märztagen die Aufforderung verschicken, ihre Meinung speziell zu den „Ministros que componen los tribunales del Reyno“ zu äußern. Dahinter verbergen sich konkreter gesagt all jene Obergerichter, die seit 1820 in den „tribunales supremos, Chancillerías y Audiencias“ das Sagen hatten. Derjenige kirchliche Würdenträger, der der entsprechenden Diözese vorstand, wurde im Anschreiben ersucht, darüber zu befinden, inwiefern jeder einzelne Magistrat die Voraussetzungen (*prendas y calidades*) mitbrachte, damit gerade die Justizelite zur ursprünglichen Einheit von Krone und Macht, den „primeras clases y gerarquías“, ihren Teil beiträgt.

Die ersten Antworten wurden schon bis Ende März verfaßt; die letzten im April; spätestens im Mai 1824 war die Aktion abgeschlossen, lagen in Madrid die Einzelbewertungen vor – eine gänzlich ungewöhnliche Eile, die an sich schon genug sagt. Neben beruflichen Qualifikationen kam in den meistens mehrseitigen Berichten vor allem die politische Haltung zur Sprache, wobei in nicht wenigen Fällen ein in der Tat existenzvernichtendes Urteil gefällt wurde. So denunzierte der Archidiakon von Zaragoza z. B. Francisco Melgares, einen *Oidor* an der *Audiencia* derselben Stadt, obwohl er nur vom Hörensagen wußte, daß dieser auf dem Marktplatz mit Anhängern der liberalen Partei gesprochen habe; würdigten etwa die Vertreter des vakanten Bischofstuhls von Valladolid bis in die letzten Einzelheiten hinein die fachlichen Vor- und Nachteile sowie die politischen Vergehen bzw. Vorzüge eines jeden Mitglieds der dortigen *Chancillería*; und beriefen sich die Bischöfe von Málaga und Almería einzig und allein auf ihre geistliche Autorität, als sie den *Magistrados* der *Chancillería* von Granada in tabellarischer Form Zensuren verteilten, wobei ein „excelente“ eine weitere Justizkarriere versprach und ein simples „malo“ das Aus bedeutete.⁵⁸

Wenn Miguel Cayetano Soler 1789, anstatt von seinem Amt bei der *Sala de Alcaldes de Casa y Corte* feierlich Besitz zu ergreifen, seinen Richtereid vor dem Bischof von Ibiza schwor, ohne daß dies irgendwelchen Anstoß erregte, unterstrich das bereits die totale gegenseitige Verflechtung bzw. Abhängigkeit von Kirche, Politik und Judikatur, wie sie

⁵⁸ *Tribunales. Informes reservados* (1824) [AHN Consejos, leg. 9399, núm. 8; die Akte ist momentan noch im Nationalarchiv innerhalb der „Sección Consejos“ irrtümlich dem Unterfond „Sala de Alcaldes de Casa y Corte“ zugeordnet; die Wiederentdeckung dieses für die spanische Justizgeschichte so hochinteressanten Dokuments verdanke ich meiner Mitarbeiterin Michaela Dlugosch].

hauptsächlich für deren Führungspositionen in den nachfolgenden Jahrzehnten kennzeichnend blieb.⁵⁹ Das außerordentliche politische Risiko der Magistratur, das daraus zwingend resultierte, wird schließlich durch das erwähnte Personalregister dieses hohen Gerichts auch für die Wende Mitte der dreißiger Jahre bestätigt. Gleich der zweite Eintrag des seit 1834 als Madrider *Audiencia* firmierenden Spruchkörpers enthält eine lange Namensliste der Richter, die von einem zum anderen Tag für abgesetzt erklärt wurden. Bezeichnenderweise hatten alle Genannten ihr Amt zwischen Juni 1823 und September 1833 angetreten (tomar posesión), folglich in einem Zeitabschnitt, als der politische Gegner und heutige Verlierer seine Leute noch relativ ungehindert platzieren konnte.⁶⁰

Politisch motivierte Blitzkarrieren, genauso wie entsprechende Entlassungen ohne die geringste Vorwarnung, taten mit Sicherheit ein übriges hinzu, den Konkurrenten Angst zu machen. Statt vieler nur drei Beispiele. Einmal Joaquín Rey, ein erklärter Parteigänger der siegreichen Liberalen, der sofort den Grad eines *Magistrado* an der *Audiencia* in Barcelona bekleiden durfte, was ihm kurz darauf auch noch einen der heißbegehrten Pätze an der *Audiencia* Madrids einbringen wird. Des weiteren wäre die *Junta para preparar el arreglo de los tribunales y juzgados del Reino* zu nennen, die ab 1836 institutionell dafür sorgte, daß alle diejenigen aus dem Justizdienst entfernt werden, die wie Manuel José Jiménez Navarro nicht schnell genug ihre politische Meinung auf die neuen Verhältnisse einrichten konnten und/oder professionelle Fehler aufwiesen.⁶¹ Endlich kommt insoweit der geschlossene Rücktritt der Richter des eben erwähnten Madrider Gerichts in Betracht. Im Anschluß an den Putsch vom September 1840 sahen diese ihre richterliche Neutralität dermaßen bedroht, daß sie ihr berufliches Ansehen, den „decoro del Magistrado“, für gefährdet hielten, mit einem Wort: um ihre Position fürchteten.⁶²

Bei den Relatoren war die Lage ähnlich, mehr aber auch nicht. Allem Anschein nach setzte ihnen die andauernde politische Krise vor allem

⁵⁹ Libro ... Sala ... Alcaldes de la Casa y Corte (Anm. 14), fol. 102v (AHN Consejos, lib. 1170).

⁶⁰ Ebenda, 3. 3. 1834 (Paginierung fehlt).

⁶¹ Personalakten von Joaquín Rey (AHN JM 4734/7070) und Manuel José Jiménez Navarro (AHN JM 4515/4100); SCHOLZ, Amt (Anm. 52), S. 89 ff.

⁶² Vgl. den „Estracto de Secretaría“ (6. 4. 1842) in der Personalakte von Pedro Jiménez Navarro und dessen Schreiben vom 6. 3. 1843 an das Justizministerium (AHN JM 4503/3964).

wirtschaftlich schwer zu. Ihre Existenz drohte vernichtet zu werden. Um dies zu verstehen, ist von den Hebesätzen auszugehen, die man in den bereits zitierten „aranceles“ fixiert hatte. Demnach hing die Bezahlung in erster Linie vom Prozeßaufkommen und der Höhe des Streitwertes bzw. vergleichbaren strafprozessualen Bemessungsgrundlagen ab. Von Seiten des Staates war nicht viel zu erwarten. Ende der vierziger Jahre sah das Budget der *Audiencia* von La Coruña für die eigenen Rapporteurs eine Summe vor, die noch nicht einmal die der untersten Richter erreichte und sich auf lediglich 20% des Entgelds belief, das den *Magistrados* zustand.⁶³ Unter den unmittelbar Betroffenen, ihren richterlichen Vorgesetzten und wohl selbst im Justizministerium bestand nicht der geringste Zweifel daran, daß die Relatoren in den Jahren der großen politischen Krisen zu wenig verdienten. Damalige Justizkritik vergaß bei keiner Gelegenheit, auf die finanziell gesehen dramatische Situation des Relatorenberufs und das daraus herrührende Desinteresse hinzuweisen.⁶⁴

Folgt man den Beschwerden des Präsidenten der Valladolidener *Audiencia* sowie den Klagen, die die Relatoren von Albacete den spanischen *Cortes* im Jahr 1849 vortrugen, hatte die Arbeitslast enorm zugenommen. Die Zahl der Prozesse war seit den dreißiger Jahren beträchtlich gewachsen. Oberflächlich betrachtet scheint dies zumindest finanzielle Vorteile gehabt zu haben. Warum die Tätigkeit aber trotzdem von Mal zu Mal unattraktiver wurde, hing letztlich mit zwei weiteren Umständen zusammen. Einmal damit, daß aufgrund des jahrelangen Bürgerkrieges gerade solche Strafverfahren die Regel geworden waren, bei denen die Relatoren von vornherein leer ausgingen, da den Angeklagten Armenrecht zustand. Und was die Zivilprozesse betrifft, so hatte man es auch hier im allgemeinen mit verarmten Parteien zu tun. Wer gleichwohl über ein größeres Vermögen verfügte, vermied es, seine Sorgen einer neuen Justiz anzuvertrauen, die seinerzeit noch immer ein eher chaotisches Bild abgab.⁶⁵

Geht man davon aus, daß zwischenmenschliche Kommunikation im wesentlichen auf einer parallelen Rekonstruktion der übermittelten Informationen beruht und infolgedessen dort, wo es an struktureller

⁶³ Berechnung nach Angaben bei PASCUAL MADDOZ, *Diccionario geográfico-estadístico-histórico de España y sus posesiones de Ultramar*, VII, Madrid 1847, S. 43.

⁶⁴ Zum Beispiel EMILIO BRAVO, *De la administración de justicia*, segunda edición, Madrid 1864, S. 262.

⁶⁵ Vgl. den Brief des *Regente* der *Audiencia* in Valladolid vom 4. 5. 1844 (Personalakte José Galo Sanz: AHN JM 4904/11052); BERMEJO et al., *Exposición* (Anm. 31), S. 134.

Übereinstimmung zwischen Informant und Ansprechpartner fehlt, zu keiner derartigen Rekonstruktion kommen kann, letzten Endes Kommunikationsprobleme auftreten müssen,⁶⁶ nähert man sich der eigentlichen Fragestellung, wenn für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen *Relatores* und *Magistrados* von einem stillschweigend praktizierten, gegenseitigen Vertrauen ausgegangen wird. Dieses sicherte freilich den wirksamen Ablauf der einzelnen gerichtlichen Prozeduren und damit zu guten Teilen die Durchsetzungskraft höchstrichterlicher Rechtsprechung nur solange, als nicht politische Verwerfungen auf der Laienseite, bei den potentiellen Kunden, jenes einheitliche Bild von einer unparteiischen Justiz ins Wanken brachten, das Magistratur und Rapporteur bislang jedenfalls weitgehend aufrecht zu erhalten vermocht hatten. Denn soviel dürfte unstreitig sein: Wer sich vom konfliktuellen Umfeld mit Hilfe der Beobachtungsinstrumente Dritter eine Vorstellung zu machen gedachte, um auf dieser Basis nach außen hin eigenständig den anhängigen Rechtsstreit sachadäquat und damit rechtmäßig zu entscheiden, sah sich im selben Maß gehalten, den Relatoren einen Vertrauensvorschuß einzuräumen. Beweis dafür ist unter anderem die Tatsache, daß den Berichterstatlern der Barceloneser *Audiencia* des 18. Jahrhunderts nachweislich das Recht zugebilligt wurde,⁶⁷ dem wohl entscheidenden, geradezu intimsten Moment höchstrichterlichen Intervenierens beizuwohnen, nämlich dann, wenn endgültig durch Mehrheitsentscheid über die anstehende Sache zu befinden war.

Wie es aussieht, war die Vertrauensgrundlage gegen Ende der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts dermaßen erschüttert worden, daß eine interministerielle Kommission ihren Auftrag, die gesamte Gerichtsverfassung zu überdenken, dahingehend interpretierte, mit an erster Stelle auf die traditionelle Berichterstattung einzugehen, die Bedeutung einer sinnvollen Abklärung des Sachverhalts zu unterstreichen und die bestehenden Mißstände anzuprangern. Unter dem Beifall der progressivsten spanischen Juristen, wofür an dieser Stelle nur die Namen von Francisco de Cárdenas und Emilio Bravo stehen mögen, kam man vielsagend genug zu dem Schluß, die Relatorenposten abzuschaffen. Statt dessen sollten die hohen Richter selbst die Prozeßakten gründlich studieren.⁶⁸

⁶⁶ So SIEGFRIED J. SCHMIDT, PETER M. HEJL und ERNST VON GLASERSFELD, in: SCHMIDT (ed.), *Konstruktivismus* (Anm. 49), S. 64–65, 328–329, 406–408.

⁶⁷ *Ordenanzas Audiencia Cataluña* (Anm. 8), 1.13.269, S. 74.

⁶⁸ (FRANCISCO DE CÁRDENAS), *Examen del proyecto de ley orgánica y de competencia de tribunales presentado al Gobierno por la Comisión de Códigos*, in: *El Derecho moderno. Revista de jurisprudencia y administración* (Madrid) 7 (1849), S. 313–315 und 8 (1850),

Bei näherem Zusehen waren die Relatoren stets darum bemüht gewesen, zusätzliche Anstrengungen zu machen, um sich des in sie gesetzten besonderen Vertrauens würdig zu erweisen. Daß sie hierfür bessere Plätze bekamen, in der Hierarchie aufrückten, bestätigt nur den Stellenwert, den solche Investitionen im Karrierehaushalt einnahmen. Ein sprechendes Beispiel hierfür liefern die Richter der Madrider *Audiencia*, als sie dem Hilfsrelator Juan Climaco sogar schriftlich ihr uneingeschränktes Vertrauen (*completa confianza*) aussprachen, damit dieser dieselbe Stelle erhalte, diesmal aber auf Lebenszeit.⁶⁹ „Probidad, exactitud, y una conducta apreciable“, d. h. Pünktlichkeit, Genauigkeit und ein einwandfreies sonstiges Verhalten auf Seiten der Relatoren sind die Antwort auf richterliches Vorvertrauen, eröffnen innergerichtliche Kommunikationschancen und stellen den Rapporteurs beruflichen Aufstieg in Aussicht. Sowohl Bernardino Lillo als auch Antonio Infante konnten in den dreißiger und vierziger Jahren auf ihre früheren richterlichen Vorgesetzten zählen. Gerade wegen des politischen Wandels waren deren beruflich begründete Empfehlungsschreiben wichtig, wenn es darum ging, als Relator wieder Fuß zu fassen.⁷⁰

Mehr oder weniger manifeste Vertrauensbeweise passen zu einem generellen Klima, um das die *Magistrados* und *Consejeros* seit dem 16. Jahrhundert bemüht waren. Die praktische Delegation höchstgerichtlicher Befugnisse wäre sonst ins Leere gelaufen, die Magistratur hätte sich nicht von einem Großteil ihrer Arbeit entlasten können, technische Stagnation des Gerichtswesens wäre die Folge gewesen. Ausdrückliche Vertrauenserklärungen gegenüber ihren Relatoren sind deshalb nicht selten.⁷¹ Quasi im Gegenzug hatten es diese schon immer aufgenommen, entweder die Relation selbst anzufertigen bzw. vorzutragen oder wenigstens die Berichterstattung persönlich zu überwachen: Der Transfer an Informationen mußte symbolisch entsprechend flankiert werden.⁷² So ist man nicht besonders über ein Verbot erstaunt, wonach die zugewiesenen Prozesse keinem anderen Rapporteur verkauft werden durften. Auch wurde grundsätzlich ausgeschlossen, nach eigenem Gut-

S. 398–399; dieser Text wurde 1864 von Emilio Bravo übernommen und ausdrücklich bestätigt (BRAVO, Administración de justicia (Anm. 64), S. 274–275).

⁶⁹ Personalakte von Julián García Alhambra (AHN JM 4904/11051).

⁷⁰ Vgl. die „Relación de méritos“ vom 31. 1. 1832 bezüglich Bernardino Lillo Carranza (AHN JM 4547/4700) sowie den Bericht (informe) der *Junta de Gobierno* der *Audiencia* von Granada vom 10.5.1845, betreffend Antonio Infante y Urbina (Personalkate AHN JM 4904/11003).

⁷¹ Novísima Recopilación 4.20.1 (1541).

⁷² Novísima Recopilación 5.23.11 (1525).

dünken einen Stellvertreter zu ernennen, es sei denn, die Richterbank des jeweiligen Gerichts hätte den Vertreter offiziell autorisiert. Bedingung dafür wiederum war ein Sieg im Eingangswettbewerb für Relatoren, den das betroffene Gericht erst ausschreiben mußte.⁷³

Weit über den Einzelfall hinaus stellten solche Zugangsprüfungen (*oposiciones*) ein einzigartiges Kontrollinstrumentarium dar und zwar durchaus nicht nur im Hinblick auf die beruflichen Qualitäten. Soziale Kompetenz und Kompatibilität wurden auf die gleiche Weise transparent gemacht. Diejenigen, denen künftig aufgrund der arbeitsteiligen Justizverfassung die erste, wenn nicht wichtigste, richterliche Verteilung der streitigen Besitzstände zustehen sollte, hatten diese Probe möglichst erfolgreich zu bestehen. Spätestens ab 1643 bildeten die Kooptationskriterien, wie sie diese Examina unter der alleinigen Aufsicht der unmittelbar betroffenen *Magistrados* operationalisierten, die Grundlage für eine dreipolige Kombinatorik. Sie wird das gegenseitige Verstehen von Richter und Berichterstatter garantieren. Auf dieser Basis durfte dann selbst der, welcher faktisch auf die direkte Einsichtnahme in die Prozeßakten verzichtete, auf die Beobachtungen eines anderen zurückgreifen. Indem er glauben machte, effiziente Justiz empfehle unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen so und nicht anders zu verfahren, gab er weder die Prozeßführung aus der Hand noch das abschließende Urteil.

Eine Beschreibung der Zulassungsprüfungen, die sich mit den technischen Anforderungen begnügen würde, übersähe nur allzu leicht, daß es wie gesagt tatsächlich drei Schwerpunkte waren, die den Ablauf, die endgültige Klassifizierung der Kandidaten und deren Einordnung in den Gerichtsbetrieb bestimmten, auf diese Weise aber die sozialen Konsequenzen vorausnahmen und normativ umsetzten. Bei näherer Betrachtung spielten außer der bekundeten Objektivität derartiger Wettbewerbe das praktische Wissen jedes Prüflings und die soziale Integrationsfähigkeit des künftigen Relators zusammen. Den Ausschlag gab mit einem Wort der Grad, bis zu welchem sich der Bewerber aller Erwartung nach speziell in dieses Entscheidungsgremium einpassen würde. Eingedenk dessen, daß das größte Lob (*mayor satisfacción*) dem-

⁷³ Was den Verkauf von Prozessen anbetrifft, vgl. *Novísima Recopilación* 5.23.9 (1554); MANUEL SILVESTRE MARTÍNEZ, *Librería de jueces*, VI (Anm. 26), S. 171 (núm. 583); bezüglich der Stellvertreter vgl. *Novísima Recopilación* 4.20.3 (1791) und FERNÁNDEZ DE AYALA AULESTIA, LUYANDO, *Práctica* (Anm. 14), I, fol. 28r; speziell mit Blick auf das Jahr 1835, vgl. den Fall von Fernando Andreu Dampierre, der Antonio Infante y Urbina vertrat (*Personalakte* AHN JM 4904/11003).

jenigen gebührte, der im Verlauf der öffentlich ausgeschriebenen Examen einen ihm im Losverfahren zugewiesenen Fall besonders gut zu resümieren und anschließend juristisch zu würdigen verstand, sieht es ganz danach aus: Die symbolische Macht, welche später – lange vor jeglichem offiziellen Richterspruch – auch aus der rechtlich orientierten Vorselektion der Fakten resultieren wird, ruhte ihrerseits einer Rekrutierungspraxis für Relatoren auf, die eine keineswegs selbstverständliche justizielle Arbeitsteilung gleichermaßen verkennen und anerkennen ließ.⁷⁴

Solch enge Allianzen mußten sich bei permanenten politischen Veränderungen, als sich Parteinahmen von heute auf morgen umzuorientieren hatten, über kurz oder lang als fragil erweisen. Und in der Tat sind hauptsächlich für die dreißiger Jahre des vergangenen Jahrhunderts eine Reihe einschlägiger Vorfälle bekannt, also genau für den Zeitraum, der auch ansonsten von spektakulären Neuanfängen sowohl an der Spitze des spanischen Justizaufbaus als auch bei den nachgeordneten Gerichten gekennzeichnet ist, wozu noch die Reformen auf dem Gebiet des prozessualen und materiellen Rechts hinzukommen, vornehmlich der erste umfassende Plan für einen gesamtspanischen *Código civil*.⁷⁵ Doch sei über all dies nicht vergessen, daß momentan vieles schon auf die Jahre der französischen Invasion nach 1808 hindeutet. Geht man von der prosopographischen Erforschung der Verwaltungsstrukturen des spanischen 18. Jahrhunderts aus, einem Großprojekt, um das sich namentlich Jean-Pierre Dedieu verdient macht,⁷⁶ kam es seinerzeit zu einer ungeahnten Beschleunigung, damit aber auch zu ersten merklichen Störungen einer ab der zweiten Hälfte des vorausgehenden Jahrhunderts beginnenden Ausdifferenzierung von justiziellen Karrieren. Im Gefolge der kriegerischen Auseinandersetzungen wurden anscheinend alte berufliche Beziehungen – wie die zwischen hohen Richtern und ihren Rapporteurs – für die Beteiligten wohl überraschend schnell in Mißkredit gebracht.

⁷⁴ Novísima Recopilación 4.20.2 (1630); bezüglich der förmlichen Ausschreibung eines Zulassungswettbewerbs etwa um das Jahr 1733 vgl. FERNÁNDEZ DE AYALA AULESTIA, LUY-ANDO, *Práctica* (Anm. 14), I, fol. 27v; für eine „oposición“ von 1835 vgl. den „expediente personal“ von Antonio Infante y Urbina (AHN JM 4904/11003).

⁷⁵ Proyecto de Código civil de 1836. Formado por D. José Ayuso, D. Eugenio de Tapia y D. Tomás María Vizmanos, individuos de la Comisión creada al intento por el Gobierno de S. M., abgedruckt in: JUAN FRANCISCO LASSO GAITE, *Crónica de la codificación española*, IV: *Codificación civil*, vol. II, Madrid 1979, S. 89–320.

⁷⁶ JEAN-PIERRE DEDIEU, *La haute administration espagnole au XVIIIe siècle. Un projet*, in: JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ (ed.), *El tercer poder. Hacia una comprensión histórica de la justicia contemporánea en España*, Frankfurt am Main 1992, S. 51–66.

Der Fall von José Galo Sanz verdeutlicht die Probleme an der Wende zum zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts und der besagten dreißiger Jahre gleichermaßen. Seit 1798 Relator an der *Chancillería* von Valladolid, kam Sanz nach 1812 ganz plötzlich in seiner Laufbahn voran. Wie seine Personalakte zeigt, hatte er die Beförderung zum Dekan der dortigen Berichterstatteur seinen früheren Ernennungen zum juristischen Berater (*Asesor interino*) und zum Kriegsrichter (*Auditor de guerra*) des spanischen Heeres zu verdanken. Solch eigentlich berufsfremde, im Grunde politisch motivierte Auszeichnungen sollten etwa zwanzig Jahre später ihr machtpolitisches Pendant im Verlust des Relatorpostens finden. Den Anstoß dafür gab bezeichnenderweise der örtliche Zivilgouverneur, eine aus unserer heutigen Sicht zutiefst justizexterne Instanz. Zur Begründung reichte es anscheinend aus, Sanz mit dem Bürgerkriegsgegner, den Karlisten, in Verbindung zu bringen. Derselbe Verdacht genügte 1836 auch der zentralen Justizverwaltung in Madrid, um die zwei Jahre zuvor erfolgte Dispensierung zu bestätigen. Die Richter von Valladolid, aus diesem Anlaß um ihre Meinung gefragt, verwiesen ausdrücklich auf den Verrat, den Sanz gegenüber dem herrschenden Königshaus durch seine Parteinahme begangen hätte. Ihrer Ansicht nach müsse ihn ein derart schwerwiegender Verstoß gegen die etablierte Ordnung den Platz kosten.⁷⁷

Von gleichem Interesse sind in diesem speziellen Zusammenhang die Personalpapiere des Relators Antonio Infante. Er hatte 1814 an der *Chancillería* von Granada begonnen und diesen Posten 1836 unter Umständen verloren, die denen ähneln, die wir bei Sanz angetroffen haben. Schenkt man den persönlichen Unterlagen dieses Berichterstatteurs Glauben, kam in seinem Fall eine Durchführungsverordnung zu der sechs Tage vorher dekretierten Neuordnung der *Audiencias* vom 19. Dezember 1835 zur Anwendung. Laut dieser Verordnung wurde den Richtern der zweithöchsten Gerichte gestattet, unter ihren Relatoren die ihnen – auch politisch – genehmsten, die mit den größten Meriten, auszusuchen, um die Zahl ihrer unmittelbarsten Zuarbeiter wie vorgeschrieben zu verringern.⁷⁸ Und wenn auch auf den ersten Blick das eine mit dem anderen nichts zu tun zu haben scheint: So verschieden liegen die Dinge keinesfalls für das wenige Jahre später ausgestellte Empfehlungsschreiben des Grafen von Puñonrostro. Bei diesem spanischen

⁷⁷ Vgl. die Personalakte von José Galo Sanz (AHN JM 4904/11052).

⁷⁸ AHN JM 49004/1103 (Personalakte von Antonio Infante y Urbina).

Granden, dessen Familie bereits im 16. Jahrhundert geadelt worden war, handelt es sich zweifellos um eine Persönlichkeit ersten Ranges, zumal auch noch auf eigene politische Verdienste und ein persönliches militärisches Engagement für die Krone und gegen die karlistische Fraktion verwiesen werden konnte. Wenn Puñonrostro 1839 ausweislich der Personalakten von José Galo Sanz derart offen zu dessen Gunsten intervenierte, um diesem – koste es, was es wolle – den Platz eines Relators am Gericht von Valladolid wiederzubeschaffen,⁷⁹ so war ein solches Ereignis ebensowenig wie die zuvor erwähnten dazu angetan, gerichtsintern ein echtes Vertrauensverhältnis zu begründen. Die gemeinsame Arbeit zwischen einem von außen oktroyierten Relator und der Richterbank hing von Anfang an gleichsam in der Luft. Hierunter hatte auf lange Sicht gesehen zwangsläufig die Überzeugungskraft des Gerichts und somit die einzelne Entscheidung zu leiden.

Wenn es noch eines weiteren Beweises bedarf, dann bestätigen die Höhen und Tiefen des Karriereprofils von Bernardino Lillo⁸⁰ die bisherigen Feststellungen zur allmählich immer stärker auflaufenden Gefährdung der Relatoren. Aufgrund extremer politischer Instabilitäten, die unter anderem die berüchtigten Säuberungen nach 1823 und 1836 zur Folge hatten, verlangte das erste Drittel des 19. Jahrhunderts eine hohe politische Anpassungsfähigkeit – zum eigenen Vorteil der Relatoren und im Hinblick auf eine gut funktionierende Justiz. Nicht als ob in jenen Jahren die beruflichen Vorzüge unerheblich gewesen wären. Luis María Bermejo gewann 1841 eine *Relatoria* in Albacete, weil er größere praktische Erfahrungen als sein Konkurrent vorwies, der nur bei den politischen Meriten mithalten konnte.⁸¹ Nur ist es ebenso bezeichnend, wenn nicht noch typischer, die *Magistrados* der *Audiencia* von Cáceres anlässlich der Ernennung ihres Relators Juan Francisco Alvarez 1839 dementsprechend in die Pflicht genommen zu sehen, hatten sie doch von nun ab dessen politisches Wohlverhalten im Auge zu behalten, „su adhesión a la justa causa“.⁸²

Es hieße die politische Zerrüttung der seit Jahrhunderten eingespielten Zusammenarbeit zwischen Magistratur und Berichterstatlern unterschätzen, die machtpolitische Deregulierung dieser Jahre folglich nicht voll in Anschlag bringen, letzten Endes die schleppende Moderni-

⁷⁹ Siehe die Personalakte von José Galo Sanz (AHN JM 4904/11052).

⁸⁰ Personalpapiere des Relators Bernardino Lillo Carranza (AHN JM 4547/4700).

⁸¹ Vgl. den sog. „extracto de Secretaría“ seiner Personalakte (AHN JM 4904/11048).

⁸² Personalakte von Juan Francisco Alvarez y Alba (AHN JM 4904/10986).

sierung der spanischen Justiz nicht begreifen, bezöge man nicht die beruflichen Dysfunktionalitäten vornehmlich auf die politischen Wirren. Im Ergebnis wurde eine der zentralen Garantien unabhängigen richterlichen Entscheidens in Frage gestellt. Die hohe Richterschaft selbst konnte das Defizit nicht egalisieren. Auch jetzt war sie in des Wortes doppelter Bedeutung exponiert, d. h. gleichermaßen sozial privilegiert wie abrupten gesellschaftlichen Veränderungen ausgesetzt. In Anbetracht des apolitischen Charakters der Relationen und der Tatsache, daß – so viel augenblicklich erkennbar – die Berichterstatter des Ancien Régime in den meisten Fällen über lange Jahre hinweg am selben Gericht wirkten, ging die zunehmende Politisierung ihrer Arbeit mit justizieller Ineffizienz einher. Immer dort, wo in den kritischen Jahren die reine Technizität derartiger historischer Rekonstruktionen auf diese Art und Weise faktisch in Abrede gestellt wurde, geschichtliche Willkür durchschien, Politik zutage trat, riskierte man richterliche Normverwirklichung. Daß dann aber erst recht eine von dieser Seite betriebene allverbindliche und nachhaltige Normensetzung fragwürdig wurde, braucht logischerweise kaum noch betont zu werden.

Wie sie bislang in Aktion getreten waren, standen die *Relatorias* für einen Gutteil der aus Legitimitätsgründen unbedingt erforderlichen juristisch-symbolischen Effekte technischer Art vornehmlich in jenen Fällen ein, in denen Justizhoheit infolge politischer Verwicklungen der offensichtlichen Entscheidungsträger Schaden nahm. Diese Rolle konnten die Relatoren abschließend gesagt anscheinend nur bis zu den politischen Wirren der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchhalten. Ernennungen wie die von Valentín Terrers, der noch im Dezember 1822 die fachliche Prüfung (*oposición*) vor der *Audiencia* der Balearen bestanden, den ersten Platz in der entsprechenden „terna“ errungen hatte und am 26. August 1823, im allgemeinen Chaos des zusammenbrechenden liberalen Regimes, von Cádiz aus vom König zum Relator dieses Gerichts bestellt worden war,⁸³ boten immer weniger eine Stabilitätsgarantie. Weder der neuernannte Rechtstechniker noch Justiz an sich konnten sich von da ab ihrer Sache sicher sein. Auf beiden Seiten war eine optimale Verwirklichung in Frage gestellt. Der Relatorenschaft sollte es ab jenen Jahren nicht mehr gelingen, auf die herkömmliche Art das technische Komplement zu einer hohen Magistratur zu stellen, die seit jeher in ihrer Eigenschaft als Machtmittler extrem von jeg-

⁸³ Ernennungsakte von Valentín Terrers mit den den übrigen Unterlagen betreffend die „oposición“ vom 17. 12. 1822 (AHN Consejos, leg. 13511, carp. „Audiencia de Mallorca“).

lichem gesellschaftlichen Wandel bedroht gewesen war bzw. sich noch höheren Gewinn hatte versprechen dürfen. Auf lange Zeit fiel so die Deckung dafür ersatzlos weg, daß Rechtsprechung die Erwartung einlöste, konsistent und infolgedessen vor allem frei von sozial arbiträren Entscheidungen zu sein. Hieraus wiederum folgt: Ab dem Moment, als die bislang wohlweislich gehütete Kontinuität der Relatorenarbeit zwar nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt, aber den Umständen entsprechend politisch unterminiert und dabei auch der letzte Garant richterlicher Neutralität gleichsam aus seiner professionellen Sphäre herausgelöst wurde, wodurch er jedoch unmittelbar gesellschaftlicher Kontrolle unterfiel, verblieb keine andere Wahl, als staatliche Justiz von ihren Prämissen her zu durchdenken.

3. *Eine neue Justiz?*

Der Gedanke, der Reorganisation des spanischen Gerichtswesens hätte ein umfassender Plan zugrunde gelegen, wie es dieser Begriff suggeriert, muß allein schon aufgrund der unüberschaubaren Zahl an verschiedenartigen Praktiken ausscheiden, bei denen in den kritischen Jahren des Übergangs zu einer neuen Justiz anzusetzen war. Gegenläufige Praxis hörte viel eher auf eine praktische Logik, deren Gravitationszentrum im wesentlichen doppelt besetzt war: einmal von einer Ökonomie der Zeit, der Mittel und symbolischen Effekte justizieller Produktion; zum anderen dadurch, daß die errungenen Vorteile zugunsten der eigenen Feldangehörigen und dort logischerweise in erster Linie mit Gewinn für die jetzigen und künftigen Mitglieder der hohen und höchsten Magistratur zu bewahren sind. Besser ist von einer praktischen Kohärenz auszugehen, bei der die technischen Korrekturen störende Divergenzen zu vorgefaßten Programmen auszubalancieren suchten. Wäre dies nicht der Fall gewesen, wäre bei momentanen wie potentiellen Abnehmern auf lange Sicht der Glaube an justizielle Erzeugnisse erschüttert worden, hätte Akzeptanz Schaden gelitten. In der Konsequenz wäre nicht nur die soziale Konfiguration desjenigen Sektors angezweifelt worden, dem diese Produkte zu verdanken sind, sondern auch die Struktur des sozialen Umfeldes, das wie das damalige Spanien gegenüber Drittländern ohnehin unter einen erheblichen Modernisierungsdruck geraten war, enorme Retards aufzuholen hatte, sollte nicht der Anschluß verpaßt werden, etwa finanzielles Kapital obendrein abwandern.

Daher dann auch die ausgesprochen konservative Haltung der bekanntesten und einflußreichsten spanischen Reformers des juristischen Diskurses. Für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts seien in diesem Rahmen nur zwei Namen genannt, Durán y Bas, dem es mit Blick auf die industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung Kataloniens um die Erhaltung von familienorientiertem Wirtschaften und deswegen um die behutsame Fortschreibung des katalanischen Zivilrechts im Verbund eines allspanischen Código civil ging, und ein weiteres Mal Pedro Gómez de la Serna. Ihm war vorzugsweise an einer ausgewogenen Reorganisation des Verfahrens gelegen, das für Konfliktfälle die neue bürgerliche Rechtsordnung zu stabilisieren versprach.⁸⁴ Im Bereich des Zivilprozesses, wo allem Anschein nach die Furcht vor einer chaotischen und ineffizienten Abwicklung von Differenzen ebenso groß war wie bei der Bekämpfung von Eigentumsdelikten und allgemeinen Ordnungsverstößen, tauschte man nicht leichtfertig über die Jahre akkumulierte Erfahrung gegen eine um jeden Preis an die Utopien modernster Gesellschaft angepaßte Verfahrensordnung ein. So wie der *Código civil* Ende der achtziger Jahre das wahre Grundgesetz für eine zeitgemäße spanische Gesellschaft abgeben sollte, stieg zur prozessualen Letztreferenz immer unübersehbarer eine justizielle Entscheidung auf, die oberflächlich betrachtet einzig und allein den Regeln juristisch-dogmatischer Logik gehorchen würde. Im Ergebnis wurde der neuen sozioökonomischen Ordnung erst auf diese Weise eine rational nachprüfbare Kontrolle durch ihre juristischen Experten zugesichert.

Zunächst spricht einiges dafür, daß die Relatoren von jetzt ab in dem Maß mit zusätzlichen Kontrollen überzogen wurden, in dem sich ihr fast schon persönliches Verhältnis zu den ihnen vorgeordneten Richtern brüchig zeigte. Extremfall hierbei war zweifellos die endgültige Beseitigung ihrer Posten. Eine dahingehende Forderung wurde erneut 1864 von der *Comisión de Códigos* in Erinnerung gerufen, jenem bereits erwähnten interministeriellen Gremium, das trotz aller parla-

⁸⁴ Vgl. einerseits MANUEL DURÁN Y BAS, Memoria acerca de las instituciones del Derecho civil de Cataluña escrito con arreglo a lo dispuesto en el artículo 4.º del Real Decreto de 2 de Febrero de 1880, por... vocal correspondiente de la Sección 1.ª de la Comisión General de Codificación, Decano de la Facultad de Derecho en la Universidad literaria de Barcelona, Individuo Correspondiente de la Real Academia de Ciencias Morales y Políticas de Madrid, Presidente de la Academia de Legislación y Jurisprudencia de aquella ciudad y de la Comisión española de la Fundación-Savigny, etc., Barcelona 1883; zu Durán: JOAQUIM DE CAMPS I ARBOIX, Durán i Bas, Barcelona 1961; und andererseits PEDRO GÓMEZ DE LA SERNA, Motivos de las variaciones principales que ha introducido en los procedimientos la ley de enjuiciamiento civil, Madrid 1857, S. VII-XIX.

mentarischen Beratungen bei der Legislative federführend blieb. Kurz darauf, im Jahr 1870, schrieb schließlich das damals erlassene Gerichtsverfassungsgesetz formal diesen Vorschlag fort, damit jedoch eine Norm, die insoweit nicht zufällig mit Gesetz über die richterliche Gewalt firmiert.⁸⁵ Doch damit ist nicht gesagt, daß dieser rabiante Eingriff nicht bereits von langer Hand vorbereitet worden wäre. Denn bezeichnenderweise schon in den öfters zitierten dreißiger Jahren, genauer: 1835, hatte man - wie erinnerlich - im Rahmen der allgemeinen Restrukturierung der *Audiencias* die Zahl ihrer Relatoren generell auf zwei beschränkt, so daß im Regelfall jede Kammer nur noch über einen Berichterstatte verfügte.⁸⁶

Dabei blieb es freilich nicht. Das Auge der Magistrate, wie die Zeitgenossen zu sagen pflegten, hatte sich in den Jahrzehnten vor 1870 noch eine Reihe weiterer Sichtkorrekturen gefallen zu lassen - Disziplinierungsmaßnahmen, weniger bildlich gesagt. An erster Stelle zählt dazu die ebenfalls 1835 verfügte Neuorganisation der Eingangswettbewerbe für Relatoren. Künftig war ein spanienweit gültiges und detailliert ausformuliertes Reglement sowohl für den wiedererrichteten *Tribunal Supremo* als auch für die im Vergleich dazu zweitinstanzlichen *Audiencias* verbindlich.⁸⁷ Diese Vorschriften setzen bei der Ausschreibung und den Einschreibungskriterien an, bestimmen exakt, wie die Prozeßakte vorzubereiten war, die dem Kandidaten vorgelegt werden sollte, und reichen bis zu den formalen Voraussetzungen, unter denen der spätere Relator von seinen Fähigkeiten zu überzeugen hatte. Neben der Prüfung seines sog. theoretischen Wissens um Prozeß und professionelle Ethik standen vornehmlich die drei folgenden Aufgaben an, die zwar von früher her nicht gänzlich unbekannt sind, aber vor allem mit dieser Rigorosität bislang nie zur unabdingbaren Voraussetzung erhoben worden waren: ein intensives Studium des Prüfungsfalles, das die Trennung von Relevantem und Irrelevantem gestattet; die Anfertigung eines

⁸⁵ BRAVO, Administración de justicia (Anm. 64), S. 276-277; Ley provisional sobre organización del poder judicial, in: Gaceta de Madrid, 15.-20. 9. 1870, Disposiciones transitorias, XI-XII (benutzte Auflage: Madrid, Imprenta de D. J. M. Alcántara, 1872).

⁸⁶ So unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Dekret vom 19. 12. 1835 (Art. 98) Antonio Infante y Urbina in seinem Brief vom 1. 8. 1844, adressiert an den Justizminister (Personalakte AHN JM 4904/11003).

⁸⁷ Vgl. das königliche Dekret vom 17. 10. 1835 „mandando observar el adjunto reglamento del Tribunal Supremo de España é Indias“ (Art. 48), und die „Ordenanzas para todas las Audiencias...“, aprobadas en 19 de Diciembre de 1835“ (Art. 99), in: MARCELO MARTÍNEZ ALCUBILLA, Diccionario de la administración española, VI, cuarta edición, Madrid 1887, S. 857-858 beziehungsweise 868-869.

begründeten Urteils, das voll und ganz der jeweiligen Rechtslage entspricht; und eine mündliche Relation vor dem versammelten Tribunal, wobei nur hilfsweise auf schriftliche Notizen zurückgegriffen werden darf. Wenn davon auch nur eines festzuhalten ist, dann jedenfalls dies: Die Vorbereitung auf derartige Examina und die Arbeit in den *Relatorías*, sehr wahrscheinlich doch an denselben Kriterien orientiert, schworen mit den Jahren die Gesamtheit der richterlichen Entscheidungsträger, die Magistratur selbstverständlich eingeschlossen, auf eine der essentiellen Bedingungen neuer juristischer Binnenlogik ein, nämlich justizielle Interventionen unter allen Umständen explizit zu rechtfertigen.

Die Professionalisierung der Berichterstatter oder, wie aus dem eben Gesagten erhellt, ihre Integration in den Professionalisierungsprozeß der hohen und damit notwendigerweise eines Tages auch der niederen Magistratur, eine Entwicklung, die keineswegs widersinnig mit der allmählichen Autonomisierung des justiziellen Sektors eines gleichfalls divergierenden juristischen Feldes einherging, nahm außerdem konkrete Formen dadurch an, daß gegen Relatorenvertretungen immer konsequenter eingeschritten wurde. Zwar warf bekanntlich schon vorher der höchstpersönliche Charakter solcher Arbeit Probleme auf, selbst dann, wenn der Inhaber an der Ausübung seines Amtes absolut verhindert war. Aber obschon die eingesehenen Personalakten nicht den Anspruch auf statistische Repräsentativität erheben können, man sich angesichts der ungemein schwierigen Archivlage heutzutage mit kleinen, oft noch nicht einmal vollständigen Serien bescheiden muß: Es sieht so aus, als ob wiederum in den dreißiger Jahren bezüglich dieser Frage ein Wendepunkt erreicht worden war. Damals erschien es offenbar nicht mehr länger hinnehmbar, daß sich Bernardo Medrano, Relator an der *Audiencia* von Cáceres, wie die letzten zehn Jahre durch Lucas Anguiozar vertreten ließ und diesen dafür an den Einkünften mitbeteiligte. Falls ein Rapporteur krankheitshalber verhindert wäre, seinen Beruf auszuüben, so das Justizministerium, sei es Sache des Staates, ihn zu entschädigen, damit der Platz an seinen Substituten ginge, analog zu dem, was der Fiskus unlängst getan hätte, als er in anderen Bereichen jene Posten zurückerwarb, die früher regelmäßig zum Kauf ausgestanden hatten.⁸⁸ Hing somit aber vieles, um nicht zu sagen alles, von den finanziellen Kräften der öffentlichen Hand ab, nimmt es nicht wunder, daß ungeach-

⁸⁸ Vgl. die Personalakte von Bernardo Aquilino de Medrano, „extracto de secretaría“ zum 12. 6. 1836 (AHN JM 4904/11014).

tet der guten Vorsätze, freilich angesichts der bekannten Zahlungsunfähigkeit des spanischen Staates gerade auch der nachfolgenden Jahre, letztlich erneut der alte Schlendrian einriß: Einerseits wurden viele Biten, den vorgeschlagenen Vertreter zu bevollmächtigen, kategorisch abgewiesen, in anderen Fällen jedoch einem derartigen Ansinnen stattgegeben, so 1847 im Fall von Julián Sanz Mirueña, der für seinen hochbetagten Vater einsprang.⁸⁹

Daneben ließ man keine Gelegenheit verstreichen, die Relatorposten attraktiver zu machen, um auf diese Art das Niveau der Beobachtungen bzw. normativen Rekonstruktion der unterbreiteten Rechtsfälle anzuheben. In Reaktion auf die politischen Peripitien, den Verlust des Zusammenhalts, der richterliche Macht und lebensweltliche Kontaktaufnahme von Seiten der Relatoren über Jahrhunderte ausgezeichnet hatte, gelang es der zentralen Justizverwaltung, ein auf die Berichterstatte zugeschnittenes Prämiensystem in Aussicht zu stellen. Von der Form her sollte es sie auf lange Sicht sogar dem persönlichen Rang der hohen Magistrate gleichstellen, ohne daß dies einem Staat teuer gekommen wäre, der sich finanziell eigentlich nie mehr erholen konnte.

Zu Zeiten, in denen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Relatoren zu erdrücken drohten, mußte die Chance, den Posten eines Staatsanwaltes (*Promotor fiscal*) für den Fall zu bekommen, daß man eine *Relatoria* über zwei Jahre betreut hatte, die meisten potentiellen Kandidaten für vakante Relatorplätze ab 1838 nachdenklich stimmen. Gemessen an den risikoreichen liberalen Berufen, die Juristen seinerzeit offen standen, ersten Vermutungen zufolge gerade in diesen Jahren äußerst angespannte Märkte, war die Möglichkeit, darüber Zugang zur eigentlichen Justizkarriere (*carrera judicial*) zu finden, besonders verlockend, auch wenn sich dort die Gehaltsauszahlungen teilweise erheblich verzögerten und Pensionen nicht selten nur äußerst schleppend gezahlt wurden. Und was 1838 begann, findet 1853 seine Fortsetzung. Sofern sie zehn Jahre als Berichterstatte tätig gewesen waren, belohnte man nun die Relatoren mit, wie man sagte, der persönlichen Kategorie eines Richters erster Instanz, freilich der höchsten Stufe (*juez de primera instancia de término*). Entsprechendes wurde vorgesehen für fünfzehnjährigen Relatordienst und die „*categoría personal*“ eines *Magistrado*, dem Titel folglich, der normalerweise nur den Richtern an einer *Audien-*
cia vorbehalten war. Diese neuartigen Auszeichnungen, welche – sieht

⁸⁹ Personalpapiere von José Galo Sanz, insbesondere „extracto de secretaría“ zum 26. 11. 1849 (AHN JM 4904/11052).

man von ihrer bürokratisch moderneren Konzeption ab – im Grunde auf die Ehrentitel (honores) des spanischen Ancien Régime zurückgehen, mögen zunächst danach aussehen, als wenn damit die Relatoren relativ billig abgefunden worden wären. In Wahrheit und ungeachtet der Tatsache, daß solch symbolisches Kapital oft nicht sofort umgesetzt werden konnte, sind auch entfernt Anwartschaften auf bessere Stellungen hiermit verknüpft gewesen. Für den einen oder anderen Juristen wurde es angesichts der objektiven Vorgaben von jetzt ab durchaus erwägenswert, sich bei der nächsten Ausschreibung einer Relatorenstelle zu melden und für die unerläßliche Prüfung zu präparieren.⁹⁰

Will man derartige Personal- als Justizpolitik begreifen, dann kommt man nicht umhin, abermals an eine praktische Logik zu denken, wie sie eben an den verschiedensten Stellen zum Tragen kam. Ihre Strategien verarbeiten auf eine feldspezifische, genauer: auf eine dem justiziellen Sektor eigene Manier sowohl die aus der Kontrolle geratenen politischen Transformationen als auch die Finanzschwäche des spanischen Staates, indem sie – um Zeit zu gewinnen und das Schlimmste zu vermeiden – eine der konkurrierenden Gruppen, hier die Relatoren, privilegieren, in der Hoffnung, später andere Beschwerden und Mißstände beheben zu können. So betrachtet handelt es sich um Ad-hoc-Reaktionen ohne Plan, Ankündigung oder gar vorherige Abstimmung.

Des weiteren sei nur darauf verwiesen, daß die Relatoren über ein kulturelles und professionelles Kapital verfügten, das – wie gezeigt – mit dem der Magistrate durchaus vergleichbar war. Zumal sie nach solchen Bevorzungen besonders leicht in den Markt der hohen Magistratur einzudringen vermochten, geriet dieser als erste Konsequenz unausweislich unter zusätzlichen Druck. Die anderen Folgen liegen auf der Hand. Einerseits sind ungewöhnliche Anstrengungen auf allen Seiten zu verzeichnen, andererseits aber auch Instabilitäten, Marktturbulenzen, dies dann freilich zum Nachteil einer effizienten Verwaltung staatlicher Streitvermittlung. Weil zerstritten und deswegen für externe Beeinflussungen, direkte politische Einflußnahmen, um so empfänglicher, bieten nämlich die justiziellen Rechtssachverständigen als soziale Gruppe ebenso wenig ein homogenes wie ein gesellschaftlich neutrales Bild. Aus all diesen Gründen kann es nicht einfach dem Zufall zugeschrieben werden, wenn José Galo Sanz und Bernardino Lillo, zwei

⁹⁰ *Real Decreto* vom 29. 12. 1838 (Art. 2) und *Real Orden* vom 22. 12. 1853; für zwei konkrete Fälle vgl. die Personalakten von Juan Francisco Alvarez y Alba (AHN JM 4904/10986) und Luis María Bermejo (AHN JM 4904/11048).

offenbar besonders qualifizierte Relatoren, in den dreißiger und vierziger Jahren ihren Anteil mit auffällig großer Hartnäckigkeit einforderten, der eine nach einer politisch bedingten Absetzung, der andere, nachdem er jahrelang vergeblich versucht hatte, an seiner *Audiencia* den Posten eines *Magistrado* zu bekommen.⁹¹

Um die Arbeit an den obersten spanischen Gerichten zu reorganisieren, genügte es allerdings auch nicht, ausschließlich an ein neues Hilfspersonal zu denken. Technische Kontrolldispositive mußten möglichst schnell Abhilfe schaffen, solange noch die verbleibenden *Relatores* eine Datenerfassung zu gewährleisten hatten, die ob ihrer Transparenz und Überprüfbarkeit den Rechtsuchenden so viel Vertrauen einflößt, daß sich der Eindruck aufzwingt, die Richterbank, deren Entscheidung schließlich akzeptiert werden soll, habe in eigener Regie die Konfliktgeschichte umfassend und rechtlich zureichend gewürdigt. Wem es um allgemeine gesellschaftliche Ordnung ging, für den war auch insoweit Disziplin angesagt. Obgleich die Magistrate seit langem die Relatoren nach eigenem Gutdünken bestrafen durften, etwa wenn diese sich Korruptionsvergehen oder schwerwiegender Fehlentscheidungen schuldig gemacht hatten, so kam es doch ab den vierziger Jahren zu einer Disziplinaraufsicht ganz anderer Qualität, verglichen mit den Maßnahmen, wie sie noch vom Ende des 18. Jahrhunderts her bekannt sind. Künftighin gestatteten es spezielle Strafregister, die „*libros registros de informes*“, schon die kleinste Ahndung über den Einzelfall hinaus und für lange Zeit zu speichern. Noch Jahre danach konnte beruflich Bilanz gezogen und an vergleichbaren Fällen gemessen werden. Alternativen und damit Effizienz rückten erst so in greifbare Nähe.⁹²

Vielleicht nicht wichtiger, jedoch hinsichtlich der Operationalisierung einer neuen Disziplin unerlässlich, ist ein Reglement, das freies Rapportieren der Vergangenheit angehören ließ. Während sich die Relatoren früher oft nur mit den elementarsten technischen Direktiven konfrontiert sahen, zum Beispiel die Seitenzahlen der anwaltlichen Schriftsätze in ihren Relationen zu vermerken und die eigene Unterschrift nicht zu vergessen hatten, sieht es danach aus, als ob sie jedenfalls ab dem Ende der zwanziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts

⁹¹ AHN JM 4547/4700 und AHN JM 4904/11052.

⁹² Für das Ende des Ancien Régime vgl. SILVESTRE MARTÍNEZ, *Librería de jueces* (Anm. 26), VI, S. 178 (núm. 579); für die neuen Strafregister und entsprechende Einträge sei auf die Personalakten von Fernando Andreo Dampierre (AHN JM 4904/11049) und Julián García Alhambra (AHN JM 4904/11051) verwiesen.

weitgreifenderen Regeln gehorchen mußten. In Zukunft reichten vage Hinweise von der Art nicht mehr aus, man habe in den „memoriales“, welche dem mündlichen Vortrag zugrunde gelegt wurden, die ausschlaggebenden, juristisch bedeutsamsten Punkte stichwortartig festzuhalten. Bei der endgültigen Relation auf Klarheit in der Gedankenführung zu sehen, verstand sich eher von selbst, ebenso wie mit deutlich vernehmbarer Stimme zu reden und sich einer eleganten Sprache zu bedienen, mithin der allseits anerkannten Rhetorik Rechnung zu tragen.⁹³

Anscheinend waren in den folgenden Jahren die objektiven Möglichkeiten so begrenzt, daß vor Detailvorschriften nicht mehr zurückgeschreckt und Verluste an Flexibilität in Kauf genommen wurden. Größere Transparenz, die ihrerseits eine verstärkte Anbindung der Relatorenarbeit an richterliches Handeln impliziert, verbot, sich mit den bisherigen Verpflichtungen zufriedenzugeben. An deren Stelle traten verhältnismäßig ausführliche Regeln. Sie reichten von einer sinnvollen Zeitplanung bis hin zu einer Feindifferenzierung der verschiedenen Prozeßarten, bei denen die Relatoren aktiv zu werden hatten. Man verstieg sich sogar dazu, den technischen Kleinstanweisungen ein logisches Gerüst zu verpassen, um desto leichter den doktrinen, ja geradezu wissenschaftlichen Charakter solcher Anleitungen hervorzukehren und ihnen so eine Bedeutung zu verschaffen, die angesichts der Wissenschaftsgläubigkeit eines Landes mit einer überaus hohen Analphabetenquote den solcherart disziplinierten Berichterstatlern soziales Prestige wie von allein zuschob. Gedacht ist bei alledem an einen längeren Artikel hinsichtlich der „apuntamientos“, Aufzeichnungen also, die den Konfliktstoff beratungs- und entscheidungsfähig zu präsentieren hatten. Dieser Text erschien 1848 nicht zufällig in der frühesten juristischen Enzyklopädie Spaniens, einem Werk, das zwar typischerweise bei den ersten Buchstaben stecken blieb, aber auf der anderen Seite spanienspezifische Wissenschaftsgeschichte machte, auch deswegen, weil ihrer Zeit vorausdenkende Justizpolitiker und Rechtswissenschaftler vom Rang eines Lorenzo Arrazola und Pedro Gómez de la Serna feder-

⁹³ Was die offiziellen Anforderungen seit dem 16. Jahrhundert anbetrifft, vgl. Novísima Recopilación 5.23.12 (1503/1566); MATIENZO, *Dialogos* (Anm. 13), fol. 18r (1.6.2.: „Relatores eloquentes esse oportet“); FERNÁNDEZ DE AYALA AULESTIA, LUYANDO, *Práctica* (Anm. 14), I, fol. 27v–28r. Insbesondere zur Madrider Praxis des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts: ANTONIO MARTÍNEZ SALAZAR, SANTIAGO DE ALVARADO Y DE LA PEÑA, *Práctica de sustanciar pleitos ejecutivos y ordinarios conforme al estilo de los juzgados de Madrid, de las Chancillerías, Audiencias y demás tribunales del Reino, con estención de los pedimentos, autos y diligencias judiciales, é inclusion de varios instrumentos y advertencias a escribanos, procuradores y alguaciles*, quinta edición, Madrid 1828, S. 44 und 121.

führend beteiligt waren. Die apodiktischen Formulierungen dieses Lexikonartikels, verstärkt durch das Ansehen seiner Autoren und die Art und Weise seiner Darstellung, sollte bis gegen Ende des Jahrhunderts Berichterstattung routinisieren – wohl auch, weil man den Routinen das Attribut des Exemplarischen zu geben vermocht hatte.⁹⁴

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts nahmen die Berichterstatte zur Richtschnur, was die Wortführer einer neuen, wiedererstarkten Justiz um die Jahrhundertmitte vorformuliert hatten. Ein Blick in die „apuntamientos“ der Madrider *Audiencia* und die „notas“ des *Tribunal Supremo de Justicia*, beides heutzutage etwa in den entsprechenden Prozeßakten des *Archivo Histórico Nacional* aufbewahrt, belegen bis ins kleinste Detail, wie groß die Aufnahmebereitschaft war. Gefördert wurde diese zweifellos durch den Konkurrenzdruck, der auf jedem lastete, der sich auf diesem Markt zu bewähren hatte. Hierher gehört die allseitige Verknüpfung von sozialem Fortschritt und juristischer Rationalität, gleichgültig, ob sich derartige rechtliche Vernunft in Spaniens Rechtsakademien philosophisch oder historisch gab, genauso wie dabei an die neuen normativen Standards in Gestalt einer systematischen Kodifikation des bürgerlichen Rechts zu denken ist. Doch wird der Zusammenhang noch greifbarer, sobald von dem bislang nie gekannten Interesse auf Seiten der Advokatur die Rede ist, ihre Stagiaires (pasantes) – zukünftige Rechtsanwälte, Richter oder eben Relatoren – auf eine Aktenlektüre einzutrainieren, deren anschließender Bericht keinen wesentlichen Bestandteil des so durchgearbeiteten Dossiers übergeht.⁹⁵ Vor allem dürfte aber ein neuer Justizhabitus zum Erfolg dieses trotzdem relativ anspruchslosen, schon vom Umfang her bescheidenen Enzyklopädieartikels beigetragen haben. Denn im Verlauf der Jahre schrieb sich eine derart disziplinierte Relation immer stärker in eine allgemeine justizielle Praxis spanischer Obergerichte ein, die zwar nur sehr langsam, immerhin aber in steigendem Maß als eine kontrollierbare Verarbeitung tatsächlicher und rechtlicher Daten gelebt wurde. Daß sich das

⁹⁴ Vgl. LORENZO ARRAZOLA et al., *Enciclopedia española de Derecho y administración o nuevo teatro universal de la legislación de España é Indias*, III, Madrid 1850, S. 343–350 (v. apuntamiento).

⁹⁵ Hinsichtlich einer neuen „teoría de la práctica“ vgl. MANUEL ORTÍZ DE ZÚÑIGA, *Elementos de práctica forense*, I, tercera edición, Madrid 1851, S. V–VI; vgl. außerdem VENTURA CAMACHO Y CARBAJO, *Instrucción sobre el modo de hacer los extractos de pleitos*, in: *La ley. Revista de legislación, jurisprudencia, administración y notariado. Órgano oficial del Ilustre Colegio de Abogados y de la Academia Sevillana de Legislación y Jurisprudencia* (Sevilla) 2 (1854), núm. 54 (S. 413–416), núm. 56 (S. 25–29), núm. 57 (S. 49–53), núm. 58 (S. 73–80), núm. 59 (S. 97–101) und núm. 61 (S. 145–148).

Endurteil und folglich der Höhepunkt jeglichen juristischen Agierens gegen alle praktische Erfahrung als jederzeit wiederholbarer Syllogismus vorstellen durfte, ist dafür symptomatisch.⁹⁶

Vergäße Justizhistorie hierüber freilich die Prozeßparteien, säße sie unweigerlich der Illusion auf, Veränderungen dieser Tragweite hätten in einem absolut autonomen Feld mit einem ebensolchen justiziellen Sektor, demnach fernab der Klientel stattgefunden, ohne die das juristische Universum ihren gesellschaftlichen Sinn, ihren Schwung, ihre Wandelbarkeit verliert. Aus der Abnehmerperspektive heraus wurde so der Blick der Magistratur geschärft, kehrte dank dieser Maßnahmen endlich Arbeitsdisziplin ein, selbst bei der Richterschaft. In Zukunft würden gerechte, weil kalkulierbare, da schnellere Entscheidungen zu erwarten sein, wie dies 1848 der Präsident der *Audiencia* von Burgos gegenüber dem Justizministerium anlässlich seines Jahresberichts im Hinblick auf die leider unerledigten Fälle aufeinander bezog.⁹⁷ Denkt man den Kreis der Abnehmer hinzu, korrelieren in der Tat funktionale Störungen bei der Zusammenarbeit zwischen Magistratur und Berichtserstattung mit einschlägigen Umstellungen beim Neuaufbau der *Audiencias* und des *Tribunal Supremo*. Gegen Verspätungen, die früher noch durchgingen, sollte von nun ab energisch eingeschritten werden. Unvorstellbar, daß man noch einmal bis zu drei Jahren auf die Anfertigung einer Relation warten würde; so aber nachweislich bei den alten *Consejos* zwischen 1791 und 1808.⁹⁸ Mitte der dreißiger Jahre erging deshalb gleich eine doppelte Verfügung. Darin wurde den Rapporteurs zum einen untersagt, nachträglich weitere Schriftsätze anzunehmen – anscheinend ein schwer zu Buche schlagender Verzögerungsgrund, der nur solange nicht auf Kritik stieß, wie den Relatoren noch volles Vertrauen entgegengebracht werden durfte. Zum anderen hatten diese ihren Vorgesetzten eine monatliche Liste der bearbeiteten und liegengebliebenen Verfahren vorzulegen.⁹⁹

⁹⁶ JOSÉ MARÍA MANRESA Y NAVARRO, IGNACIO MIQUEL, JOSÉ REUS, *Ley de enjuiciamiento civil*, comentada, comentada y esplicada para su mejor inteligencia y fácil aplicación, con los formularios correspondientes a todos los juicios, y un repertorio alfabético de las voces comprendidas en la misma, II, Madrid 1856, S. 438 (zu Art. 333).

⁹⁷ Vgl. das Begleitschreiben vom 31. 1. 1848 (AHN Consejos, leg. 13512).

⁹⁸ *Libro de Relator*. Año de 1791. Comprende hasta Marzo de 1808 (AHN Consejos, lib. 2226).

⁹⁹ Vgl. das königliche Dekret vom 17. 10. 1835 betreffend den *Tribunal Supremo* (Art. 50 und 57) sowie die „Ordenanzas para todas las Audiencias . . ., aprobadas en 19 de Diciembre de 1835“ (Art. 102–104), in: MARTÍNEZ ALCUBILLA, *Diccionario* (Anm. 87), VI, S. 858 und 869.

Mit Rücksicht auf die symbolischen Effekte, an denen sich alle juristische Praxis messen lassen muß, sprach außerdem nicht wenig dafür, die unmittelbar betroffenen Parteien verstärkt in eine interpersonell kontrollierbare Rekonstruktion der Konfliktgeschichte einzubeziehen. Derart hohe Anforderungen hatten beispielsweise zur Folge, daß sich der Advokat Nougués Secall mit den neuen zivilprozessualen Regelungen von 1855 vollauf zufrieden zeigte.¹⁰⁰ Seiner Meinung nach war damit ein zusätzliches Korrektiv für ein wirkungsvolles, das hieß aber immer auch akzeptables, weil sachadäquates Gerichtsverfahren eingebaut worden. Im Kern ging es dabei darum, daß nunmehr die Prozeßparteien ausdrücklich ihr Einverständnis mit den von den Relatoren erstellten „apuntamientos“ zu erklären hatten. Solchermaßen von aller Verantwortung befreit, sah sich die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Folge desto mehr berechtigt, mit aller ihr zur Verfügung stehenden staatlichen Gewalt in die sozialen Auseinandersetzungen einzugreifen. Auf diese Weise war doch nur ein übriges Mal der Eindruck gegenüber jedermann hervorgerufen worden, daß die letztentscheidende Instanz aber auch nicht im geringsten in den Konfliktstoff involviert und somit zu einem gesellschaftlich neutralen, eben einzig nach den Regeln richterlicher Kunst gefällten Urteil gekommen wäre.

Wie komplex die Geschichte des justiziellen Segments des spanischen juristischen Feldes auch sein mag, sie liefert mit der Umorganisation ihrer diskursiven Praktiken ein Beispiel mehr dafür, daß in der Moderne die sozialen Transformationen innerhalb und außerhalb des juristischen Universums von seinem technischen Wandel abhängen und umgekehrt. Die Verpflichtung, richterliche Entscheidungen explizit zu begründen, überragt dabei forschungsstrategisch alle anderen Veränderungen. Ohne ein solches Gebot, das in den Jahren um die Jahrhundertmitte erstmalig zu greifen scheint, bliebe nicht zuletzt das neue Verhältnis zwischen Magistratur und ihren Relatoren unverständlich. Insoweit richterliche Normdurchsetzung und Normschöpfung, deren Rechtmäßigkeiten eingeschlossen, unauflöslich miteinander verknüpft sind, verbliebe damit aber die gesamte Umbesetzung justiziell-symbolischer Arbeitsteilung der letzten 150 Jahre im Dunkeln, geriete die Geschichte der spanischen Justiz am Abend des Ancien Régime von allem Anfang an zur Illusion. Im spanischen Beispiel überließe es Rechthistorie der Tagespolitik, sich dieses Arguments in der einen oder

¹⁰⁰ NOUGUÉS SECALL, *Práctica forense* (Anm. 6), II, S. 272–273.

anderen Weise bei den Debatten um einen seit 1978 einseitig justizverfaßten demokratischen Rechtsstaat ungeprüft zu bedienen und deswegen um so manipulierbarer, jedenfalls weit ab von aller justizhistorischen Forschung.

Solange nur in etwa plausibel gemacht wird, im allgemeinen Chaos nicht ebenfalls Partei ergriffen, wenigstens momentan, zumindest in dieser beruflichen Situation, insofern Abstand gehalten zu haben, als dies für ordnende Eingriffe erforderlich ist, setzt sich bei sozialen Großkrisen und politischer Anarchie aller Erwartung nach jegliche Form von Autorität außerhalb brutaler Gewalt durch. Eine damals aus verständlichen Gründen nie aufgegebene Hoffnung, die mit den Jahren obendrein geschönte Sicht von alter Ordnung in die Tat umzusetzen und somit verlorenes Terrain zurückzugewinnen, jetzt freilich unter neuen Vorzeichen, ebnete einer weiteren Rationalisierung von Ordnungskonzepten gleichsam von allein den Weg. Falls sich die neue ordnungspolitische Vernunft in der Form einer anderen Justizverfassung auch noch jedermann – vor allem denen, die das Sagen haben – nachhaltig in Erinnerung zu rufen versteht, ist ein Zustand erreicht, der von Sozialadäquanz der Maßnahmen sprechen läßt. Objektiv werden so zugleich Bedingungen geschaffen, die persönlichen Plänen wie von selbst die richtige Richtung weisen. Seinerzeit in Spanien auf rationale Kriterien zurückzugreifen, verschaffte sogar juristischer Binnenlogik und den auf ihr aufbauenden normativen Aussagen in dem Maß generelle Zustimmung, in dem richterliches Entscheiden zunehmend vom besseren, juristisch stichhaltigeren Argument bestimmt und darüber demonstrativ entpersonalisiert wurde – im Unterschied zu einer chaotischen Umwelt, deren Zwistigkeiten nicht mehr anders als personal begreifbar waren, und in Distanz zu einer Letztreferenz, die vormalis im absolutistischen Herrscher personifiziert worden war.

Wenn es gelingen sollte, die Arbeit der Relatoren derart in den richterlichen Erkenntnisprozeß einzubeziehen, daß Dritte deren Aufwendungen den Magistraten zurechnen, hatte sich Richterneutralität dank einer möglichst tagtäglich zur Schau gestellten Meisterschaft zu konkretisieren. Dies betrifft nicht nur die Beherrschung des juristisch formulierten Regelsystems, sondern auch die konfliktuellen Einzelheiten, welche beispielsweise die Parteien des Zivilverfahrens dem hohen Gericht anvertrauen, zumindest seinen Vorinstanzen. Von dieser Logik aus wird nun verständlich, warum die Protagonisten der neuen justiziellen Rationalität unter gleichzeitiger Abgrenzung zu despotischen Machtsprüchen darauf hinarbeiteten, vorzugsweise das Endurteil in

den Augen des großen Publikums in einer Weise zu offenbaren, die an umfassenden Rechts- und Tatkenntnissen, damit aber auch an einem intensiven Aktenstudium nicht den geringsten Zweifel aufkommen läßt. Sollte staatliche Autorität nicht gefährdet werden, ging es für die Richterschaft in steigendem Maß darum, sich gleichermaßen als Herr des Verfahrens und der dem *Procedere* zugrundeliegenden Fakten vorzustellen. In all ihren Teilen hatte die Schlußsentenz glauben zu machen, einzige Richtlinie wäre ein strikt deduktives Raisonieren gewesen. Weder persönliche Vorlieben noch gesamtgesellschaftliche Erwägungen hätten bei der Beurteilung des Einzelfalles den Ausschlag gegeben. Ob spanische Justiz auch insoweit modernisiert werden müsse, stand dann aber nicht mehr zur Wahl. Zumal damit auch die Chance wuchs, juristisches Wissen bzw. professionelles Kapital anzuhäufen, die eigene soziale Position also zu stärken, würden doch eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen sicherstellen, daß sich namentlich die höchststrichterliche Rechtsprechung in dem Takt der gesellschaftlichen Entwicklung anpaßt, der letzten Endes von deren unvorhersehbaren realen Gegensätzen präterminiert wird. Und nicht anders ist es schließlich für eine zentrale Kontrolle der nachgeordneten Richterschaft. Kann der Justizapparat ein Bild streng hierarchischer Strukturen vermitteln, wird über kurz oder lang bei Außenstehenden die Zuversicht bestärkt, nötigenfalls mit einer gut organisierten, somit in sich selbst ruhenden, kurz: unabhängigen, einzig und allein für Gerechtigkeit sorgenden Rechtspflege zu tun zu haben.¹⁰¹

Mögen auch bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts die Richter im alten Aragón anders als im Königreich Kastilien ihre Urteile begründet haben, so war doch der Bruch mit der Tradition total.¹⁰² Für Spanien jedenfalls begann die moderne Geschichte der richterlichen Begrün-

¹⁰¹ Hierzu vgl. vor allem PEDRO GÓMEZ DE LA SERNA, *Motivos* (Anm. 84), S. 86; zudem PEDRO GÓMEZ DE LA SERNA, *Introducción*, in: JOSÉ MARÍA PANTOJA, *Repertorio de la jurisprudencia civil española o compilación completa, metódica y ordenada por orden alfabético de las diversas reglas de jurisprudencia sentadas por el Tribunal Supremo de Justicia en las decisiones sobre recursos de nulidad, casación é injusticia notoria, y en la resolución de las competencias jurisdiccionales* por José María Pantoja, abogado del Ilustre Colegio de Madrid, precedido de una introducción histórica por el Excm. Señor Don Pedro Gómez de la Serna, y de un prólogo del autor. (1838–1866), Madrid 1873, S. XXII; siehe des weiteren MANRESA Y NAVARRO, MIQUEL, REUS, *Ley de enjuiciamiento civil* (Anm. 86), II, S. 434–435 und 438 (zu Art. 333); außerdem NOUGUÉS SECALL, *Práctica forense* (Anm. 5), I, S. 540–542.

¹⁰² JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, *Motiva sunt pars sententiae. Urteilsbegründung in Aragón (16.–18. Jahrhundert)*, in: *La formazione storica del diritto in Europa. Atti del terzo congresso internazionale della società italiana di storia del diritto*, II, Firenze 1977, S. 571–581.

dungspflicht erst hundert Jahre später, zu einem Zeitpunkt demnach, als die politischen Wirren – vielfach gebrochen – sich selbst auf dem Gebiet einer Justiz bemerkbar machten, die nach außen hin nie den seit 1812 verfassungsrechtlich deklamierten Anspruch aufgegeben hatte, unparteiisch zu agieren. Die heftigen Verwerfungen sozioökonomischer Strukturen und der damit notwendigerweise korrelierende Vertrauensschwund, sowohl, was die Relation angeht, als auch, was den Richterspruch betrifft, führte seitens des Madrider Justizmanagements notgedrungen dazu, ein Gegenprogramm zu konzipieren und – soweit überhaupt machbar – in die Tat umzusetzen. Dabei stand folgerichtig für Richter und vorgeordnete Magistrate die Aufgabe obenan, alles nur irgendmögliche zu tun, um von einem hohen, juristisch gefestigten Arbeitsethos zu überzeugen.

„Que las sentencias sean fundadas“, befiehlt die Zivilprozeßordnung von 1855 als der Schlußpunkt einer Entwicklung, die bis auf die Erneuerung der handelsrechtlichen Verfahren Ende der zwanziger Jahre zurückzudatieren ist. Implementierungsschwierigkeiten ließen deswegen aber nicht auf sich warten. Noch Mitte des 19. Jahrhunderts wurde keineswegs überall und mit derselben Intensität begründet. Eine nähere Überprüfung der Spruchtätigkeit der katalanischen Gerichte zeigte, daß derartige Anordnungen schleppender als geplant realisiert wurden, wahrscheinlich erst in den sechziger, wenn nicht gar ab den siebziger Jahren.¹⁰³ Fehlende berufliche Vorbildung war nicht so schnell zu ersetzen. Offenbar bedurfte es längerer Übung, um eine gemeinsame Sprache zu finden. Denn nicht nur das Rubrum (*encabezamiento*) war ähnlich zu verfassen und die Urteilsformel (*fallo*) in etwa gleich abzusetzen. Diese mußte auch in knapper, juristisch schlüssiger, möglichst revisionsfester Form argumentativ erhärtet werden (*considerandos*). Und dabei ist die größte Schwierigkeit noch nicht erwähnt: In Gestalt des Tatbestandes (*resultandos*) Zeugnis davon abzulegen, daß die entscheidende Instanz sowohl den Konflikt als auch den bisherigen Prozeßablauf, falls rechtlich relevant, bis in die kleinste Einzelheit erfaßt hatte – bislang unzweifelhaft eine Domäne der Relatoren.

Bei einer historischen Rekonstruktion spanischer Rechtspflege im Übergang zu moderner staatlicher Streitbeilegung und heutiger Krimi-

¹⁰³ Vgl. vor allem Gesetz vom 13. 5. 1855 (= *Ley de Bases*), „Base Quinta“ (*Gaceta de Madrid* vom 17. 5. 1855), und Art. 333 der „*Ley de ejuiciamiento civil*“ vom 5. 10. 1855. Zur katalanischen Praxis vgl. JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, PEDRO DEL POZO, Spanien, in: *Gedruckte Quellen der Rechtsprechung in Europa (1800–1945)*, hg. von FILIPPO RANIERI, (Rechtsprechung. Materialien und Studien 3), Frankfurt am Main 1992, Bd. 2, S. 901–915.

naljustiz können die praktischen Probleme, die die neue Begründungspflicht aufwarf, nicht hoch genug angesetzt werden. Allein auf sich gestellt die Schriftsätze zu exzerpieren oder, um nur ein anderes von vielen Beispielen zu nennen, die Zeugenaussagen eigenhändig zusammenzufassen, erwies sich für die hierin ungeübten Richter als überaus diffizil. Vornehmlich die Richterschaft am Ende aller Instanzenzüge mußte sich insofern bedroht fühlen, als – wie erwähnt – 1848 die in Gesetzesdingen letztlich ausschlaggebende *Comisión de Códigos* anläßlich ihres Vorschlags, die Relatoren abzuschaffen, den Finger auf die Wunde gelegt hatte: Wo Urteile ausführlich und öffentlich zu begründen waren, käme man nicht mehr ohne detaillierte Sach- und Rechtskenntnisse aus, läge eine exakte richterliche Autopsie des anhängigen Falles, mehr noch aber eine zutreffende und deshalb legitime richterliche Verteilung zum Vorteil letztlich beider Parteien in weiter Ferne.¹⁰⁴ Gegen Ende der vierziger Jahre kam spanische Justiz mithin in Zugzwang, lief so betrachtet alles auf die (Wieder)Entdeckung des *Juez ponente* hinaus. Sei es, daß man sich dafür auf den sog. *Semanero* berief oder ausdrücklich an die spanische *Rota* anknüpfte, insbesondere aber an die unter Juristen überaus angesehene mittelalterliche *Rota Romana*: Um an den obersten spanischen Gerichten einen Richterrapporteur einzuführen, mangelte es nicht an geschichtlichen Bezugspunkten, ebensowenig wie an ausländischen Vorbildern, wofür die *Parlements* des alten Frankreich herhalten mußten.¹⁰⁵ Eine gewisse Ähnlichkeit von *Semanero* und *Ponente* soll auch nicht geleugnet werden. Auf der anderen Seite übersahen aber gerade die besten Juristen nicht den qualitativen Sprung, so etwa José María Manresa y Navarro,¹⁰⁶ Kommentator des neuen Zivilverfahrens nach 1855 und künftiges Mitglied des *Tribunal Supremo*. Die Überwachungsaufgaben des *Semanero* hatten eben nur bedingt mit dem Amt zu tun, das neuerdings einem der Magistrate zusätzlich aufgebürdet wurde.

Bei näherem Zusehen handelte es sich beim *Semanero* um einen Richter, der seit 1718 an den obersten Gerichtsinstanzen über die Einhaltung bestimmter Formalitäten wachte und der – wohl nicht rein zufällig – ab den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts

¹⁰⁴ (CÁRDENAS), Examen (Anm. 68), in: El Derecho moderno 8 (1850), S. 398.

¹⁰⁵ GÓMEZ DE LA SERNA, Motivos (Anm. 101), S. 18; BRAVO, Administración de justicia (Anm. 64), S. 275.

¹⁰⁶ MANRESA Y NAVARRO, MIQUEL, REUS, Ley de enjuiciamiento civil (Anm. 96), I, S. 147, und II, S. 50.

immer mehr fast schon präsidiale Funktionen übernahm. Eigentlich doch nicht mehr als einer von mehreren Richtern, symbolisierte er von da ab nach außen hin mit steigender Tendenz den Gerichtshof in seiner Gesamtheit. Dem *Semanero* dieser Jahre fiel nämlich vor allem die Rolle zu, die gefällte Entscheidung feierlich zu verkünden. Für die Öffentlichkeit wurde er gleichsam zur Standarte höchstrichterlicher Rechtsprechung, ohne sich allerdings damals bereits – und hier liegt die Differenz – in die Arbeit des Relators einzumischen. Freilich dessen Aufgaben gar abzunehmen, war weder in jenen Jahren vorgesehen noch, wie die weitere Entwicklung zeigen wird, in Zukunft ernsthaft ins Auge gefaßt.¹⁰⁷

Ab der ersten Strafrechtskodifikation von 1848, mehr noch aber ab der Zivilprozeßordnung des Jahres 1855 (Art. 36 ff.), kam an den obersten spanischen Gerichtshöfen ein hochsubtiler Mechanismus von personalen und funktionalen Komponenten in Gang. Diese Kombinatorik erwies sich unter den besonderen sozialen Voraussetzungen der zweiten Jahrhunderthälfte als einer der wesentlichen Garanten für symbolische Arbeit aufgrund reorganisierter Justiz. Wohlweislich war man zu diesem Zweck zunächst darum bemüht, nicht auf Kosten der Errungenschaften der dreißiger Jahre zu spekulieren. Das Amt des neuen *Semanero* sollte auf keinen Fall geopfert, viel eher zur Geltung gebracht werden. Grundlegendere Reformen setzten beim Relator an. Künftig oblag es einem der hohen Richter, eben dem sog. *Ponente*, seinen Kollegen die Relation vorzutragen, die „puntos de hecho y derecho“. Derjenige des Richterkollegiums, der an der Reihe war, hatte den anderen höchstpersönlich die in Betracht kommenden Fakten und die entsprechende Rechtslage zur Beratung zu unterbreiten. In Anknüpfung an die institutionellen Gewinne der dreißiger und vierziger Jahre, wurde der *Ponente* weiterhin verpflichtet, den Parteivertretern mit deutlich vernehmbarer Stimme die definitive Entscheidung der Richterbank bekanntzugeben. In der Regel sollte er auch das begründete Urteil absetzen.

Nicht nur im Außenverhältnis entstand damit der Eindruck, daß die Richter nunmehr in einem weitaus größeren Umfang als früher von den zu entscheidenden Fälle unmittelbar Kenntnis zu nehmen hätten. Allein dem Bericht des Relators zuzuhören und auf dieser Basis den Rechtsstreit zu ventilieren, reichte anscheinend nicht mehr aus – dies dürfte wohl jedem klar geworden sein. Dazu zielte ein solches Programm zu

¹⁰⁷ Novísima Recopilación 4.20.5 (1718); ESCRICHE, Diccionario (Anm. 18), II, S. 736 und 739, sowie III, S. 462; ORTIZ DE ZÚÑIGA, Elementos (Anm. 25), S. 152.

unübersehbar auf einen weniger passiven Habitus. Ein „hábito de atención pesquisidora“ hatte Platz zu greifen; eine Haltung, die es zur obersten Pflicht machte, sich umfassend zu informieren, zumindest für bestens informiert zu gelten. Und was den Richterspruch selbst angeht, gilt Ähnliches. Als Schlußakkord mußte er darauf ausgelegt sein, eine sachlich wie rechtlich kompetente, starke, mächtige Magistratur vor Augen zu stellen. Gemäß dem neuen Prozeßrecht sollte dem Abnehmerkreis für justizielle Produktionen ein letztes Mal mit aller Eindeutigkeit vorgeführt werden, daß man sich nicht mehr bloß auf ein Aktenresümee bezog, welches wie bislang von einem Subalternen angefertigt worden war. Ab jetzt stünde ein eigenverantwortliches Vollmitglied desjenigen Spruchkörpers dahinter, das sogar mehrheitlich den verlaublichen höchstrichterlichen Entscheid trägt.

Weitaus mehr als der *Semanero* scheint für die zeitgenössische juristische Praxis der *Ponente* zum Berater der anderen beteiligten Richter aufzurücken, zum „guía de sus compañeros“. Während wir von Verfahrensleitung sprechen würden, sprach 1856 die Advokatur, vertreten durch Nogués Secall, in einer nicht untypischen, schwülstigen Rhetorik auch noch vom „ángel custodio del pleito“, vom Schutzengel des Prozesses.¹⁰⁸ Bei den Überwachungsaufgaben, etwa im Rahmen des Beweisverfahrens, war die gleiche Sorgfalt an den Tag zu legen wie dann, wenn dieser Richter anläßlich seines Vortrags die übrigen Urteiler auf etwaige Irrtümer oder Unterlassungen hinwies. Freilich ist darüber auf der anderen Seite eines nicht zu vergessen, ja verdient es, mit aller Deutlichkeit betont zu werden: Die erste Aktendurchsicht blieb bei den Relatoren. Sie erarbeiteten und formulierten auch weiterhin die „apuntamientos“. Insoweit signalisierte der *Ponente* seinen Richterkollegen lediglich, an welchen Stellen die Prozeßparteien hiervon abzuweichen wünschten.

Da fortan die Sentenz den Namen des *Ponente* ausdrücklich erwähnte, wurde nicht zuletzt hiermit richterliche Aktivität in einer Art und Weise zur Schau getragen, daß die ihr zugrunde liegende Tätigkeit des Relators in den Hintergrund trat und dies, um es nochmals zu unterstreichen, obschon dem nichtrichterlichen Rapporteur auch weiterhin die eigentliche Zusammenfassung bzw. juristische Rekonstruktion konfligierender Wirklichkeiten zu verdanken war. Wie früher wurden die in der Form der „apuntamientos“ formalisierten Berichte den Akten beige-

¹⁰⁸ Für beide Zitate vgl. NOGUÉS SECALL, *Práctica forense* (Anm. 6), II, S. 292–293.

fügt. Damit standen sie dann aber dem *Ponente* zur Vorbereitung seines Auftritts anlässlich der „vista“, folglich für den feierlichen Akt zur Verfügung, der – vernachlässigt man vorübergehend die Urteilsverkündung – für die Parteiöffentlichkeit die Instanz beschloß. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts setzte sich diese Praxis zum Vorteil richterlicher Autorität sehr wahrscheinlich an allen spanischen Obergerichten durch. Gegenteiliges wurde nicht bekannt. Artikel 675 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1870 brauchte demgemäß nur noch eine allgemeine Übung zu bestätigen.¹⁰⁹

Sieht man einmal von dem Wissen ab, das die Parteien namentlich im Zivilverfahren für sich behalten, war mit dem *Ponente* eine für Laien und sonstige Rechtsexperten bezeichnbare Institution vorhanden, die prozeßökonomisch betrachtet als sichtbare Gewähr dafür figurierte, daß eventuelle richterliche Arbeitsteilung nicht unbedingt zu Lasten von Sachkompetenz gehen muß. Komplette Kenntnis um die jeweilige konfliktuelle Konfiguration schien überzeugend verbürgt, juristisch-symbolische Effizienz gesichert. Ein solche Inszenierung des *Ponente* ist jedoch zudem symbolisches Pendant: Sie korreliert mit dem spätestens im Endurteil bekundeten Anspruch, die Gesamtheit der in Betracht gezogenen Tatsachen und alle jene juristischen Aspekte explizit gemacht zu haben, die Dritten so und nur so Recht zu sprechen erlaubten, ja danach verlangten.

Vergeblich würde isoliert und in seiner Widersprüchlichkeit miteinander konfrontiert, was doch die Spuren verwischen und denkbare Exzesse austarieren sollte. Vielmehr gehen auch hier die Phänomene nahtlos ineinander über, sind weiche Übergänge typisch. Allein schon aus Kostengründen ließ man sich unter den spezifisch örtlichen, d.h. aber sozioökonomischen, Gegebenheiten und Kräfterelationen nicht auf Abenteuer ein. Jahrhundertalte Erfahrungen mit einer relativ gut ausgebildeten und streng selektionierten Relatorenschaft wurden nicht leichtsinnig beiseite gelegt. Vor allem ist aber eines zu hervorzuheben: Immaterielle Einsätze in Gestalt der *Ponentes* und ihres figurativen prozessualen Arrangements drängten sich zwangsläufig in einem Ensemble sozialer Felder auf, das von schweren wirtschaftlichen Krisen erschüttert wurde. Staatlicherseits waren die Ressourcen erschöpft; darauf war bereits mehrfach hingewiesen worden. Zumal Experimente anderer Art, Maßnahmen totaler Reorganisation von Prozeß und

¹⁰⁹ ORTIZ DE ZÚÑIGA, Elementos (Anm. 95), II, S. 311, 316, 321, 452.

Gerichtsverfassung, mit Sicherheit ins Geld gelaufen wären, standen nicht beliebig viele Optionen zur Wahl.

Hat man sich aber erst einmal von der Idee losgesagt, daß Modernisierungsprozesse auf diesem Gebiet mit abrupten Brüchen und letzten terminologischen Klarheiten einhergehen müssen, erstaunt es kaum noch, neben den bekannten Aufgaben des Relators von der Verpflichtung des *Ponente* zu lesen, Aktenauszüge in der Form von „apuntamientos“ anzufertigen.¹¹⁰ Verallgemeinernd gesagt finden solche Ungereimtheiten ihren Platz in einer pragmatisch und deswegen hochflexibel ausgeformten Herrschaftsökonomie mit Mehrfachangeboten. Intellektualistische Sicherheit auf der Grundlage scheinbar rational nachvollziehbarer Konzepte trägt bei praktischen Konstellationen nur allzuoft. Besser beraten ist, wer statt dessen die Vorstellungen ernst nimmt, die sich die Beteiligten von ihrer eigenen Arbeitsverfassung machten, so unscharf, wenn nicht gar widersprüchlich, diese auch auf den ersten Blick erscheinen mag. Auch wenn die darunter liegende soziale Logik allein hiermit noch nicht entdeckt ist, sind die Ausgangschancen dafür günstiger.

Das heißt im gegebenen Fall: Nach den besonders kritischen Jahren konnte simultan auf drei Trümpfe bei der langsamen, einzig so realisierbaren Adaptierung offizieller Streitschlichtung zurückgegriffen werden. Ausgehend vom nunmehr unumstößlichen, gesellschaftlich verankerten Prinzip, daß gerichtlich zu berücksichtigende Fakten zum persönlichen Wissensstand der angerufenen Richter zu gehören hätten, war man objektiv imstande, im Verlauf der zweiten Jahrhunderthälfte geradezu lückenlos zur Fortschreibung des Relatorenamtes überzuwechseln – genauso wie das Pendel auch in die andere Richtung ausschlagen konnte. Und wo selbst dies nichts half, stand immer noch der *Ponente* zur Verfügung, ein Artefakt von höchstem symbolischen Gewicht. Angesichts der übrigen Vorgaben darf darum getrost dem Hauptkommentar zur Zivilprozeßordnung von 1855 Glauben geschenkt werden, soweit – wie erinnerlich – an dieser Stelle unablässig versichert wird, dabei wäre es keineswegs zu radikalen Veränderungen gekommen.¹¹¹ Wenn nicht alles täuscht, wurden vom Ansatz her ein Gerichtsaufbau und Verfahrensregeln bevorzugt, die exakten Festlegungen aus dem Wege gingen, Vieldeutigkeit eine Chance gaben und infolgedessen

¹¹⁰ ARRAZOLA et al., Enciclopedia (Anm. 94), III, S. 343.

¹¹¹ MANRESA Y NAVARRO et al., Ley de enjuiciamiento civil (Anm. 96), I, S. 146.

manches in der Schwebelasse ließen. Unter den gegebenen Umständen um keinen Preis die Operationalisierung solch justizieller Gesellschaftsordnung in Frage zu stellen, damit letztendlich jedoch die soziale Position derer in Gefahr zu bringen, denen ab der frühen Neuzeit die Macht zugefallen war, staatlich zu richten und dabei ein passant Recht fortzuentwickeln: Hier lag historisch der archimedische Punkt für jegliche Reformen.

So erklärt sich, warum die Grundnorm aller späteren Gerichtsverfassung, die „Ley provisional sobre organización del poder judicial“ vom Juni 1870, gerade in diesem Zusammenhang einen Rahmen abgab, der sich im Lauf der kommenden Jahre immer mehr als ein normativ offenes System bewährte, ein „sistema sucesivo de la ley“. Ohne etwa die Abschaffung der Relatores zu vergessen, wurde vom Resultat her nur ein provisorisches Justizsystem skizziert. So blieb beispielsweise bei der hiesigen Problematik die Möglichkeit offen, zukünftige Erfahrungen vor Ort zu nützen, fing doch der zur selben Zeit vorgesehene Posten eines neuartigen Gerichtssekretärs etwaige Dysfunktionalitäten auf. Einerseits war man nicht mehr gewillt, weitere Relatores zu ernennen, was implizit erworbene Rechte schützte, so daß die bisherigen Relatores auch weiterhin ihr Amt bekleiden durften. Sobald aber auf der anderen Seite eine *Relatoría* vakant werden würde, war der Posten umgehend neu zu besetzen. In diesen Fall hätte dann der Nachfolger die Arbeit bis zu dem Moment fortzuführen, in dem die fiktive *Relatoría* mit einer der früheren, jetzt zufällig unbesetzten *Escribanías de Cámara* allein schon deswegen verbunden werden konnte, weil nach 1870 die herkömmlichen Sekretariate und die *Relatorías* sowohl an den *Audencias* als auch beim *Tribunal Supremo de Justicia* amtlicherseits zu sog. *Secretarías de Sala* zusammengelegt werden durften.¹¹²

Sich der internen Logik des justiziellen Sektors zu versichern, bedarf schon solch tiefgehender Sondierungen. Strategisch in hohem Umfang multifunktionale Aktionsmodelle kommen erst auf diese Weise zum Vorschein. Anscheinend hatten sie die Kontinuität an legitimen Eingriffen in eigentlich doch fremde lebensweltliche Zusammenhänge gleichermaßen zu gewährleisten wie eine über die Zeiten hin relativ ungestörte soziale Reproduktion der Hauptakteure des Justizpersonals. Weder arbiträr noch chaotisch, erlaubte eine derart praktisch orientier-

¹¹² Vgl. die „disposiciones transitorias“ XI bis XIII de la „Ley provisional sobre organización del poder judicial“ vom 23. 6. 1870, sowie die *Orden* vom 10. 3. 1874, in: Redacción de Gaceta Administrativa (ed.), Código judicial, II, Madrid 1908, S. 547–549.

te Logik, vergleichbare, qualitativ freilich andere Posten zu generieren, je nach Lage der Justizpraxis. Auf geänderte Gesamtsituationen adäquat zu reagieren, fiel so desto leichter. Da von Fall zu Fall und ohne viel Aufhebens agiert wurde, ohne daß also das Vertrauen in den Justizapparat prinzipiell geschmälert und folglich dessen spezifische Einmischung in Frage gestellt worden wäre, vermochte man von einem Zustand zum anderen voranzuschreiten oder Korrekturen vorzunehmen. Denn dort, wo sich im nachhinein anhand der mittlerweile gesammelten Erfahrungen zeigte, daß die Maßnahmen trotz allem überstürzt getroffen worden waren, stand so ja nichts entgegen, diese nachträglich mit noch größerer praktischer Vorsicht zu berichtigen.

Es handelt sich um voll synchronisierte Operationen, die unschwer auf langfristige und bis in die letzte Einzelheit ausgearbeitete Vorüberlegungen verzichten konnten. Am Werk ist vielmehr eine graduelle, Rückstand und Fortschritt ad hoc ausbalancierende Durchführung des Entwurfs, der 1870 aufgrund bisheriger praktischer Einsicht lediglich wie in einer Momentaufnahme fixiert worden war. „A medida que las circunstancias lo permitan“, ganz den Umständen nach, solle verfahren werden, erläuterte 1874 ein Rundschreiben an die Präsidenten der verschiedenen *Audiencias*. Deswegen fehlt es auch nicht an konkreten Beispielen. Bis ins Detail läßt sich ein derart bedachtes, rein praktisch begreifbares Vorgehen etwa anlässlich der im Mai desselben Jahres ausgesprochenen Ernennung von Julián García Alhambra zum *Secretario de Sala* bzw. *Relator-Secretario* der Madrider *Audiencia* beobachten.¹¹³

Dank der guten Erfahrungen, die während der sechziger Jahre an derselben *Audiencia* mit dem sog. Einheitssekretariat der dortigen Strafkammer gemacht worden waren,¹¹⁴ und der Unterstützung, die das Rahmenprogramm von 1870 für eine zeitadäquate Justizverfassung bot, etablierte sich über kurz oder lang eine Praxis des *Déjà vu*. Zum Beispiel in Strafverfahren trug von jetzt ab der *Secretario de Sala* die Relation vor, so wenigstens in Beschlußsachen (*providencia*), die Verfahrensfragen betrafen und als sachlich weniger kompliziert galten. Noch bezeichnender ist es, daß diese Instanz außerdem immer dann gefragt war, sogar um ein schriftliches Gutachten angegangen werden durfte, wenn es um besonders knifflige Fälle ging – womit Tür und Tor geöffnet,

¹¹³ Vgl. seine Personalakte AHN JM 4904/11051.

¹¹⁴ MANUEL ORTIZ DE ZÚÑIGA, *Práctica general forense o tratado que comprende la constitución a atribuciones de todos los tribunales y juzgados y los procedimientos judiciales*, I, sexta edición, Madrid 1870, S. 80.

praktisch keine Grenzen mehr gesetzt waren. Falls es beliebte, wurde der Hilfgutachter eingespannt. Man fand auch nichts dabei, ihn die „vista“ vorbereiten zu lassen, so daß er auch in den nächsten Jahren die „apuntamientos“ absetzte, denen wie zuvor notwendigerweise die in des Wortes unmittelbarster Bedeutung entscheidende Durchsicht der Akten vorausging: eine erste juristische Rekonstruktion von konfliktuellem und Prozeßgeschehen. Und damit nicht genug, oblag es dem Relator-Sekretär erneut, die Richterbank sofort über etwaige Verfahrensverstöße zu informieren. Schließlich hatte er wiederum davor zu warnen, schon jetzt in eine endgültige Beratung einzutreten oder gar das Endurteil zu fällen.¹¹⁵

Um so verständlicher, wenn diese Sekretäre wie ihre Vorgänger, die seinerzeitigen Relatoren, eine Zulassungsprüfung (*ejercicios de oposición*) mit dem größtmöglichen Erfolg zu bestehen hatten. Gesetzliche Grundlage war ein durch Dekret vom 10. April 1874 bestätigtes Reglement bezüglich der Besetzung von *Secretarios*-Stellen, tief gestaffelte Regelungen, die aber auf der anderen Seite – die Ernennung von Ernesto Jiménez Sánchez zum *Relator* an der *Audiencia* in Albacete im Jahr 1884 belegt es¹¹⁶ – zugleich für die Rekrutierung von Relatoren herhalten mußten, soweit es dazu überhaupt noch ausdrücklich kam. Bei solchen Prüfungen wurden in der Form sog. „preguntas“ gleichermaßen das generelle Wissen um die Rechtsordnung abgefragt wie gerichtspezifische Fragen gestellt, immer in Kombination mit der Aufgabe, nach allen Regeln der Kunst für einen zu diesem Zweck ausgesuchten, nach dem Zufallsprinzip dem Kandidaten zugewiesenen Prozeß die „apuntamientos“ und den (Urteils-) Tatbestand zu formulieren, die „hechos“, welche ihrerseits durchzunummerieren waren und jedes monton mit dem Begriff „Resultandos“ zu beginnen hatte (Art. 36 ff., 54). Wer von den *Opositores* in der abschließenden „terna“, dem Dreivorschlag, den ersten Platz gewann und daraufhin im Regelfall auch von seiten des Ministeriums ernannt wurde, schien beruflich gesehen die meiste

¹¹⁵ Zur Situation in Madrid vgl. den früheren *Vice-Secretario* der Madrider *Audiencia* und des *Tribunal Supremo*: HERMENEGILDO MARÍA RUIZ Y RODRÍGUEZ, *Tratado general de procedimientos criminales*, I, Madrid: Revista de legislación 1877, S. 53–55.

¹¹⁶ Personalakte Ernesto Jiménez Sánchez (AHN JM 4886/10525); *Reglamento para la provisión de las plazas de secretarios y suplentes de los juzgados municipales, y oposiciones y concursos a las plazas de los demás secretarios y vicesecretarios judiciales*, aprobado por el Real Decreto de 10 de abril de 1871, in: *Código judicial. Colección completa de disposiciones orgánicas y complementarias, sobre administración de justicia por la jurisdicción ordinaria y por las especiales de Marina, Guerra etc., con jurisprudencia, formularios, notas e índices*, por la redacción de Gaceta Administrativa, II, Madrid 1903, S. 506–525.

Sicherheit zu bieten – für Gericht und Justiziable. Zuallerst war natürlich der höchste Rang für den Kandidaten selbst von Interesse.

Das Fortbestehen bestimmter Verwaltungsroutinen trotz neuartiger Terminologien deutet auf größere Kontinuitäten hin, als es zunächst den Anschein hat. So wenn man 1902 beim selben Jiménez Sánchez, nunmehr aufgerückt zum *Secretario de Sala* an der *Audiencia* von Valencia, einem Verfahren begegnet, das einem aus der Vergangenheit bestens bekannt ist: Relatoren durften erneut nur nach Attestierung beispielsweise schwerer Krankheiten einen Ersatzmann stellen, vorausgesetzt, daß der Präsident etwa einer *Audiencia* nach eingehender Prüfung den Arbeitsfluß nicht behindert sah und das Madrider Justizministerium dem allem zustimmte. Ein weiteres Indiz rundet den Gesamteindruck ab. Danach hielt man das Korps der Richteraspiranten, seit dem besagten Gesetz von 1870 erstes Anzeichen für eine vergleichsweise professionelle Justizausbildung, im nächsten Jahrzehnt ausdrücklich für fähig, diesen Posten zu bekleiden. Vieles deutet demnach darauf hin, wie praktisch auf die eine oder andere Weise, zwar unter neuen Vorzeichen, dafür indes allmählich immer routinierter, an die erprobten Beziehungen zwischen Relatoren und Magistratur angeknüpft, ihre gesellschaftlich ausgewogene, in jahrhundertelanger Übung bewährte Arbeitsteilung reaktiviert wurde.

Im Hinblick auf die *Escribanos*-Rapporteure ist es im gleichen Zeitraum ähnlich. Auch ihnen war ein gewisses Comeback sicher. Die Zivilprozeßnovelle von 1881 sieht ihren Einsatz für alle ersten Instanzen vor, ausgenommen die Zwischen- und Endurteile, während die bereits erwähnten „*providencias de sustanciación*“ ausdrücklich einbezogen werden. Somit bestätigte diese Reform zu großen Teilen nur die Praxis, zumal man sich – um der Sache Nachdruck zu verleihen – auch noch auf eine Anordnung des *Tribunal Supremo de Justicia* aus dem Jahr 1861 berief. Seiner Ansicht nach, hieß es nun, habe jede *Audiencia* allein darüber zu entscheiden, ob sie sich des Beistands eines damals noch *Relator* betitelten Berichterstatters bediene oder nicht. In Zukunft war die Richterschaft mithin ein weiteres Mal befugt, sich wie und wann auch immer Bericht erstatten zu lassen. Keine Rolle spielte dabei, inwieweit dieser Rapport auf die Vorarbeit eines *Secretario* oder eines noch amtierenden Relators zurückging oder es sich um einen *Secretario-Relator* handelte; Bezeichnungen, die von Gericht zu Gericht und mit den Jahren schwankten, da etwa die Vakanzten, die Neuernennungen bzw. Zusammenlegungen gestatteten, verständlicherweise nicht landeseinheitlich auftraten.

Wichtiger ist es deswegen, sich bei allen terminologischen Varianten zweier Dinge zu erinnern: der funktionalen Äquivalenz und der Möglichkeit, auf der Folie eines überaus flexiblen Bewertungssystems analog abzurechnen. Zum Beispiel war so anlässlich der Bitte von Ernesto Jiménez Sánchez, 1902 die Stelle eines *Secretario de Sala* in Valencia zugesprochen zu bekommen, nach Meinung des Präsidenten der dortigen *Audiencia* die zwischen 1884 und 1889 in Albacete abgeleistete Relatorenzeit zu veranschlagen, da es sich dabei um eine „plaza de igual clase“ handle.¹¹⁷ Einem solchen Argument fehlte es nicht an Plausibilität. Die Richterschaft durfte nämlich erneut in tatsächlich und rechtlich schwierigen Prozessen auf die Hilfe ihrer *Secretarios de Sala* zurückgreifen. So viel bis jetzt bekannt ist, war vornehmlich in Fällen, in denen der Sachverhalt dringend einer kundigen Aufklärung bedurfte oder man sich dem Begründungszwang zu beugen hatte, der Rekurs auf derartiges Expertentum angeraten. Dann war auf Ersuchen des hohen Gerichts mündlich vorzutragen oder ein schriftlicher, gut durchdachter und dementsprechend übersichtlicher, leicht lesbarer, auf den ersten Blick erfassbarer Extrakt zu liefern.

Obleich um die Jahrhundertwende „apuntamientos“ streng genommen nur in den gesetzlich vorgesehen Rechtsstreitigkeiten und Verfahrensabschnitten angefertigt werden sollten, gaben die *Relatores-Secretarios* zusammenfassend betrachtet erneut die Basis für alle wahrhaft richterliche Tätigkeit ab. Daran ändert wenig, daß die Magistrate das Dossier selbst einsehen durften und der *Ponente* – wie verschiedentliche Stichproben anhand der einschlägigen Prozeßakten beweisen – wohl eher flüchtig, in ein bis zwei Tagen, vom anstehenden Streitstoff Kenntnis nahm. So gerüstet war er nunmehr in der Lage, den jeweiligen Konflikt, dessen Prozeßgeschichte und die in Betracht kommende Rechtslage, die „puntos de hecho y de derecho“, seinen Kollegen zum Zweck der Schlußberatung zu unterbreiten. Wie bereits gesagt, versteht sich solches Wissen bei Richtern normalerweise von allein, insbesondere dort, wo doch auch in diesem Zeitpunkt nach außen hin beansprucht wurde, das anhängige Verfahren, also die Tat- und Rechtsfragen, vollauf unter Kontrolle gehabt zu haben.¹¹⁸ Daß hingegen die Rapporteurs um 1900 namentlich in

¹¹⁷ Vgl. das „expediente personal“ von Ernesto Jiménez Sánchez (AHN JM 4886/10525).

¹¹⁸ JOSÉ MARÍA MANRESA y NAVARRO, Comentarios a la ley de enjuiciamiento civil reformada conforme a las bases aprobadas por la ley de 21 de junio de 1880 y publicada para la Península é islas adyacentes por Real Decreto de 3 de Febrero de 1881, y para las de Cuba y Puerto Rico por el de 25 de Septiembre de 1885 con los formularios correspondientes a todos los juicios, II, segunda edición, Madrid 1905, S. 15–16, 20–21 (Art. 315–316 und 318).

den letztinstanzlichen Kassationsverfahren vor dem *Tribunal Supremo* in Aktion traten,¹¹⁹ folglich die höchstrichterliche Rechtsprechung durch ihre Instruktionen ganz entscheidend vorprogrammierten, dürfte sicherlich ausreichen, um das bisherige Ergebnis endgültig zu erhärten.

Jede Analyse spanischer Justizpraxis der Jahrhundertwende hat infolgedessen die Erfahrungen zu veranschlagen, die an den Obergerichten mit den Berichtstechniken gemacht wurden, welche etwa fünfzig Jahre zuvor erstmalig entwickelt worden waren. Wer die zeitgenössische Prozeßdossiers einsieht und dabei – wenigstens einmal – unvermittelt der auffälligen, für die sonstige Aktenführung der staatlichen Verwaltung absolut ungewöhnlichen Ordnung bei der Abfassung schriftlicher Relationen begegnet, dem geht fast von selbst auf, mit welch durchschlagendem Erfolg die Vorschläge eines Lorenzo Arrazola über die Jahre Spuren hinterließen, die Probe bestanden. Mehr als ein halbes Jahrhundert später dienten diese elementaren Regeln offensichtlich immer noch als Modell, freilich jetzt verfeinert, weil viele hunderte Male durch die tägliche Praxis austariert und remodelliert.¹²⁰

Wie die „apuntamientos“ hatten sich auch die „notas“ des Kassationsverfahrens à la longue als ein vortrefflicher Filter für komplexeste Reduktionen erwiesen, sei es für letztlich nie abschließend feststellbare Wirklichkeiten, sei es für die kaum überschaubare Mannigfaltigkeit der von den Parteivertretern vorgebrachten juristischen Argumente. Den Nutzen hieraus zog eine effizientere Justiz und zwar in erster Linie deswegen, weil der *Ponente* öffentlich als allerletzte richterliche Kontrollinstanz auftrat und so, gewollt oder ungewollt, jedweden symbolischen Profit aus derartiger Transparenz den justiziellen Entscheidungen und deren Glaubwürdigkeit, letzten Endes deren Rechtmäßigkeit zuschanzte. In dem Maß, in dem speziell die *Ponentes* des höchsten Gerichts nicht nur über die „notas“ der *Relatores-Secretarios* des *Tribunal Supremo de Justicia*, sondern auch über die „apuntamientos“ der Berichterstatter an den Vorinstanzen verfügten, hatten sie bei derart entscheidungserheblichen Vorarbeiten relativ leichtes Spiel. Fast von allein stiegen sie in diesem Szenarium zu Platzhaltern für fiktive Wahrheiten tatsächlicher und juristischer Art und somit quasi von selbst zum Katalysator jener allgemeinen Zustimmungsbereitschaft auf, von der gerichtliche Sanktionen ungeachtet allen staatlichen Drucks noch stets abhingen.

¹¹⁹ AHN Tribunal Supremo (civil), leg. 186/1944 (Relation vom 14. 3. 1907), und leg. 1/482 (Relation vom 16. 1. 1908).

¹²⁰ MANRESA Y NAVARRO, Comentarios (Anm. 118), II, S. 23.

4. Richterrecht und soziale Struktur

Ebensowenig wie Recht mit dem Gesetz identisch ist, erschöpft sich juristische Realität in den Ergebnissen höchstrichterlicher Jurisprudenz. Rechtshistorie im postkodifikatorischen Zeitalter muß mehr als nur eine weitere Rechtsquelle entdecken. So hat speziell die historische Rekonstruktion von justizieller Praxis und Richterrecht bei der Gesellschaftsgeschichte des Sektors anzusetzen, der innerhalb des juristischen Feldes vergleichsweise autonom tätig wird, Recht spricht, und auf diese Art die Erwartungen innerhalb und außerhalb des eigenen Mikrokosmos erfüllt. Vorausgesetzt, daß diesbezügliche Praktiken hauptsächlich dem Zusammenspiel der Einzelelemente des Justizsektors gehorchen, dessen soziale Logik sich prinzipiell zu gleichen Teilen aus dem justiziell Machbaren und den Kräfte-Relationen bestimmt, die ihrerseits die segmentspezifischen Kompetenzen und Konkurrenzen ausrichten, legitimiert sich – soviel darf schon jetzt behauptet werden – die spanische Rechtsordnung in der Form höchstgerichtlicher Interventionen bereits zu Kodifikationszeiten zweifach. Einmal unter explizitem Rückgriff auf eine neue Rationalität richterlichen Entscheidens, wozu an erster Stelle die demonstrative Übernahme der Rekonstruktion von streitiger und unstreitiger Konfliktgeschichte gehört. Zum anderen dadurch, daß im Idealfall tagtäglich vor Augen geführt wurde, wie nachhaltig doch Justiz unter diesen Bedingungen von oben her die überkommene Ordnung weitaus besser als früher auf die neuen sozioökonomischen Bedingungen umzustellen weiß.

In der Tat gelang es in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, diesen Anforderungen in etwa nachzukommen. Bis zu einem gewissen Grad, der sich gesamtgesellschaftlich definierte, glich die Rechtsprechung des *Tribunal Supremo* in der Form eines „doctrina legal“ genannten Richterrechts die auftauchenden Lücken und Widersprüche des seinerzeitigen Rechtssystems aus, indem man dieser symbolischen Ordnung von Fall zu Fall genau die Versatzstücke bereitstellte, an denen es in ganz besonderem Maß mangelte. Adäquanz und Konsistenz, Plausibilität also, die somit zumindest punktuell wieder hergestellt worden war, sicherten dem juristischen Diskurs und seinen Wortführern jedenfalls bis zum nächsten Mal einen respektablen Rang. Eine dem gesamten sozialen Kräftefeld in etwa entsprechende, eben sachgerechte Entscheidung hat ihren Preis, aber auch ihre Kompensation. Die sonstigen Widrigkeiten, beispielsweise eine schlechte finanzielle Ausstattung oder eine unzureichende Richterausbildung, und die daraus

resultierenden Schwächen, gedacht ist an keineswegs unvermeidliche Verzögerungen oder juristische Kunstfehler, brachten schon noch genügend Nachteile mit sich. Aber sieht man davon ab, war so jedenfalls der hohen Magistratur ein Sonderplatz sicher, dies freilich allein dann, wenn sie sich – auch justizieller Adel verpflichtet – im gleichen Zug aller als gesellschaftlich diskriminierten niederen Gerichtstätigkeit enthielt. Mit einer internen Geschäftsverteilung war es dabei nicht getan: Dies mußte auch entsprechend manifest werden. An derartigen Prestigegegewinnen partizipierten dann sogar die Inhaber erstinstanzlicher Justizposten und zwar nicht mehr und nicht weniger, als ihre Umwelt sie dem Gerichtssektor zuzählte. Der immense reale Abstand zur Madrider Richterelite stand dem im Grunde nicht entgegen.

Die Form, in welcher der oberste Gerichtshof von nun ab im Namen aller anderen, auch der übrigen hohen Tribunale, Recht sprach, mündete mit den Jahren in eine bislang unbekannte, schrittweise praktizierte Monopolisierung dritter Gewalt ein, in eine zentralistische Umstrukturierung von juristischer Diskursökonomie schlechthin. Dem Kassationsverfahren sollte hierbei instrumentell eine Schlüsselrolle zufallen. 1838 noch unter dem alten Begriff vom „recurso de nulidad“ ausdrücklich zugelassen und 1855 im Rahmen der neuen Zivilprozeßordnung gründlich novelliert, erweiterte der Kassationsrekurs den Aktionsradius des *Tribunal Supremo* in Richtung auf eine rein rechtliche, besser wohl: vorwiegend juristische, Überwachung der untergeordneten Gerichte und deren Richterschaft. Normalisierung ging jetzt in wachsendem Umfang von einem Zentrum aus, dessen Rigorosität und gleichzeitige Flexibilität weder zuvor noch danach seines gleichen hatte. In Relation zu anderen Normsetzungsinstanzen folgte seine Stärke daraus, daß es jedes Mal ein anders gelagerter Prozeß war, auf den die im Einzelfall getroffene Letztentscheidung und die im selben Moment vorgenommene generelle Normierung zurückging. Dazu kommt: Eine solch kontinuierliche, jeweils hochgradig autoritätsheischende Neuinterpretation des geltenden Rechts hortete das neueste juristische Fachwissen, schrieb es obendrein fest und eröffnete neuerliche Diskussionen, dadurch aber ungeahnte Alternativen. Widrigenfalls hätte es schon vom Prinzip her den juristischen Experten an zeitgerechter, ja mitunter vorausseilender, jedenfalls vertrauenswürdiger Orientierung gefehlt, zumal sich seinerzeit – und das muß immer wieder in Erinnerung gerufen werden – die Kodifizierung einer gesellschaftlich adäquaten Rechtsordnung noch im Stadium der Vorbereitung, allenfalls seit den dreißiger und vierziger Jahren beim Handels- und Strafrecht in einer Experimentierphase befand.

Erste Regelbildungen im Hinblick auf eine spezifische „doctrina legal“, wofür an die unterschiedlichsten Rechtsmaterien zu denken ist, lassen sich wohl nicht von ungefähr anhand der Jahre beobachten, als das symbolische Artefakt des *Ponente* in zunehmendem Maß die Bühne zu beherrschen und die Verpflichtung, Richtersprüche explizit und juristisch schlüssig zu begründen, sich endlich durchzusetzen begann. Damit war im Lauf der Jahre zweifellos ein überaus geeignetes Medium zum Einsatz gekommen, um den Fluß interjustizieller Kommunikation zu kontrollieren. Von nun ab konnte man sich von einem Ort aus ein verlässliches Bild über die professionelle Befähigung des einzelnen und somit über das Fachwissen des eigenen Standes verschaffen. Da es hierbei letzten Endes um die Interpretationshoheit des *Tribunal Supremo de Justicia* ging, davon aber so oder so auch der gesamte justizielle Sektor, wenn nicht gar die gesellschaftliche Ordnung in ihrer Totalität betroffen werden würde, waren langwierige und kontrovers geführte Debatten um die Form vorauszusehen, die der höchstrichterlichen Jurisprudenz in Gestalt der „doctrina legal“ den allerhöchsten Wirkungsgrad zusicherte.

Die wesentlichen Auseinandersetzungen kamen bis ungefähr 1870 zum Abschluß. In der Folge stand fest: Von Richterrecht oder „doctrina legal“ hinsichtlich einer weitestgehend exakt bestimmbaren Rechtsfrage könne allenfalls dann gesprochen werden, wenn mehrere Urteile des *Tribunal Supremo* sinngemäß übereinstimmten und dieses Gericht in seiner Eigenschaft als Kassationsgerichtshof fungiert hatte. Interessanterweise setzte sich insofern eine Allianz von intellektuell führenden Juristen und hoher Magistratur durch. Statt vieler Namen seien nur diejenigen von Fermín Verlanga Huerta und Pedro Gómez de la Serna genannt. Während jener Anfang der vierziger Jahre von der juristischen Logik aus argumentierte, ging es diesem zehn Jahre später grundsätzlich um neue Justiz.¹²¹ Daß gerade aus derselben Gruppierung Beifall dafür aufkam, die eine oder andere „doctrina legal“ später zum Gegenstand eines neuerlichen Kassationrekurses zu machen, ist so gesehen keineswegs absurd. Damit schloß sich der Kreis, war Kontinui-

¹²¹ Vgl. beispielsweise EUGENIO MANUEL CUERVO, Discurso pronunciado por el Sr. D. . . , Regente de la Audiencia de Zaragoza en su apertura, el 2 de Enero de 1837, Zaragoza: Imprenta Nacional 1837, S. 7 und 9; FERMÍN VERLANGA HUERTA, Curso de lógica judicial arreglada à las doctrinas de los más célebres jurisconsultos modernos, Madrid 1840, S. 102–104, 157, 168–170, 199–200; für die *Comisión de Códigos* von 1847, vgl. El Derecho moderno 8 (1850), S. 411 ff.; GÓMEZ DE LA SERNA, Introducción (Anm. 101), in: PANTOJA, Repertorio, S. LI–LXI; GÓMEZ DE LA SERNA, Motivos (Anm. 101), S. X, 184 ff. und 188 ff.; JOSÉ MARÍA PANTOJA, Prólogo, in: PANTOJA (ebenda), S. LXXI–LXXV und XCVII–CI.

tät und Reproduktion gleichermaßen zugesichert, die autoritative Letztinterpretation mitnichten in Zweifel gezogen. Laureano de Arrieta, der zwischen 1847 und 1865 vom *Audiencia*-Richter in Pamplona zum Magistrat am *Tribunal Supremo* aufstieg, scheint dafür einen besonders scharfen Blick gehabt zu haben.¹²²

Gedoppelt wird der Effekt, der sich aus unablässig fortgeschriebenen Selbstkorrekturen ergibt, durch eine Kassation, die sich außerdem betont realitätsfern gab, indem sie mit den Jahren zunehmend stärker auf bloß rechtliche Belange abzuheben hatte. Dergestalt wurde ein zusätzliches Mal Distanz zu jenen markiert, welche sich – völlig verstrickt in ihr eigenes Alltagsgeschehen – dem Urteilsspruch unterwerfen wollten, gegebenenfalls keinen anderen Ausweg sahen, als diesen zu akzeptieren oder im äußersten Fall hinzunehmen. Doch selbst von dieser Warte aus führte kein Weg an einer möglichst plausiblen Skizzierung des Sachverhalts vorbei. Ob Einzelentscheidung oder Richterrecht, keines von beiden kann auf eine juristisch zuverlässige tatsächliche Ausgrenzung verzichten. Soll höchstrichterliche Rechtsprechung für die unmittelbar betroffenen Parteien identifizierbar bleiben und Rechtsordnung richterrechtlich über den jeweiligen Sachzusammenhang hinaus normativ perpetuiert werden, kommt man an einer geschichtlichen Fixierung des je anhängigen Rechtsstreits nicht vorbei.

Um so erforderlicher war es dann, sich für die Ausbildung von Richterrecht unter den gegebenen Umständen einmal der Kennerschaft zu versichern, welche die Relatoren bei der Bewältigung komplexester Realitäten seit Generationen gesammelt hatten. Zum anderen galt es, dank einer eindeutigen Positionierung des Richter-*Ponente* davon zu überzeugen, daß der *Tribunal Supremo* Herr des Prozesses gewesen war, was trotz aller Konzentration auf die strittigen Rechtsfragen seine Sachherrschaft beinhaltet. Alles in allem konnte demnach eine „doctrina legal“ zu dieser oder jener Rechtsmaterie einzig dort auf lange Sicht zur Perfektionierung der neuen juristisch-symbolischen Strukturen beitragen, im gegebenen Fall eine egalitär verfaßte Rechtsordnung sozialer Ungleichheiten begründen helfen, wo zur selben Zeit die Spitzenvertreter der Magistratur und unter Aufbietung alles nur möglichen Poms tagtäglich neu inthronisiert wurden: als oberste Sachwalter der „doctrina legal“, weil als erste Hüter von Recht und Ordnung.

¹²² LAUREANO DE ARRIETA, Observaciones acerca de la exposición de motivos en las sentencias judiciales y sobre otras cuestiones con ella relacionadas, in: Revista general de legislación y jurisprudencia (Madrid) 30 (1867), S. 109 ff.

Wer den diskursiven Stellenwert des spanischen Richterrechts rechtshistorisch einschätzen will, verfügt sogar über dementsprechende Meßwerte. An ihnen lassen sich die technischen Veränderungen wie auch die Positionsverschiebungen im justiziellen Kräftefeld ablesen. Zu denken ist neben der „Gaceta de Madrid“ an die verschiedenen höchstrichterlichen Entscheidungssammlungen, die ab Ende der vierziger Jahre den Markt des juristischen Schrifttums überschwemmten, in etwa zeitgleich mit einer tiefgreifenden, gleichwohl aber bruchlosen Regenerierung der gerichtlichen Praxis und ihrer Repräsentationen.¹²³ Juristische Logik hatte daran von Anfang an einen nicht unwesentlichen Anteil.¹²⁴ Derart konzeptualisiert und konsekriert, von vornherein also über jeden Verdacht erhaben, gaben die Sammelwerke den Eckstein nicht nur für jegliche Normendurchsetzung ab, eine solch empiristische Perspektive übersähe die normative Seite aller Deskription bzw. textuellen Reproduktion unter Selektionskriterien, sondern auch für alle normierende Angleichung der überkommenen Rechtsordnung. Die Zivilrechtskodifikation von 1888/1889 ist richtig gesehen folglich nur ein Beispiel unter anderen.

Darüber hinaus verfügten Spaniens Rechtspraktiker – wie es scheint, mehr als ihresgleichen in anderen europäischen Ländern – über eine weitere, noch vortrefflichere Informationsquelle, um sich über die juristischen Eckwerte des *Tribunal Supremo*, genauer: über dessen „doctrina legal“, auf dem laufenden zu halten, beispielsweise anlässlich der vertraglichen Vorsorge oder wenn es darum ging, dem Prozeßgegner Paroli zu bieten. Gemeint sind die vielen Rechtsprechungsrepertorien, alphabetisch nach Schlagworten geordnete, ansonsten freilich chronologisch gelistete Verzeichnisse. Ihnen wird nach 1867 der mehrbändige, kurz hintereinander mehrfach aufgelegte und in der Folge wiederholt reaktualisierte „Repertorio de la jurisprudencia civil española“ von José María Pantoja als Modell dienen. Dazu wiederum mag nicht unwesentlich beigetragen haben, daß diese Sammlung von dem nun schon öfters erwähnten Pedro Gómez de la Serna ebenso ausführlich wie zustimmend präsentiert worden war.¹²⁵ Weil aber die „doctrina legal“, ihr argu-

¹²³ Für eine detaillierte Beschreibung der Rechtsprechungssammlungen vgl. JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, PEDRO DEL POZO, Spanien, in: Rechtsprechung (Anm. 103).

¹²⁴ Zur Integration von höchstrichterlicher Rechtsprechung und ihrer kommunikativen Basis innerhalb einer juristischen Metawissenschaft, vgl. VERLANGA HUERTA, Curso de lógica judicial (Anm. 121), S. 175 ff.

¹²⁵ JOSÉ MARÍA PANTOJA, Repertorio de la jurisprudencia civil, ó compilación completa, metódica y ordenada por orden alfabético de las diversas reglas de jurisprudencia senta-

mentativer Wert bzw. ihre normierende Kraft, zu guten Teilen von der Stetigkeit abhing, wie häufig demnach der oberste Gerichtshof dasselbe Problem in analoger Manier entschieden hatte, durften sich diese Repertorien in der Regel neben der Wiedergabe der Leitsätze, den sog. „puntos de derecho“, mit der Nennung des Datums zufrieden geben, an dem das einschlägige, potentiell bereits Gesetzeskraft beanspruchende Urteil ergangen war.

Daß Pantoja in jenen Jahren als Madrider Advokat zugleich die Stelle eines *Secretario de Sala* am *Tribunal Supremo* innehatte, paßt fast zu gut ins Bild. Allein schon der Umstand, daß er die Techniken des obersten Gerichtshofes bis in die letzten Feinheiten beherrschen mußte und deswegen die Bedeutung jeder Entscheidung gegenüber vergleichbaren Urteilen erwartungsgemäß besser als andere abzuwägen wußte, nicht zuletzt, weil er sich auch in der Rekonstruktion von Basisfakten hervorragend auszukennen hatte, hob zwangsläufig seinen Ruf im Kreis der übrigen Mitglieder des juristischen Feldes. Pantojas Vertrauensvorschuß war schwer zu überbieten. Im Wettstreit um die Gunst des Fachpublikums wartete seine Sammlung mit eigentlich kaum noch zu übertreffenden Vorteilen auf. Wenn es wie in diesem Fall darum ging, aus den beiden bedeutendsten Rechtsprechungssammlungen, der seit 1848 herausgegebenen „Colección legislativa“ und der etwa zehn Jahre später erstmals herausgegebenen „Jurisprudencia civil“, mit Bedacht und selbstverständlich im Interesse der zeitgenössischen Juristen die „puntos de derecho“ seit dem Ende der dreißiger Jahre herauszusuchen, mit Querverweisen anzureichern und auf diese Weise die „doctrina legal“ des *Tribunal Supremo* zu fixieren, war er aufgrund seines Amtes mehr als jeder Dritte für eine derartige Objektivierung von höchstrichterlichem Richterrecht geeignet. Der fulminante Erfolg seines Repertoriums beweist es: Anscheinend konnte damals keiner besser als er den umfangreichsten Fundus von theoretisch auch anderen zugänglichen richterlichen Rechtsdaten bereitstellen. Aus der Sicht seiner Kollegen war nur ihm es gegeben, für einen verlässlichen Führer durch die zeitad-

das por el Tribunal Supremo de Justicia en las decisiones sobre recurso de nulidad, casación y injusticia notoria, y en la resolución de las competencias jurisdiccionales; por . . . , precedido de una intruducción histórica por el Excmo. Señor Pedro Gómez de la Serna (y de un prólogo del autor), 1838–1866, Madrid: Revista de legislación 1867, Madrid 1867 (2. Auflage), Madrid: García 1886–1889 (3. Auflage, in drei Bänden); dazu: Primer apéndice: 1867–1868, Madrid 1869; Segundo apéndice: 1869–1870, Madrid 1871; Apéndice tercero: 1871–1872, Madrid 1873; Apéndice cuarto: 1873–1874, Madrid 1875; Apéndice quinto: 1875–1876, Madrid 1877; Apéndice sexto: 1877–1878, Madrid 1879; Apéndice séptimo: 1879–1880, Madrid 1881; Apéndice octavo: 1881–1882, Madrid 1884.

äquatesten Ergänzungen der tradierten Rechtsordnung zu sorgen. Von nun ab immer und allorts abrufbereit, gewann die höchstrichterliche Fortschreibung von überkommenem Recht erst dank solcher Initiativen den zentralen Stellenwert, der Richterrecht bei den sonstigen normativen Defiziten, namentlich dem Fehlen einer allumfassenden Privatrechtskodifikation, notwendigerweise zuzuwachsen hatte.

Gleichwohl zwingt dieselbe Forschungslogik, bis zu den Kräfterelationen zwischen den Produzenten von letztinstanzlichem Richterrecht vorzudringen. Bevor sich die sozialen Distanzen nicht auch als Ausfluß justizieller Arbeitsteilung offenbaren und das System der Obliegenheiten nicht als Funktion der Rangfolge, die deren zentrale Akteure einnehmen, wird das Erklärungspotential nicht ausgeschöpft. Insoweit freilich ist nach allem, was bisher gesagt wurde, stark zu vermuten, daß derartige Aufgabenzuweisungen von einer sozialen Konfiguration getragen wurden und diese mitprägten, bei der die *Relatores-Secretarios*, die *Ponentes* und die übrige Magistratur die Hauptkontrahenten eines spezifischen Sektors des allgemeinen gesellschaftlichen Feldes an der Wende zum 20. Jahrhundert abgaben. Die ungemein hohe Permeabilität im Verhältnis zum politischen Raum der Mächtigen, wofür in diesem Zusammenhang der vertrauensbedingte Bruch zwischen Magistratur und Relatorenschaft den besten Beweis liefert, favorisierte seit der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts hier wie anderswo eine dazu parallele, allerdings segmenteigene Aufteilung der anstehenden justiziellen Pflichten. Ihr Korrelat mußte dann jedoch notgedrungen eine interne, dem Aufgabensplitting entsprechende neue Hierarchisierung der jetzigen Stelleninhaber sein. Und in der Tat: Wie die nähere Überprüfung zeigt, konservierte ein solches Revirement im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts neben alten Techniken die überragende Rolle, damit jedoch auch die beherrschende Position der nunmehr dem *Tribunal Supremo* vorsitzenden hohen Richterschaft. Je mehr eine generelle politische Stabilisierung unter dem Vorzeichen der sog. „Restauración“ dafür den Hintergrund stellte, wurde diese Entwicklung desto wahrscheinlicher.

Insbesondere im Verhältnis zu den reinen Rechtstechnikern gingen die Magistrate am obersten Tribunal aus den Veränderungen eher als Sieger hervor. Zwar mögen andere liberale Berufe, administrative Posten oder politische Karrieren attraktiver gewesen sein. Dennoch scheint die Hypothese einiges für sich zu haben, daß noch um 1900 die hohe Magistratur trotz aller Restrukturierung des Justizapparats nur relativ geringe Einbußen erlitt. Wenn nicht alles täuscht, blieb ihnen im

spanischen Beispiel bis dahin jedenfalls die Rolle des entscheidenden Machtrelais erhalten – möglicherweise für neue Herren, auf keinen Fall zu ihrem Schaden, gemessen an den übrigen Positionen innerhalb des Justizsektors. Der soziale Rückstand und die schleppende Modernisierung, die dort sofort angesprochen werden, wo von der allgemeinen Geschichte des spanischen 19. Jahrhunderts die Rede ist, drückten sich in diesem gesellschaftlichen Mikrokosmos bezüglich der Richter selbst durch Verluste an wahrhaft professionellen Techniken aus, denen andererseits mit Blick auf eine sozial stabile Justizhierarchie freilich nicht unbeachtliche Gewinne gegenüberstanden. Ob bereits die alten *Consejos* explizit an eine solche Rangordnung angeknüpft hatten oder diese nicht vielmehr mittels der Verfassung von 1812 erstmalig formuliert wurde, mag dahinstehen. Signifikanter ist es hingegen, daß eine königliche Verordnung des Jahres 1848, demnach exakt am Scheitelpunkt, ausdrücklich eine derartige Stabilität zur bedeutendsten Sicherheitsgarantie für ein wohl organisiertes, gut funktionierendes Gerichtswesen erhob.¹²⁶

Offenkundig ist es hier eben doch nicht viel anders als bei den sonstigen Feldern kultureller Produktionen.¹²⁷ Gesetzt den Fall, daß alles Erkennen/Verkennen seitens der justiziellen Klientel, damit freilich die Legitimität gerichtlicher Verteilung an grundsätzlich knappen Gütern auf praktische Taxinomien richterlicher Klassifikationsarbeit zurückgeht und diese speziellen Wahrnehmungs-, Evaluierungs- und Kommunikationsschemata nur dann gesellschaftliche Strukturen verändern, wenn selbst diese Operatoren sozial vorstrukturiert wurden, deutet vieles darauf hin: Die Funktionszuweisungen auf Seiten der spanischen Gerichte und deren Formen justizieller Konfliktbewältigung bis hin zum Urteilsstil schulden ihre Logik nicht zuletzt langsamen Transformationsprozessen, von denen das Umfeld die heimischen Richtertechniken genausowenig ausnahm wie andere kulturelle Erscheinungen. Aus einer historischen Perspektive heraus reichen derartige Verfahrensweisen folglich weit über ausdrücklich geregelte Kompetenzen und planmäßiges Vorgehen hinaus und zwar in dem Maß, in dem sie in Wahrheit gesellschaftlich abhängiger sind, als es den Anschein hat. Da es jedoch hier wie andernorts an einer zuverlässigen rechtshistorischen, mög-

¹²⁶ *Real Orden* vom 5. 2. 1848, in: *El Derecho moderno* 4 (1848), S. 123.

¹²⁷ Generell zum Verhältnis von Feldstrukturen und praktischen Taxinomien: PIERRE BOURDIEU, MONIQUE DE SAINT MARTIN, *Les catégories de l'entendement professoral*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 3 (1975), S. 68–69.

lichst auch noch auf eine derart komplexe Justiz zugeschnittenen Prosopographie fehlt, muß es wiederum mit ersten Indizien sein Bewenden haben. Bereits jetzt erlauben diese allerdings, wenigstens annäherungsweise zu bestimmen, inwiefern der generelle Retard, jene aufgrund pausenloser politischer Verwerfungen lange Zeit unvollendete, sich wohl erst kurz vor der Wende zum nächsten Jahrhundert abzeichnende allgemeingesellschaftliche Restrukturierung im Verlauf des 19. Jahrhunderts dazu beitrug, einem justiziellen Universum divergierender Aktionsmodi und korrespondierender sozialer Ränge Gestalt zu verleihen.

Da sind einmal am unteren Ende der Stufenleiter die bloßen Beschreibungs- und Wiedergabetechniken, inklusive ihrer Experten, denen angeblich keinerlei Einfluß auf die endgültige Entscheidung zustand. Noch um die Jahrhundertwende finden solche Interventionen ihre soziale Entsprechung nicht nur bei den Subalternen der hohen Gerichtshöfe, den *Relatores-Secretarios*, deren Ergebnisse amtlicherseits erst dann zur Kenntnis genommen wurden, nachdem sie der *Ponente* den übrigen Magistraten in der gehörigen Form vorgelegt hatte. Unterrichter erfuhren typischerweise dieselbe Einstufung. Daran änderte die Umstrukturierung der Justizverfassung kaum etwas. Wie die niederen Richter der ordentlichen Justiz zu Zeiten des Ancien Régime gehalten gewesen waren, die Akten selbst zu prüfen, stünden ihnen doch – wie man sagte – keine Relatoren zur Verfügung, so wurde auch der moderne erstinstanzliche Richter im Regelfall verpflichtet, desgleichen zu tun.¹²⁸ Je höher man in der Hierarchie aufstieg, um so weniger war dies einem anscheinend zumutbar.

Ebenso vielsagend ist es, wenn Mitte des vergangenen Jahrhunderts die erste Kritik an den seit kurzem begründeten Urteilen des *Tribunal Supremo* die Fehler entschuldigungshalber unverzüglich bei den Relatoren suchte, während gleichzeitig die unteren Richter – aus einer traditionellen Verachtung aller manuellen Tätigkeit heraus – für den Fall, daß sie sich der Pflicht zur intensiven Aktenlektüre entzogen, ungestraft als faul bezeichnet werden durften. Beim höchsten Gericht ging der schlechte Urteilsstil allein auf das Konto der Untergebenen. Ihnen wurden jegliche Mißverständnisse angekreidet und nicht denen, deren Unterschriften das Urteil zierten und die doch eigentlich die Verant-

¹²⁸ SILVESTRE MARTÍNEZ, *Librería de jueces* (Anm. 73), VI, S. 178 (núm. 581); *Ley de enjuiciamiento civil* de 1881 (Art. 318).

wortung trugen.¹²⁹ Relatorenarbeit wurde im gesamten hier untersuchten Zeitraum vergleichsweise negativ konnotiert,¹³⁰ selbst wenn die persönliche Kategorie eines *Magistrado* an einem der spanischen Obergerichte und somit eine Ehre zuerkannt wurde, die in einem Land nicht zu vernachlässigen ist, das dank seines unverwechselbaren soziokulturellen Erbes bis zum heutigen Tag symbolisches Kapital besonders hoch schätzt. Bestenfalls die gleichzeitige Ausübung einer hohen Magistratur vermochte am sozialen Stellenwert einiges zu ändern.¹³¹

Ungeachtet aller praktischen Hilfestellung und der faktischen Entscheidungsbefugnis der Relatoren blieb der Magistratur ihre Spitzenposition über die Jahre hin ohne Abstriche erhalten. Ihre Arbeit, falls man das im hiesigen Zusammenhang überhaupt so bezeichnen darf, unterstrich nur ein übriges Mal die Unvergleichlichkeit ihrer Position, eine Stellung also, wie sie halt nur jenen zusteht, die das allerletzte Wort haben sollten. Den Ausschlag dafür gab sehr wahrscheinlich eine justizinterne Soziallogik, der es allem Anschein nach um nichts anderes ging, als Gerichtshoheit zu demonstrieren. Zudem nunmehr die begründeten Urteile eine gewisse intersubjektive, fachliche Kontrolle und Kritik gestatteten, war insofern besondere Vorsicht vonnöten. Gesellschaftliche Rangfolge im Binnenverhältnis schlägt bis auf die formale Unterteilung der neuartigen Sentenzen durch. So wurden die einleitenden „Resultandos“ bezeichnenderweise als bloße Grundlage späterer Reflexion abgewertet. Diesbezüglich sprach man von einer „base que precede a toda apreciación y a todo razonamiento“. Ihr Komplement, die „Considerandos“, wurde hingegen allgemeiner zeitgenössischer Juristenmeinung nach den Richtern zugeschrieben und als „producto de la reflexión“ aufgewertet. In den Augen der meisten war Recht und der engste Kreis seiner Sachverständigen und legitimen Sachwalter einzig und allein hier zu Wort gekommen.¹³²

Nicht ohne Grund bestand deshalb auch eine heutige, modernere Justiz gleich anfänglich darauf, die überragende Stellung ihrer Richterschaft gegenüber allem weiteren Justizpersonal herauszustreichen.

¹²⁹ GÓMEZ DE LA SERNA, MONTALBÁN, *Tratado* (Anm. 42), I, S. 391; *Observaciones sobre el modo con que suelen fundarse las sentencias del Tribunal Supremo con recurso de nulidad*, in: *El Derecho moderno* (Madrid) 7 (1849), S. 239.

¹³⁰ Vgl. beispielsweise die Personalakte von Julián García Alhambra (AHN JM 4904/11051); des weiteren die Prozeßakte AHN Tribunal Supremo (civil), leg. 1/2.

¹³¹ *Ordenanzas Audiencia Cataluña* (Anm. 8), 1.1.5 und 7, S. 2; BRAVO, *Administración de justicia* (Anm. 64), S. 261.

¹³² ARRIETA, *Observaciones* (Anm. 122), S. 105–106.

Wem ein solch hochrangiger gesellschaftlicher Platz zugebilligt worden war, durfte nicht nur, sondern mußte sogar bei der Ausübung seines Amtes eine Silbermedaille tragen, damit ihn jedermann als Richter erkenne, vor allem aber anerkenne.¹³³ Inkompatibilität von Richterberuf und andersgearteter Erwerbstätigkeit folgte hieraus in zunehmendem Maß eigentlich von allein. Auch wurde die Meßlatte höher gelegt: Gesteigerte Verantwortlichkeit war nur eine unter mehreren Antworten auf die alles überschattende Sorge, unter keinen Umständen die Hierarchie vor Dritten in Mißkredit zu bringen.¹³⁴ Dermaßen mit höchster Autorität beliehen, stand es bezeichnenderweise lediglich den Magistraten des *Tribunal Supremo* zu, definitiv über den exakten Zeitpunkt zu befinden, in dem die entscheidenden Effekte ausgelöst werden sollten, d. h. die Laien letztmalig zu kontaktieren waren und im nachhinein den Parteien in aller Form der Urteilsspruch eröffnet werden mußte.

So wie richterliches Eingreifen untrennbar kognitive und normative Züge trägt, scheint sich der praktische Sinn der bestplazierten Gerichtspraktiker an ihrer bevorzugten Position orientiert zu haben. Leitkriterien lieferte ihnen ein sozialer Raum, der seinerseits wieder in ganz besonderer Weise von der Feldlogik der sonstigen Machsträger bestimmt wurde, so daß sich der höchstrichterliche Habitus letztendlich am herrschenden Modus operandi (Bourdieu) auszurichten hatte. Anderenfalls hätte sämtliche justizielle Produktion ihre Aufgabe verfehlt. Die Realisierungschancen für richterliche Befriedung wären unweigerlich auf Null gesunken und alle damit einhergehenden Strukturierungsmaßnahmen, die Bestätigung oder Umverteilung jedweden Kapitals, wirkungslos geblieben. Indem nun trotz anfänglicher Bedenken jene Arbeiten, die dem allgemeinen Dafürhalten nach für vergleichsweise mühsam galten, in der zweiten Jahrhunderthälfte erneut, vielleicht sogar mit leicht steigender Tendenz, den Untergebenen zugeschoben wurden, obschon es sich doch bei nahem besehen um genuin jurisdiktionelle Aktivitäten handelt, erwiesen sich die spanischen Magistrate auf ihrem ureigensten Terrain den Präferenzen zeitgenössischer Wertvorstellungen als durchaus würdig. In Analogie zu einer Gesellschaft, die sich insgesamt nur schwer von den Vorgaben des Ancien Régime zu trennen vermochte, sahen sich die Herrschenden jeglicher Couleur gezwungen, auf persönliche Distinktion bedacht zu sein. Osten-

¹³³ Vgl. das königliche Dekret vom 28. 11. 1835, in: MARTÍNEZ ALCUBILLA, Diccionario (Anm. 87), VI, S. 860–861.

¹³⁴ „Reglamento provisional para la administración de justicia“ vom 26. 9. 1835 (Art. 1).

tativ bis in die Alltagsgeschäfte hinein wie ein spanischer Grande aufzutreten, selbst dort, wo es die bürgerliche Herkunft im Grunde genommen nicht erlaubte, bot dafür offensichtlich die beste Gewähr. Die Jahre der „Restauración“ waren anscheinend danach: Als wirtschaftliche Randzone Europas auf sich selbst zurückgeworfen, ließ das damalige offizielle Spanien mit seinen konsensstabilisierenden politischen Mechanismen neben seinem unablässig wiederholten Apell an den allgemeinen sozialen Frieden derartige gesellschaftliche Binnendifferenzierungen alter Art zu, gebot sie sogar, weil eigentlich zeitgenössischere, etwa leistungsbedingte Unterscheidungskriterien in diesem Rahmen noch nicht abgenommen wurden.

Damit aber bestand ähnlich wie in anderen sog. Juristennationen, Victor Karady verwies unlängst auf das damalige Ungarn,¹³⁵ für Spaniens Richterschaft, allen voran deren hohe Magistratur, objektiv die Chance, sich über ihre justiziellen Entscheidungen verständlich zu machen, deren Akzeptanz von dieser Seite her zu garantieren und im gleichen Zug ihre eigene Plazierung in bezug auf die übrigen Angehörigen des juristischen Feldes wie gegenüber Außenstehenden abzusichern. Auf den ersten Blick befremdliche und – was das pompöse, sprachlich mitunter affektierte Auftreten speziell anlässlich der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres betrifft – scheinbar überholte Praktiken machen so gesehen Sinn, nicht anders als eine tagtäglich praktizierte Aufgabenverteilung im Dienst der dominanten Ordnung und damit zugunsten der Herrschenden innerhalb und außerhalb des fraglichen sozialen Universums. Sich und seine Aktivitäten dadurch aufzuwerten, daß man zu den materiellen Tätigkeiten auf Distanz ging, die mühselige Beschäftigung mit dem Prozeßstoff und alle weitere minutiöse Vorbereitung des endgültigen Richterspruchs größtenteils Dritten überließ, heißt diese zu degradieren, sich über sie zu erheben und so im Schatten des *Ponente* Respekt zu verschaffen: zur Bekräftigung der prozessualen Einzelentscheidung, zum Nutzen des höchstrichterlich begründeten Richterrechts und infolgedessen zur Stärkung der übrigen, relativ defizitären Rechtsordnung, am Ende aber auch unbestreitbar zum eigenen Vorteil. Gleichsam geadelt, konnte sich die Magistratur namentlich des *Tribunal Supremo* auf diese Weise vorübergehend vor den Folgen einer auch dort allmählich greifenden Professionalisierung

¹³⁵ VICTOR KARADY, Une „Nation de juristes“. Des usages sociaux de la formation juridique dans la Hongrie d'Ancien Régime, in: Actes de la recherche en sciences sociales 86–87 (1991), S. 106–124 (insbesondere S. 111).

schützen. Ihr blieben momentan noch bis zu einem gewissen Grad der hiermit verbundene soziale Nachteil erspart, in erster Linie ein unausweichlicher Prestigeverlust, das Abgleiten in die Banalität des Beamtendaseins, zusammenfassend gesagt alle jene Einbußen, die erst recht für die *Consejeros* oder andere hohe spanische Richter ausgangs des 18. Jahrhunderts gänzlich außerhalb ihres Gesichtskreises gelegen hatten.